

Zusammenstellung

der

gesetzlichen, Verordnungs-, Bezirks- und Ortspolizeilichen Vorschriften,

welche von allgemeiner Wichtigkeit sind.

I. Ordnungs- und Sicherheitspolizei.

A. Wohnungs-, Fremden- und Dienftbotenanzeigen.

1. Das polizeiliche Meldewesen.

Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1883 in der Fassung vom 10. Dezember 1891.

A. Zu- und Wegzug.

§ 1. Wer nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahr in eine Gemeinde einzieht, um in derselben seinen Wohnsitz oder Aufenthalt zu nehmen, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Einzuge sich bei der Ortspolizeibehörde unter Vorlegung der ihm an seinem bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsorte erteilten Abmeldebescheinigung persönlich oder schriftlich anzumelden und die im beigedruckten Formular A enthaltenen Angaben über seine persönlichen Verhältnisse zu machen.

Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde haben die Anzumeldenden auch die in ihrem Besitz befindlichen, zum Ausweis über ihre Person sonst dienlichen Papiere (Reiseausweise, Pässe, Heimatscheine zc.) vorzuzeigen.

Reichsausländer müssen sich jedenfalls durch Zeugnisse ihrer zuständigen Heimatsbehörde über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden haben sorgfältig darauf bedacht zu sein, daß die Ausfüllung des Formulars A jeweils genau und vollständig erfolgt.

Geben die Angaben der Angemeldeten zu Bedenken Anlaß, so hat die Ortspolizeibehörde sofort, nötigenfalls durch Vermittlung des Bezirksamts, durch Nachfragen bei den Behörden des früheren Wohn- oder Aufenthalts- oder des Geburtsorts ihre persönlichen Verhältnisse festzustellen.

Die Formulare A sind samt den vorgelegten Abmeldebescheinigen von der Ortspolizeibehörde alphabetisch nach dem Namen geordnet aufzubewahren.

§ 3. Wer nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre aus einer Gemeinde wegzieht, um seinen Wohn- oder Aufenthaltsort in derselben aufzugeben, ist verpflichtet, vor seinem Wegzuge sich bei der Ortspolizeibehörde persönlich oder schriftlich abzumelden und dabei anzugeben, wohin er zu verziehen gedenkt.

§ 4. Ueber die nach den §§ 1 und 3 erfolgten An- und Abmeldungen ist von den Ortspolizeibehörden eine Bescheinigung nach Formular B und C kostenfrei zu erteilen.

§ 5. Ueber den Einzug der in § 1 erwähnten Personen hat die Ortspolizeibehörde alsbald nach der Anmeldung einen Eintrag in die nach Formular D zu führende Liste zu fertigen.

In dieser Liste ist auch der Wegzug des Eingetragenen aus der Gemeinde zu bemerken.

Die Liste ist alphabetisch nach den Namen der Einzutragenden derart anzulegen, daß für jeden Buchstaben besondere Bogen bestimmt sind, in denen die hierher gehörigen Namen nach der Zeitfolge der Anmeldung eingetragen werden. Ist der Weg-

zug einer Person einzutragen, deren Ankunft seiner Zeit nicht eingetragen wurde, so ist der Beginn des Aufenthaltes in der Gemeinde nachträglich zu ermitteln und hier- nach der Eintrag in der betreffenden Spalte zu fertigen.

§ 6. Bezüglich derjenigen in § 1 erwähnten Personen, die keinen eigenen Haus- stand und keine selbständige Lebensstellung haben (Lehrlinge, Gewerbsgehilfen, Dienst- boten, Fabrikarbeiter, Handarbeiter zc.) kann in Städten, in welchen die Polizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, sofern die Gemeindebehörde zustimmt, und in an- deren Gemeinden mit besonderer Genehmigung des Bezirksamts bei der Anmeldung (§ 1) von dem Gebrauch des Formulars A, sowie auch von dem Eintrag in die Liste D abgesehen, und dafür ein Anmeldebuch geführt werden, in welches die Angemeldeten nach der Zeitfolge der Anmeldung einzutragen sind.

Diese Anmeldebücher sollen jedenfalls über den Tag des Einzugs und der An- meldung, Namen, Stand, Geburtsort und Geburtszeit, über den letzten Wohn- und Aufenthaltsort, über die Staatsangehörigkeit, über die vorgelegten Legitimations- papiere, über die Wohnung, das Dienst- oder Arbeitsverhältnis und über den Tag des Wegzugs Auskunft geben und mit einem alphabet. Nachschlagsregister versehen sein.

§ 7. Hinsichtlich der Personen unter dem in den §§ 1 und 3 bezeichneten Alter kann die Verpflichtung zur An- und Abmeldung durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift festgesetzt und geregelt werden.

§ 8. Bezüglich der Personen, die sich nur als Reisende in einer Gemeinde auf- halten, findet eine Verpflichtung zur Anzeige nur insoweit statt, daß Gastwirte (Zu- haber zc. zc. von Hotels garnis) Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort und Tag der Ankunft des Fremden sogleich in das von ihnen zu führende Fremdenbuch einzutragen oder von dem Fremden eintragen zu lassen haben.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann bestimmt werden, daß von den Wirten auch der Tag der Abreise in das Fremdenbuch einzutragen ist.

In den Städten, in welchen die Ortspolizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, haben die Wirte Auszüge aus dem Fremdenbuch längstens bis zum andern Morgen dieser Polizeibehörde mitzuteilen.

Auch in anderen Gemeinden kann die Ortspolizeibehörde die gleiche Einrichtung treffen.

Die Fremdenbücher können von der Polizeibehörde und deren Organen jederzeit eingesehen werden.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann angeordnet werden, daß auch andere Per- sonen, die einen Fremden beherbergen oder aufnehmen, unter Angabe des Vor- und Zunamens, Standes, Wohnortes und des Tags der Ankunft des Fremden, hievon, so- wie vom Tage der Abreise der Ortspolizeibehörde in zu bestimmender Frist Anzeige zu machen haben.

Vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Befreundeten ange- sessener Familien sind jedoch von solchen Anzeigen auszunehmen.

B. Wohnungsänderungen.

§ 9. In den Städten von mindestens 3000 Einwohnern ist jeder Einzug und jeder Auszug spätestens drei Tage nach seinem Beginn schriftlich bei der Ortspolizeibehörde nach Formular E anzuzeigen:

a. von dem Besitzer des Wohnhauses oder dem von ihm oder für ihn aufgestellten Verwalter bezüglich des Ein- und Auszugs, welcher

- 1) ihn selbst und seine mit ihm wohnenden Angehörigen,
- 2) die übrigen in seinem Haushalt wohnenden Personen, wie Dienstboten, Ge- sellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute, Pfleglinge,
- 3) seine Mieter,

4) die in dem Haushalte des Mieters wohnenden Personen, wie Angehörige, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge und die von dem Mieter auf- genommenen Schlafleute, Astermieter und deren Angehörige, soweit alle diese Per- sonen mit dem Mieter zugleich ein- oder ausziehen;

b. von dem Mieter bezüglich des Ein- und Auszugs der mit ihm wohnenden Familienangehörigen, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge, Astern- mieter, Schlafleute, welcher mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfällt.

Kinder unter vierzehn Jahren können außer Betracht bleiben.

Für jede Person ist die Anzeige auf eine besondere Impresse zu schreiben. Nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Ehefrau und Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

Die Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde alphabetisch nach dem Namen der Angezeigten geordnet aufzubewahren.

§ 10. Für die nicht unter § 9 fallenden Gemeinden kann die Verpflichtung zur Anzeige von Wohnungsänderungen durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift festgesetzt und geregelt werden.

C. Dienst Eintritt- und Austritt.

§ 11. In Ergänzung der Vorschriften, welche zum Vollzuge des § 49 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter,

der §§ 14 und 15 des Landesgesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, und

des § 112 Absatz 2 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, in den Verordnungen vom 11. Februar 1884, 25. Juni 1888 und 27. Oktober 1890 über die An- und Abmeldung der versicherungspflichtigen Personen erlassen sind, kann die Verpflichtung der Arbeitgeber, Dienst- und Lehrherrn zur Anmeldung des Diensttritts und -Austritts der Arbeiter, Gewerbsgehilfen, Dienstboten und Lehrlinge durch ortspoliz. Vorschrift näher geregelt werden.

Außerdem kann für Gemeinden, in welchen die Gemeindefrankenversicherung eingeführt oder eine gemeinsame Meldestelle gemäß § 49 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes errichtet ist, eine Verbindung der in den §§ 1, 3 und 6, geeignetenfalls auch der in § 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldungen mit denjenigen für die Kranken- und Invaliditätsversicherung von dem Bezirksamt mit Zustimmung der Gemeindebehörde in der Weise angeordnet werden, daß

1) sämtliche Meldungen bei **einer** Stelle zu erfolgen haben;
2) zu den An- und Abmeldungen für die verschiedenen Zwecke und zur Erteilung der Bescheinigungen hierüber die gleichen Formulare zu verwenden sind, welche das Bezirksamt mit Rücksicht auf die in §§ 1, 6 und 9 dieser Verordnung verlangten, sowie die für die Kranken- und Invaliditätsversicherung erforderlichen Angaben zu bestimmen hat;

3) durch die rechtzeitige Anmeldung versicherungspflichtiger Personen seitens der Arbeitgeber, Dienst- und Lehrherrn auch die jenen Personen wegen ihres Einzugs in die Gemeinde obliegende Meldepflicht erfüllt wird;

4) die ausgefüllten Meldeformulare als gemeinschaftliche Beilagen der Liste D dieser Verordnung und der Register für die Kranken- und Invaliditätsversicherung aufbewahrt werden, nachdem in diese Verzeichnisse die nötigen Einträge auf Grund der Angaben der Meldepflichtigen gemacht worden sind.

D. Schlußbestimmungen.

§ 12. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach Vorschrift dieser Verordnung eine Meldung erstattet werden muß, ist verbunden, den zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 13. Die Impressen zu den Melde-Formularen sind den zur Anmeldung verpflichteten Personen von der Ortspolizeibehörde, bezw. der Gemeindebehörde unentgeltlich zu behändigen.

§ 14. In den Städten, in welchen die Polizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, hat diese, sofern nicht schon durch eine Einrichtung gemäß § 11 Absatz 2 entsprechende Vorkehrung erfolgt ist, im Benehmen mit der Gemeindebehörde die geeigneten Veranstellungen dahin zu treffen, daß dieselbe sich jederzeit von den vorgeschriebenen Anmeldungen Kenntnis verschaffen können. Namentlich sind der Gemeindebehörde am Schlusse jeden Monats die Erhebungen über die Neuanziehenden (Formular A) zur Einsicht mitzuteilen.

2. Das polizeiliche Meldewesen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 29. Juli 1884.

Die Inhaber von Fremdenpensionen haben jeden Samstag Morgen der Polizeibehörde ein Verzeichnis der bei ihnen wohnenden Fremden, unter Angabe von Namen, Stand und Wohnort der betreffenden Personen vorzulegen.

Vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Befreundeten der Pensionsinhaber bleiben dabei außer Betracht.

Uebertretungen werden an Geld bis zu 20 Mark bestraft, vorbehaltlich der in § 49 P.-St.-G.-B. Absatz 2 angedrohten höheren Strafe für die daselbst vorgesehenen erschwerten Fälle.

B. Das Vermieten von Schlafstellen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 18. März 1889.

§ 1. Wer sich mit dem Vermieten von Schlafstellen an Arbeitsgehilfen, Dienstboten und Lehrlinge befaßt, hat vorher hievon bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. (§ 14 Gewerbe-Ordnung.)

§ 2. Der Vermieter von Schlafstellen hat ein Buch zu führen, in welches jeweils nach Aufnahme des Schlafers dessen Name, Heimat, bisheriger Aufenthalt, bisherige und gegenwärtige Beschäftigung, sowie der Tag der Aufnahme in die Wohnung und des Verlassens derselben einzutragen ist.

Das Buch ist jederzeit der Polizeimannschaft, den Medizinalbeamten und den Beauftragten der Ortskrankenkasse auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Täglich in der Frühe, im Winter vor 8 Uhr, im Sommer vor 7 Uhr, ist ein Auszug aus diesem Buche bezügl. aller in der vorhergehenden Nacht beherbergten Schläfer (nicht nur der frisch aufgenommenen) bei der Polizeibehörde einzureichen.

§ 3. Der Vermieter von Schlafstellen ist verpflichtet, für Erhaltung der Reinlichkeit, Sitte und Ordnung in den Schlafstellen Sorge zu tragen.

§ 4. Personen, welche sich nicht durch ein von der Behörde ausgestelltes Legitimationspapier auszuweisen vermögen, dürfen nicht länger als eine Nacht beherbergt werden.

§ 5. Das Vermieten von Schlafstellen in einer Wohnung an Personen beiderlei Geschlechts ist untersagt.

Desgleichen dürfen in einem und demselben Hause Schlafstellen entweder nur für männliche oder nur für weibliche Personen eingerichtet werden.

§ 6. Es darf keine größere Zahl von Personen zur gleichzeitigen Beherbergung aufgenommen werden, als nach Verhältnis des Raumes und den vorhandenen Betten beherbergt werden können. Nötigenfalls wird diese Zahl von dem Bezirksamt festgestellt.

Ein Bett darf stets nur von einer Person benützt werden.

§ 7. Den Schläfern muß gestattet sein, sich auch nach den Arbeitsstunden in der Schlafstelle aufzuhalten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 136 Polize Strafgesetzbuchs an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

C. Die Ueberwachung der von Privatpersonen gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 22. August 1889.

§ 1. Wer Kinder unter 7 Jahren, welche von Privatpersonen in Pflege gegeben werden, gegen Entgelt in Pflege nehmen will, hat vor der Aufnahme unter Vorlage der den Personenstand feststellenden Urkunde die Genehmigung der Ortspolizeibehörde hiezu einzuholen. Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Pfleger bezüglich seines Vermögens, seiner Familien-, Erwerbs-, Wohnungs- und sonstigen Verhältnisse die Garantie dafür bietet, daß dem Kinde bei ihm die nötige Pflege und Fürsorge zu Teil wird.

Die Pfleger erhalten eine Genehmigungsurkunde, worauf der Name des Kindes bezeichnet ist und die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung und eine bezirksärztliche Belehrung über Ernährung und Pflege der Kinder enthalten sind, deren genaue Beachtung den Pflegeeltern besonders zur Pflicht gemacht wird.

Die Bürgermeister-Aemter haben die erforderliche Anzahl Impressen zu beschaffen und den Pflegern bei Genehmigung der Pflege unentgeltlich abzugeben.

§ 2. Ändert der Pfleger seinen Wohnsitz oder seine Wohnung, oder wird das Pflegeverhältnis durch Entlassung des Kindes aus der Pflege aufgehoben, so hat er dies binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Im Falle das Pflegekind stirbt, hat der Pfleger den Tod **unverzüglich** dem Leichenschauer (§ 3 der Verordnung vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen- und Begräbnisstätten betr.) und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde verläßt sich von Zeit zu Zeit über das Befinden des Pflegekindes und die Art seiner Abwartung, veranlaßt die sofortige Abstellung etwaiger Mißstände und zieht geeignetenfalls die erteilte Genehmigung wieder zurück.

§ 4. Die Pfleger sind verpflichtet, den Bezirksräten, den Mitgliedern der Armenbehörde, in Orten, wo Frauenvereine bestehen, die die Ueberwachung der Pflegekinder übernommen haben, den Mitgliedern dieser Vereine, der Ortspolizeibehörde und den von ihr beauftragten Personen jederzeit den Zutritt zu der Wohnung des Pflegekindes zu gewähren und jede geforderte Auskunft zu erteilen.

Der Pfleger ist verpflichtet, im Falle **wirklicher Erkrankung** des Kindes einen approbierten Arzt beizuziehen.

§ 5. Ueber die in der Gemeinde gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder unter 7 Jahren hat die Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis nach einem vom Bezirksamt festzustellenden Schema zu führen und jeweils auf 15. Januar und 15. Juli eine Abschrift hiervon dem Bezirksamte vorzulegen.

§ 6. Pfleger, welche den Bestimmungen dieser Vorschrift zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

D. Die Schließung der Wohnungen zur Nachtzeit.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 19. Februar 1866.

Jeder Hauseingang muß während der Nacht von 11 Uhr an geschlossen sein. Uebertretungen werden nach Maßgabe des § 57 Ziff. 2 des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 10 Mark bestraft.

E. Festsetzung der Polizeistunde.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 20. März 1877.

Die nächtliche Polizeistunde für die Stadt Heidelberg wird auf 12 Uhr festgesetzt.

Auszug

aus der bezirksamtlichen Verfügung vom 2. November 1891 Nr. 76067,
betreffend die Handhabung obiger Vorschrift
(ergangen an sämtliche Wirthe der Stadt Heidelberg).

Eine Festsetzung der Polizeistunde auf eine spätere Stunde als 12 Uhr, ist durch Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1864 ausdrücklich verboten. Diese Verordnung räumt der Polizeibehörde nur die Befugnis ein, eine Verlängerung der Polizeistunde bei besonderen Anlässen an einzelnen Tagen für alle oder einzelne Wirtschaften zu gestatten. Ebenso können einzelne Wirtschaften, welche zu diesem Zweck den Nachweis eines besonderen Bedürfnisses des Publikums zu erbringen haben, von der Polizeistunde vollständig befreit werden.

Bei durchaus strenger Durchführung der bestehenden Vorschriften müßte durch die Schutzmannschaft der Eintritt der Polizeistunde eine Viertelstunde vorher, also um 11³/₄ Uhr angekündigt werden und es würden alsdann die nach eingetretener Polizeistunde, d. h. nach 12 Uhr noch in den Wirtschaften anwesenden Gäste, welche sich trotz ergangener Mahnung nicht entfernt haben, behufs Bestrafung zur Anzeige gebracht werden müssen; ebenso die Wirthe, welche nach Eintritt der Polizeistunde (12 Uhr) das Wirtschaften nicht eingestellt oder ihre Gäste nicht an Entfernung gemahnt haben.

Um eine derartig strenge Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen, welche wohl kaum im Interesse der Wirthe gelegen sein dürfte, zu vermeiden, bestand bis jetzt dahier die Uebung, daß für die Entfernung der Gäste aus den Wirtschaften nach Eintritt der Polizeistunde ein gewisser Spielraum zugelassen wird, daß aber spätestens eine Stunde nach Eintritt der Polizeistunde, also **spätestens** um 1 Uhr die Wirtschaften geräumt und geschlossen sein müssen. Wir sind bereit, gegen das Verbleiben dieser Uebung auch fernerhin nichts einzuwenden, erwarten aber einerseits, daß die Wirthe selbst die Gäste spätestens mit dem Eintritt der Polizeistunde (12 Uhr) zum Aufbruch mahnen und haben andererseits die Schutzmannschaft

angewiesen, jeweils um 12 Uhr, bezw. zwischen 12 und 1/4 1 Uhr den erfolgten Eintritt der Polizeistunde in den Wirtschaften, soweit dieselben zu dieser Zeit noch nicht geschlossen sind, anzukündigen. Dabei bemerken wir jedoch ausdrücklich, daß auch ohne solche Ankündigung durch die Schutzmannschaft der Wirt in jedem einzelnen Falle dafür verantwortlich ist, daß seine Wirtschaft spätestens um 1 Uhr geräumt und geschlossen ist.

F. Besuch der Wirtschaften und Tanzlokale durch Schüler.

Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1879.

§ 1. Den Schülern der Volks- oder Fortbildungsschule, sowie den Schülern anderer Lehranstalten, sofern sie vermöge ihres Alters noch zum Besuch der Volks- oder Fortbildungsschule verpflichtet wären, ist der Besuch der Wirtschaften und Tanzlokale untersagt.

§ 2. Vorstehendes Verbot findet keine Anwendung, wenn der Besuch unter Aufsicht der Eltern oder anderer geeigneter Fürsorger geschieht.

Es bleibt den Bezirksamtern jedoch vorbehalten, bei Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zur Abhaltung von öffentlichen Tanzbelustigungen die Zulassung von Schülern (§ 1) zu den Wirtschafts- und Tanzlokalitäten unbedingt zu unterlagen.

G. Polizeiliche Aufsicht über die Hunde.

1. Erhöhung der Hundsteuer. Gesetz vom 21. November 1867.

§ 1. Jeder Besitzer eines über sechs Wochen alten Hundes hat denselben bei der Musterung der dazu bestellten Kommission vorführen zu lassen und für denselben ohne Rücksicht auf das Geschlecht für das von einer ständigen Musterung zur andern laufende Jahr eine Taxe zu entrichten, welche festgesetzt wird:

1) in den Gemeinden unter 4000 Einwohnern auf 8 Mark*),

2) in den Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern auf 16 Mark*).

§ 2. Wer innerhalb der von einer jährlichen Musterung an bis vier Wochen vor der nächstfolgenden Jahresmusterung laufenden Zeit in den Besitz eines Hundes oder mit einem Hunde in das Inland kommt, hat, sofern der Hund nicht an Stelle eines andern, von demselben Besitzer schon versteuerten Hundes tritt, binnen 14 Tagen die ihm obliegende Taxe zu entrichten. Das Gleiche gilt, sobald ein Hund innerhalb jenes Zeitraums das Alter von 6 Wochen erreicht hat.

Dem Hundebesitzer, der im Lande keinen festen Wohnsitz hat, ist die Taxe von 8 Mark*) für einen Hund zu berechnen.

§ 3. Der Besitzer eines Hundes hat hinsichtlich der Taxe den Rückgriff auf den Eigentümer.

§ 4. Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Gemeindefassen.

§ 5. Wer die Vorführung eines Hundes bei der Musterung oder die rechtzeitige Entrichtung der Taxe unterläßt, verfällt in eine polizeiliche Strafe des doppelten Betrages von der daneben nachzuerhebenden Taxe.

Vermag der Angezeigte nachzuweisen, daß die rechtzeitige Entrichtung der Taxe nur aus Versehen und nicht in der Absicht einer Unterschlagung unterblieb, so kann auf eine Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark erkannt werden.

2. Die Hundesteuer.

Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1884.

§ 1. In jeder Gemeinde findet jährlich zwischen dem 1. und 20. Juni eine Hundsmusterung statt.

§ 2. Die Musterung wird vorgenommen:

a) durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter,

b) durch den Steuererheber des Hauptorts der Gemeinde, welchem insbesondere die Erhebung der Taxe obliegt.

Das Protokoll führt der Ratschreiber. Wo die Verwaltung der Ortspolizei der Staatsbehörde übertragen ist, tritt an die Stelle des Bürgermeisters und Ratschreibers ein Polizeibeamter und ein Amtsaktuar.

*) Gesetz vom 22. Mai 1876, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 119.

§ 3. Tag und Stunde der Musterung ist von dem Bezirksamte festzusetzen und spätestens am 24. Mai in dem Amtsverkündigungsblatt und von dem Bürgermeister durch Anschlag am Rathause, sowie durch Ausschellen am Tage der Musterung und an den zwei vorausgehenden Tagen öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. Die Berrichtungen der in § 2 bezeichneten Kommission bei der Musterung bestehen in Folgendem:

1. Sie läßt sich nach Anleitung der von der Ortspolizeibehörde schon einige Zeit vor der Musterung aufzunehmenden und der Kommission vorzulegenden Liste jeden Hund einzeln zur genauen Besichtigung vorsehren. Hunde, deren Beseitigung im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint, weil sie auf Menschen abgerichtet, bezw. bissig sind (§ 103 P.-St.-G.-B.) oder an widerlicher oder ansteckender Krankheit leiden, sind zu beanstanden und dem Bezirksamte behufs weiterer Entschliehung zu bezeichnen. Nötigenfalls können solche Hunde einstweilen in Verwahrung genommen werden.

2. Sie bemerkt in der von der Ortspolizeibehörde vorgelegten Aufnahmsliste bei jeder Ordnungszahl, ob der Hund vorgeführt oder nicht vorgeführt, oder ob er beanstandet wurde.

In diesem Falle werden die Gründe der Beanstandung in einem besonderen Protokolle niedergelegt.

3. Für jeden nicht beanstandeten Hund wird von der Kommission gegen Erlegung der Taxe, die sogleich bei der Musterung bar zu geschehen hat, ein mit der Quittung verbundener Erlaubnischein ausgestellt, und zwar für jeden einzeln, selbst wenn eine Person mehrere Hunde besitzt.

4. Rücksichtlich alles desjenigen, was wegen Erhebung und Ablieferung der Taxen und Berichtigung der Kosten nötig ist, benimmt sich die Kommission nach den von Großh. Steuerdirektion ausgehenden besonderen Vorschriften.

§ 5. Nach abgehaltener Musterung übersendet der Bürgermeister das Protokoll nebst einem Verzeichnis über alle bekanntermahen zur Musterung nicht vorgeführten Hunde an das vorgelegte Bezirksamt, welches hiernach das Weitere verfügt. Die Aufnahmsliste wird der Ortspolizeibehörde zugestellt.

§ 6. Wer nach Anhaltung der Musterung in die Lage kommt, die Hundstaxe entrichten zu müssen (§ 2 des Gesetzes vom 21. November 1867), hat die Taxe an den Steuererheber am Orte seines Wohnsitzes, beim Mangel eines festen Wohnsitzes am Orte seines Aufenthaltes gegen Ausstellung einer besonderen, zugleich als Erlaubnischein dienenden Quittung zu entrichten.

Der Steuererheber teilt am Schlusse jedes Monats ein Verzeichnis der an ihn geleisteten Zahlungen der Ortspolizeibehörde mit, welche hiernach die Aufnahmsliste ergänzt und den Gemeinderat behufs Erteilung der Einnahmedekretur benachrichtigt.

§ 7. Für Hunde, welche im Laufe des Monats Mai erworben werden oder das Alter von 6 Wochen erreichen, ist die Taxe erstmals bei der Musterung zu entrichten.

§ 8. Wer nach Entrichtung der Taxe seinen Wohnsitz verlegt, ist für die Zeit bis zur nächsten Musterung wegen der an dem neuen Wohnorte geltenden höheren oder niederen Taxe zu einer Nachzahlung nicht verpflichtet, noch zu einer Rückforderung berechtigt.

Hunde, welche deren Besitzer zur Zeit der Musterung an einem von seinem Wohnsitz verschiedenen Ort vorübergehend verbracht hat, können auch an diesem Orte zur Musterung vorgeführt werden. Die Taxe ist aber in diesem Falle nach dem für den Ort des Wohnsitzes gesetzlich bestimmten Betrage zu entrichten und fließt zur Hälfte der Gemeinde des Wohnsitzes zu.

Hunde in abgeordneten Waldungen und Hofgütern sind in einer benachbarten Gemeinde vorzuführen.

Die Taxen für diese Hunde fallen zur Hälfte dem Eigentümer der Waldungen und Hofgüter zu.

§ 9. Die Bezirksämter haben bei Ausstellung von Wandergewerbscheinen auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Hundstaxe aufmerksam zu machen.

3. Maßregeln gegen die Hundswut.

Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1876.

Auf Grund des § 89 des P.-St.-G.-B. wird verordnet:

§ 1. Alle an öffentlichen Orten befindliche, über sechs Wochen alte Hunde müssen

am Halse eine mindestens 3 cm im Durchmesser große, den Wohnort des Besitzers angegebende Marke von Messing oder Messingblech tragen. Es genügt, wenn auf der Marke die Anfangsbuchstaben der Gemeinde und des Amtsbezirks soweit angegeben werden, daß Verwechslungen ausgeschlossen bleiben.

Die Marke soll am Halsband hängen, darf also auf das Letztere nicht vollständig aufgenietet werden.

§ 2. Hunde, welche nicht die vorgeschriebene Marke tragen, werden — vorbehaltlich der Bestrafung der Besitzer — eingefangen und, wenn sie bis zum Ablaufe des zweiten folgenden Tages nicht von dem Besitzer unter Vorzeigen der Quittung über die an die Gemeindefasse geleistete Zahlung einer Gebühr von 2 Mark abgeholt werden, getötet.

Die Auslösungsgebühren sind zur Deckung der Kosten für die Aufbewahrung und Verpflegung der gefangenen Hunde und zu Belohnungen für das mit dem Vollzug der Verordnung betraute Aufsichts-Personal, welches für das Einfangen jedes Hundes 50 Pfennig erhält, zu verwenden.

4. Die Aufsicht auf die Hunde.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 1. Juli 1894 auf Grund des § 103, 58 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches.

§ 1. Es ist verboten, größere (insbesondere Fang- und Metzger-) Hunde ohne wohlbefestigten Maulkorb außer dem Hause mit sich zu führen oder frei herumlaufen zu lassen. Zu den Fanghunden gehören unter anderm Hunde der Bernhardiner-, Neufundländer-, Leonberger- und Ulmer-Rasse, **sowie Bulldoggen jeder Größe.**

§ 2. Ausgenommen von dem Verbot des § 1 sind die Hunde, welche zur Jagd oder Schäfererei verwendet werden.

§ 3. Der Maulkorb muß aus starken, über Nase und Schnauze des Tieres befestigten, nicht verschiebbaren Kreuzriemen oder metallenen Spangen bestehen und derart beschaffen sein, daß er gegen Biß sicher schützt.

§ 4. Das Mitbringen von Hunden auf den Friedhof, in die Nectarbadeanstalten, in den Stadt- und Neptungarten, in die Gartenanlagen des Bismarckplatzes, Mönchhofplatzes und um die Peterskirche, sowie in öffentliche Wirtschaften ist, ebenso wie das Herumlaufenlassen von Hunden an diesen Orten, verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden gemäß §§ 103, 58 Z. 1 P.-St.-G.-B. mit Geldstrafen bis zu 10 bezw. bis zu 20 Mark bestraft.

§ 6. Die ortspolizeiliche Vorschrift vom 2. Januar 1891 (ehemals bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 26. Februar 1878) in obigem Betreff wird aufgehoben.

II. Gesundheitspolizei.

A. Schlacht- und Viehhofordnung.

1. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 19. Juli 1893 auf Grund des § 87 a, 85, Ziffer 2 P.-St.-G.-B.

§ 1. Innerhalb der Gemarkung Heidelberg hat die Schlachtung von Großvieh und Kleinvieh jeder Art, sowie von Pferden, welche zum menschlichen Genuß bestimmt sind, ausschließlich im städtischen Schlachthofe zu geschehen.

Ferner müssen alle zum gewerbmäßigen Schlachten von auswärts eingebrachte Tiere in den dazu bestimmten Schlachthofstallungen eingestellt werden.

§ 2. Dem Schlachthofzwang unterliegt nicht:

1. Die Schlachtung von selbstgezogenen Schweinen und Ziegen, deren Fleisch nicht zum Verkauf bestimmt ist, bezw. verwendet wird.

2. Die Not Schlachtung solcher Tiere, die ohne Quälerei nicht transportiert werden können. Jedoch ist von derartigen Not Schlachtungen vor deren Vornahme oder, wenn dies der Dringlichkeit halber nicht möglich war, wenigstens sofort nach derselben der Schlachthofverwaltung Anzeige zu erstatten. In jedem Falle dürfen dabei nur die Baucheingeweide herausgenommen und etwa noch die Brusthöhle geöffnet werden; doch dürfen die Baucheingeweide vom Orte der Schlachtung nicht entfernt und die

Brustorgane nicht aus dem Zusammenhange mit dem geschlachteten Tiere gelöst werden.

§ 3. Schlachtviehtransporte, welche mit der Eisenbahn hier eintreffen, dürfen, insoweit ganze Wagenladungen in Frage kommen, im Sommerhalbjahr in der Zeit von morgens 6 Uhr bis abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr und im Winterhalbjahr von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr nur auf dem Gelände des städtischen Schlacht- und Viehhofes, einzeln per Bahn eintreffende Schlachttiere auch am Hauptbahnhofe ausgeladen werden.

Der Durchtrieb von Schlachtvieh durch die Stadt ist jedenfalls nur insoweit gestattet, als dasselbe nicht ermüdet ist und sich leicht führen läßt. Beim Durchtrieb ist die Hauptstraße, soweit irgend thunlich, zu vermeiden.

Zum Straßen-Transport von Großvieh, welches aus irgend einem Grunde nicht getrieben werden kann oder darf, ist der im Schlachthofe aufgestellte Transportwagen zu verwenden.

§ 4. Auf Milchnahrung angewiesene Tiere, also Kälber, Lämmer und Kleinklein, müssen unbedingt am Tage des Einbringens in den Schlachthof auch geschlachtet werden.

Unterbleibt dies von Seiten der Eigentümer, so wird die Schlachtung von der Verwaltung auf Kosten der Besitzer angeordnet.

Ueber 12 Stunden eingestellte Tiere werden auf Kosten der Eigentümer gefüttert.

Die Verwaltung ist befugt, in besonderen Fällen Nachsicht in Bezug auf die vorstehenden Bestimmungen eintreten zu lassen.

§ 5. Für einzelne, sehr entfernt wohnende Personen kann auf Ansuchen das Schlachten im eigenen Gehöfte nach Anhörung des Stadtrates von der Polizeibehörde gestattet werden; doch haben sich diese dann neben pünktlicher Einhaltung der bestehenden Vorschriften den im einzelnen Falle etwa noch besonders ergehenden Anordnungen unweigerlich zu fügen.

§ 6. Der Schlachthof ist geöffnet:

1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zum Abholen und Rückbringen von Fleisch in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober von 5 bis 8 Uhr morgens und von 11 bis 1 Uhr mittags,

in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von 6 bis 8 Uhr morgens.

Als gesetzliche Feiertage gelten der erste und zweite Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Charfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag und Fronleichnamstag.

2. an Werktagen:

a) zum Abholen und Rückbringen von Fleisch in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends,

in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends;

b) zum Schlachten von Tieren in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends,

in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

Das Kühlhaus bleibt täglich von 8–11 Uhr morgens geschlossen. Abgesehen hiervon ist es in den gleichen Zeiten zugänglich, wie solche oben für das Abholen und Rückbringen von Fleisch festgesetzt sind.

Jeweils eine Stunde vor Schluß darf keine Schlachtung von Großvieh und jeweils eine halbe Stunde vor Schluß keine Schlachtung von Kleinvieh mehr in Angriff genommen werden.

§ 7. Jedes Tier ist beim Einbringen alsbald anzumelden und da unterzubringen, wo es von der Verwaltung bezw. dem dienstthuenden Bediensteten für zweckmäßig erachtet wird. Erweist sich ein Tier als zur Zeit nicht schlachtfähig, weil dasselbe erkrankt, ermüdet, krank oder schlecht genährt ist, so ist es in besonders hiezu bestimmten Räumlichkeiten unterzubringen. Tiere, welche kein bankwürdiges Fleisch liefern, werden der Freibank überwiesen.

§ 8. Beim Transport in den Schlachthof oder innerhalb desselben müssen die Tiere gehörig verwahrt und vorsichtig geführt werden.

In die Schlachträume dürfen sie dann erst gebracht werden, wenn die Schlachtung auch ohne Verzug vorgenommen werden kann. Vor Beginn der Schlachtung ist jedes Tier an der betr. Stelle sicher zu befestigen.

Bei Großvieh geschieht dies mit den hiezu bestimmten Stopfseilen, welche den

Tieren in Halfterform schon im Schlachthofstalle anzulegen sind. Schweine sind vor dem Schlagen an den hierzu bestimmten Ringen anzubinden.

§ 9. Das Töten von Großvieh erfolgt mittelst des Schußapparats, welchen die Schlachthofbediensteten handhaben, das Töten von Kleinvieh mit den vorhandenen Schlägern oder den sonst von der Verwaltung für nützlich erkannten Werkzeugen. Das Schlagen von Kleinvieh erfolgt durch die Metzgergehilfen. Gehilfen, welche hierin Unfähigkeit, Unfähigkeit oder nicht den nötigen Ernst an den Tag legen, kann das Schlagen von der Verwaltung dauernd oder zeitweise verboten werden.

§ 10. Beim rituellen Schächten der Israeliten hat das Fesseln und Niederlegen von Großvieh in schonender Weise mit dem dazu vorhandenen Wurfzeuge zu geschehen und muß der Halschnitt sofort nach dem Werfen ausgeführt werden. Hierbei ist der Kopf gut festzuhalten. Der Schächter hat den **ganzen Vorgang des Schächtens** einschließlich des Niederlegens zu leiten und ist für die richtige Durchführung verantwortlich. Gelingt das Schächten nicht alsbald, so ist das Tier sofort durch Schlag oder Schuß zu betäuben. Das beim Schächten, sowie bei allen Arten der Schlachtung, wo eine Durchschneidung des Schlundes stattfindet, gewonnene Blut darf zu Speisewecken nicht verwendet werden. Dessen Verwendung zu technischen Zwecken sieht nur der Verwaltung zu.

§ 11. Die beim Schlachten beschäftigten Personen haben den Anordnungen der dienstthuenden Beamten bezüglich der Manipulationen beim Töten der Tiere, der Fleischbeschau, der Reinlichkeit und Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unweigerlich Folge zu leisten. Vor vollständigem Eintritt des Todes dürfen keinerlei Schnitte oder sonstige schmerzhaftige Einwirkungen an den Tieren ausgeführt werden.

§ 12. Das Fleisch der geschlachteten Tiere einschließlich der Eingeweide darf erst nach Vornahme der Beschau und, nachdem es für bankwürdig befunden und abgetempelt ist, vom Schlachtort entfernt werden. Der dienstthuende Fleischbeschauer ist berechtigt, Tiere oder einzelne Teile, soweit es zur Vornahme der Beschau notwendig ist, zu zerlegen oder zerlegen zu lassen.

Ueber unbankwürdig oder ungenießbar erklärte Tiere oder Teile von solchen hat der dienstthuende Fleischbeschauer weitere Verfügung zu treffen.

Jede Vornahme von Veränderungen an beschlagnahmten Tieren und Teilen von solchen, bezw. jede Entfernung derselben, ist strenge verboten.

§ 13. Nach Vornahme der Beschau sind Klauen, Hörner, Knochen, Talg, Blut, Gedärme, Häute und andere Abfälle aus den Schlachträumen zu entfernen und in die zur zeitweisen Aufbewahrung bezw. Reinigung bestimmten Räumlichkeiten zu bringen.

Züßliche Abfallstoffe sind wegzuspülen, feste in den Dungraum zu verbringen. Desgleichen sind die Schlachtstelle und die benutzten Gerätschaften gründlich zu reinigen, soweit diese Pflicht nicht den Schlachthofbediensteten obliegt.

§ 14. Für Reinhaltung der Kühlzellen sind die Inhaber derselben verantwortlich.

§ 15. Beim Verkaufe nach Schlachtgewicht sind die Tiere, sofern nichts Anderes vereinbart ist, nach Ortsgebrauch (s. diesen) zu schlachten und zu wiegen. Bei widerrechtlicher Entfernung zum Schlachtgewicht zählender Teile wird deren mutmaßliches Gewicht vom dienstthuenden Fleischbeschauer festgestellt und das Ergebnis auf dem Waagscheine bemerkt.

§ 16. Im Schlachthofe ist alles untersagt, wodurch die Ruhe und Ordnung gestört oder die Schlachthofanlagen irgendwie beschädigt werden könnten; insbesondere ist verboten:

1. Das Mitbringen und Halten von Hunden, soweit dieselben nicht zum Zugdienst verwendet oder deren Haltung von der Verwaltung für erforderlich erachtet wird.
2. Das Rauchen innerhalb der zum Betrieb gehörigen Räumlichkeiten.
3. Das Ausheben der Verschlüsse der Kanalisation und das Einlassen fester Bestandteile in dieselbe.
4. Das Offenstellenlassen der Wasserhähne.
5. Das Offenstellenlassen der Kühlhausthüren.
6. Das Einschlagen von Nägeln und das Anbringen von Kästchen, Schäften und dergleichen in Gebäulichkeiten ohne Erlaubnis der Verwaltung.
7. Das Einfahren mit Wagen in die Schlachthallen und das Fahren „außer Schritt“ im ganzen Schlachthofe.
8. Das Wegwerfen von Papier oder sonstige Verunreinigung der Schlachthofsräumlichkeiten.

9. Das Aufblasen von Tieren oder von Lungen mit dem Munde.
 10. Das Annehmen oder Verabreichen von Trinkgeldern durch, resp. an die Bediensteten.

§ 17. Der sogen. Viehhof und etwa entstehende Viehmärkte werden an den von der Schlachthofverwaltung bestimmten Plätzen abgehalten, welche auch die etwa nötigen Stallräume anweist.

§ 18. Die Metzgermeister sind für die mit ihrem Vorwissen begangenen Uebertretungen ihrer Arbeiter mitverantwortlich.

§ 19. Die ortspolizeilichen Vorschriften vom 18. August 1879 in der Fassung vom 20. April 1888, vom 18. Oktober 1886 und vom 8. Februar 1875 werden aufgehoben.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1—18 dieser Vorschrift werden gemäß § 87 a, 93 und 95 des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Tarif

betreffend die Benützung des städt. Schlacht- und Viehhofs und seiner Einrichtungen.

A. Schlachtgebühren:

a. Großvieh:

1. für ein Stück I. Schwere	6 M
2. für ein Stück II. Schwere	4 M
3. für ein Stück III. Schwere	3 M

b. Kleinvieh:

1. für ein Schwein	1 M 50 ₤
2. für ein Kalb	60 ₤
3. für ein Schaf oder eine Ziege	50 ₤
4. für ein Kitzlein oder ein Ferkel	10 ₤

c. Pferde:

für ein Pferd	5 M
-------------------------	-----

B. Waggebühren:

1. für ein Stück Großvieh	50 ₤
2. für ein Stück Kleinvieh	20 ₤

C. Marktgebühren

(zu entrichten von Händlern, welche Vieh nach dem städtischen Schlacht- und Viehhof bringen):

1. für Großvieh per Stück	50 ₤
2. für Kleinvieh per Stück	20 ₤
3. für Kitzlein und Ferkel per Stück	10 ₤

Mit Entrichtung dieser Gebühr erlangt der Händler zugleich das Recht, das betreffende Stück Vieh bis zu 24 Stunden in den Viehhofstallungen einzustellen.

D. Stallgebühren:

1. für ein Stück Großvieh per Nacht	20 ₤
2. für ein Stück Kleinvieh per Nacht	10 ₤

E. Futtergebühren:

Schlachttiere, welche über 12 Stunden eingestallt bleiben oder übernachten, werden von der städtischen Schlachthofverwaltung gefüttert. Die Gebühren richten sich nach den jeweiligen Futterpreisen und werden durch Anschlag bekannt gegeben.

Als tägliche Rationen gelten

1. für ein Rind 10 kg Heu,
2. für ein Schaf 1 kg Heu,
3. für ein Schwein 1 kg Futtermehl nebst Kleie und Salz.

F. Fleischbeschaugebühren:

1. für eingebrachtes Fleisch per Kilogramm	2 ₤
2. für ausgeführtes Fleisch ohne Rücksicht auf Gewicht	40 ₤

G. Trichinenschaugebühren

(an den Trichinenschauer direkt zu entrichten):

- | | |
|--|------|
| 1. für die mikroskopische Untersuchung eines Stückes Schweinefleisch auf Trichinen | 25 ₤ |
| 2. für die mikroskopische Untersuchung eines ganzen Schweins auf Trichinen | 50 ₤ |

2. Kühlhausordnung. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 30. Oktober 1893.

§ 1. Bezüglich der Benützung des Kühlhauses, bezw. der Zeit des Zutrittes zu demselben ist § 6 der ortspolizeil. Vorschrift vom 19. Juli d. J. maßgebend. Zweckentsprechende Aenderungen in der Benützungszeit bleiben vorbehalten.

§ 2. Während des Winters kann das Kühlhaus auf einige Zeit geschlossen werden, und sind dann die Zellen mit allen darin enthalten gewesenen Inventarstücken der Verwaltung zu übergeben. Schluß und Wiedereröffnung wird jeweils 8 Tage vorher bekannt gegeben.

§ 3. Jeder Inhaber von Zellen ist verpflichtet, der Verwaltung einen Schlüssel zu übergeben. Vermieten der Zellen, oder Mitbenützen durch Andere ist verboten.

§ 4. Die im Schlacht- und Viehhofe geschlachteten Tiere dürfen in das Kühlhaus nur in abgehäutetem Zustande verbracht werden; ausgenommen hievon sind die Kälber, wenn deren Fell nicht schmutzig ist.

Sülze, Gefröse, Kalbsköpfe und Kalbsfüße dürfen nur gebrüht und gereinigt, Blut nur in verschlossenen Gefäßen eingebracht werden. Andere Eingeweideteile, übelriechendes, von Fäulnis angegangenes Fleisch, Häute, Felle, Haare, Borsten, Klauen, Hörner, Unschlitt und ungereinigte Därme dürfen nicht in das Kühlhaus verbracht werden; dergleichen nicht schmutzige Tücher, Schuhwerk, Stricke, Kübel und sonstige Gerätschaften. Vorgefundene Gegenstände dieser Art hat der Zelleninhaber alsbald zu entfernen, widrigenfalls die Verwaltung berechtigt ist, solche auf Kosten und Gefahr der Inhaber forzunehmen zu lassen.

§ 5. Die Zelleninhaber haften der Stadtgemeinde gegenüber für jede durch sie oder ihre Arbeiter verursachten Beschädigungen. Veränderungen können nur auf Veranlassung der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 6. Das Salzen und Pökeln von Fleisch ist nur im Salzkeller an Werktagen gestattet.

Hackflöße und Tische sind stets rein zu halten. Zum Zerteilen von Knochen dürfen außer Sägen nur Hackmesser verwendet werden.

§ 7. Behufs Erleichterung des Reinigens der Salzzellen sind die Pöckelfässer u. s. w. auf 20 cm hohe Unterlagen so zu stellen, daß die Reinigung bequem vorgenommen werden und das Wasser ablaufen kann.

Das Reinigen der Fässer und Gefäße darf nur außerhalb des Kühlhauses bei der Kalbaunenwäsche oder an einem sonst von der Verwaltung für geeignet erachteten Orte geschehen.

§ 8. In jeder Zelle muß die größtmögliche Sauberkeit herrschen. Die Haftbarkeit hierfür hat der Inhaber. Zweimal wöchentlich, Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr ist eine allgemeine gründliche Reinigung des Kühlhauses nach Anordnung der Verwaltung vorzunehmen. Außerhalb dieser Zeiten ist die Reinigung der Kühlräume mit Wasser nur mit besonderer Erlaubnis der Verwaltung gestattet. Die Reinigung der Zugänge und Gänge geschieht durch die Bediensteten der Verwaltung.

Die Reinigung schmutziger Zellen wird von der Verwaltung auf Kosten der Inhaber angeordnet und ist hierfür an der Kasse eine Gebühr von 1 Mark zu entrichten.

§ 9. Die Zugänge und Gänge des Kühlhauses sind für den Verkehr stets frei zu halten, insbesondere dürfen keinerlei Arbeiten oder Verrichtungen in denselben vorgenommen werden. Das Einfahren mit Karren ist unterlag.

§ 10. Nichtbeschäftigte dürfen nur mit Erlaubnis der Verwaltung die Kühlräume betreten.

§ 11. Der Vorstand des Schlacht- und Viehhofes oder dessen Vertreter ist berechtigt, jederzeit eine Revision der Zellen und deren Inhalt vorzunehmen und die nötig scheinenden Anordnungen zu treffen.

§ 12. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 95 P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 20 Mark bestraft.

B. Fleischschau.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 14. Juni 1882 in der Fassung vom 30. Juli 1891 mit Abänderung durch die ortspolizeiliche Vorschrift vom 18. Juli 1893 und vom 7. Dezember 1894.

§ 1. Der Verkauf des nicht bankwürdigen, aber als genießbar erklärten Fleisches, nämlich des Fleisches:

- 1) von verunglückten Tieren, welche nicht unverzüglich nach dem Unfall geschlachtet werden,
- 2) von alten und von abgemagerten Pferden,
- 3) von Stälbern, die nicht 14 Tage alt sind,
- 4) von kranken Tieren, soweit solches Fleisch überhaupt verkauft werden darf,
- 5) das von dem Fleischbeschauer als ungeeignet für den unbeschränkten Verkauf in Fleischbänken bezeichnet wird,

ist **nur auf der Freibank** gestattet und darf nur zu der vom Fleischbeschauer festgesetzten Taxe stattfinden.

Der Besitzer des vom Fleischbeschauer als nicht bankwürdig aber als genießbar bezeichneten Fleisches kann, wenn er sich hierbei nicht beruhigen will, den endgültigen Ausspruch einer Kommission einholen, welche aus drei, vom Stadtrate zu berufenden, auswärtigen Bezirkstierärzten besteht.

Die Kosten dieses Obergutachtens hat, wenn dasselbe zu Ungunsten des betreffenden Besitzers ansfällt, letzterer, andernfalls die Stadtkasse zu tragen.

§ 1 a. Pferdefleisch, welches zum Verkauf ausgesetzt wird, darf ausdrücklich nur als Pferdefleisch und nur in solchen Fleischbänken feilgeboten werden, in welchen anderes Fleisch nicht zum Verkauf ausgesetzt ist und welche durch entsprechenden augenfälligen Anschlag:

„Pferdefleisch und Pferdefleischwaren“

als solche kenntlich gemacht sind.

§ 2. Fleisch von auswärts geschlachteten Tieren darf nur dann in die hiesige Stadt eingeführt werden, wenn dasselbe von dem Fleischbeschauer der Gemeinde, wo die Schlachtung stattfand, untersucht und **entweder als bankwürdig befunden, oder wenn nicht für bankwürdig, doch für genießbar erklärt worden ist.**

§ 3. Jeder derartige Fleischtransport muß mit einem vom Fleischbeschauer des Schlachtungsortes ausgestellten, die genaue Bezeichnung des Fleisches nach Art, Gewicht und Stückzahl enthaltenden und von der Ortspolizeibehörde unter Beidrückung des Ortsiegels beglaubigten **Gesundheitsseine** begleitet sein. Das auf diesem Scheine ausgeprägte Ortsiegel muß auch auf dem Fleisch selbst oder auf einer demselben angehefteten Karte oder Plombe angebracht sein. Wo die Fleischbeschauer eigene Dienstsiegel haben, treten diese an Stelle der Ortsiegel und die Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde fällt weg.

Der Gesundheitsschein hat **nur für einen Tag** Gültigkeit.

§ 4. Ist das Fleisch für Metzger, Wurstler, Wirte oder Kostgeber oder zum Verkauf auf dem Markt bestimmt, so darf es nur in Vierteln oder einzelnen ganzen Stücken, z. B. Lenden, Rippenstücken etc., niemals aber in ausgebeintem Zustande eingeführt werden.

Verstümmelung einzelner Fleischstücke ist verboten; die Lenden müssen auf mindestens zwei Rippen abgestochen und der betreffende Teil des Brustfelles unverehrt vorhanden sein.

§ 5. Alles in hiesige Stadt eingeführte Fleisch von auswärts geschlachteten Tieren unterliegt, bevor dasselbe zum Verkauf gebracht wird, einer **nochmaligen** Beschau durch den **hiesigen** Fleischbeschauer, welcher das Ergebnis auf dem Gesundheitsseine zu beurkunden hat.

Die Besichtigung findet an allen Wochentagen in den üblichen Geschäftsstunden im Schlachthof statt.

§ 7. Amerikanisches Schweinefleisch, welches in Fleischbänken, Verkaufslokalitäten, auf dem Markte oder an anderen öffentlichen Orten in hiesiger Stadt feilgehalten oder verkauft wird, muß vorher einer mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen unterworfen worden sein. Nach geschehener Untersuchung ist jedes trichinenfrei gefundene Stück vom Fleischbeschauer abzustempeln.

§ 7a. Der Verkauf von Pferdefleisch und anderem nicht bankwürdigem Fleisch an Metzger, Wirte, Wurstler und sonstige Wiederverkäufer von Fleisch, ebenso der Ankauf durch solche Gewerbetreibende, ferner der Verkauf in Quantitäten von über zwei Kilogramm an den nämlichen Käufer ist untersagt.

§ 8. Als Gebühren für die Fleischschau sind an die städtische Schlacht- und Viehhofkasse zu entrichten:

- | | |
|--|---------|
| 1. für eingebrachtes Fleisch pro Kilogramm | 2 Pfg. |
| 2. für ausgeführtes Fleisch ohne Rücksicht auf Gewicht | 40 Pfg. |

Als Gebühren für die Trichinenschau sind an den Trichinenschauer zu entrichten:

- | | |
|--|---------|
| 1. für die mikroskopische Untersuchung eines Stückes Schweinefleisch auf Trichinen | 25 Pfg. |
| 2. für die mikrosk. Untersuchung eines ganzen Schweins auf Trichinen | 50 Pfg. |

C. Das Halten von Schweinen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 7. März 1878.

§ 1. Das Halten von Schweinen innerhalb der Stadt ist nur gestattet, wenn hiezu genügender Raum vorhanden, der Fußboden des Schweinestalls, sowie dessen nächste Umgebung vollkommen wasserdicht hergestellt, d. i. cementiert, asphaltiert oder mit Cementfugung gepflastert, oder geplattet, eine mit dem Schweinestall durch eine Rinne verbundene wasserdichte Grube zur Aufnahme des Urins und Ausspülwassers vorhanden, und stets für entsprechende Reinlichkeit und den nötigen Luftzug gesorgt ist.

§ 2. Um in einem Hause oder Hofe mehr als zwei Schweine halten zu dürfen, ist außerdem in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich.

Dieselbe kann insbesondere schon mit Rücksicht auf die Lage des Hauses in einer bestimmten Straße versagt und für den Fall, daß sich Belästigungen für die Nachbarschaft ergeben, jederzeit widerrufen werden.

§ 3. Uebertretungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

D. Die Beseitigung tierischer Abfälle.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 14. Januar 1890.

§ 1. Sämtliche Metzger, Wildpret- und Geflügelhändler, sowie alle diejenigen Gewerbetreibenden hiesiger Stadt, in deren Geschäftsräumen leicht in Fäulnis übergehende tierische Abfälle sich ansammeln, sind verpflichtet, zur Aufnahme und Abfuhr dieser Abfälle sich je zwei Tonnen nach einem von der städtischen Verwaltung festzustellenden Muster zu halten.

Diese Tonnen, welche aus Holz gefertigt und mit eisernen Reifen versehen sein sollen, müssen einen abnehmbaren, dichtschließenden Deckel haben.

§ 2. Die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung dieser Tonnen hat durch die städtische Abfuhranstalt zu geschehen und ist die Selbstentleerung dieser Abfallstoffe den in § 1 genannten Personen untersagt.

§ 3. Das Bezirksamt kann in einzelnen Fällen nach Anhörung des Stadtrats gestatten, daß die in § 1 genannten Gewerbetreibenden die Entleerung der Abfalltonnen selbst besorgen.

§ 4. Die Abholung und Entleerung der Tonnen durch die städtische Abfuhranstalt erfolgt nach Maßgabe des von dieser städtischen Behörde festzusetzenden bestimmten Turnus. Letzterer ist in der Weise einzurichten, daß im Winter, d. i. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, wöchentlich mindestens eine, im Sommer, d. i. in der Zeit vom 1. April bis 30. September, wöchentlich mindestens zwei Abholungen für jeden in Betracht kommenden Gewerbebetrieb vorgesehen werden.

Die einzelnen Abholungstage sind den in Betracht kommenden Gewerbetreibenden rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Die Verwaltung der städtischen Abfuhranstalt ist für die ordnungsgemäße Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Tonnen verantwortlich. Dem Personale der Anstalt müssen dieselben äußerlich rein übergeben werden.

§ 5. Für jede Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Tonnen ist eine vom Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses festzusetzende Gebühr zu entrichten.

§ 6. Die tierischen Abfälle dürfen nicht in die Kehrichtbehälter, Aborttonnen und -Gruben geworfen werden.

§ 7. Uebertretungen dieser ortspolizeilichen Vorschrift werden auf Grund der eingangs genannten Bestimmung (§ 87 a B.=Str.=G.=B.) an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 8. Die vorstehende ortspolizeiliche Vorschrift tritt am 1. Februar 1890 in Kraft, zu welchem Zeitpunkt die erwähnte ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. Juli 1873 außer Geltung gesetzt wird.

E. Das Sammeln und Lagern von Knochen.

Ortspolizeil. Vorschrift v. 14. August 1875 in der Fassung vom 19. November 1888.

§ 1. Das Sammeln von ungereinigten Knochen und ähnlichen Tierabfällen darf nur in guten, nicht durchlöchernten Säcken geschehen.

Zum Sammeln von Knochen ist die Benützung von Fuhrwerken mit Ausnahme von Handkarren untersagt. Falls letztere zum Sammeln benützt werden, müssen dieselben mit gut schließenden Deckeln versehen und innen mit Blech ausgeschlagen sein. Weiterhin dürfen dieselben im Sommer nur bis morgens 9 Uhr, im Winter nur bis morgens 10 Uhr in Gebrauch genommen werden und dürfen jeweils nicht länger als dringend nötig vor den Häusern stehen bleiben.

§ 2. Die Verbringung der gesammelten Knochen in das Lager hat noch am gleichen Tage zu geschehen.

Hierbei können Wagen benützt werden; doch sind die befuchteren Straßen zu vermeiden und es ist untersagt, die ganz oder teilweise geladenen Wagen unterwegs halten zu lassen.

§ 3. Lager von ungereinigten Knochen dürfen in der Stadt nicht bestehen. Ausnahmen kann nur in besonderen Fällen der Bezirksrat gestatten.

§ 4. Uebertretungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

F. Das Sammeln und Lagern von Lumpen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 26. Februar 1885.

§ 1. Das Sammeln von Lumpen darf nur in guten, nicht durchlöchernten Säcken geschehen.

Die Benützung von Wagen beim Sammeln von Lumpen ist nicht gestattet.

§ 2. Das Lagern von Lumpen in Gebäuden, welche zu Wohnungen von Menschen dienen, ist verboten.

§ 3. Die Errichtung neuer und die Erweiterung bereits bestehender Lager von Lumpen innerhalb der Stadt ist nur mit Genehmigung des Bezirksrats zulässig.

§ 4. In Lagern innerhalb der Stadt sind die Lumpen jeweils unmittelbar nach ihrer Einlieferung in Säcke oder Ballen zu verpacken, desgleichen hat ein etwaiges Sortieren (Verlesen) der Lumpen sofort nach der Einlieferung zu erfolgen.

Es ist untersagt, Lumpen in größeren Mengen als 50kg frei liegen zu lassen oder auf einmal zu sortieren.

§ 5. Die Lumpenhändler sind verpflichtet, ihre Lager auf Anordnung des Großherzoglichen Bezirksamtes nach dessen Angabe zu desinfizieren.

§ 6. Uebertretungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

G. Die Einrichtung und Reinhaltung der Bierpressionen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 14. September 1888.

§ 1. Die Einrichtung jeder Bierpression muß folgenden Bestimmungen entsprechen:

a. Die zur Pression verwendete Luft muß aus dem Freien oder aus gut ventilierten und reinlich gehaltenen Räumen entnommen werden, welche nicht zugleich zur Aufbewahrung übelriechender Gegenstände dienen dürfen.

b. Die Luftkessel müssen so konstruiert sein, daß sie mittelst einer an der tiefsten Stelle angebrachten verschließbaren Oeffnung einer Reinigung unterworfen werden können. Außerdem muß an dieser Stelle ein Ablasshahnen angebracht sein, um die im Luftkessel etwa angesammelte Flüssigkeit jederzeit entfernen zu können.

c. Zwischen Bierfaß und Luftkessel ist zur Aufnahme des in die Luftleitung zurückgedrückten Bieres ein leicht im Innern zu reinigender Zwischenapparat (Bierack) einzuschalten, an dessen tiefster Stelle ein Ablaufhahnen anzubringen ist.

d. Zur Leitung des Bieres wie zur Leitung der Luft von der Luftpumpe bis zum Bierfaß dürfen nur Röhren von reinem Zinn verwendet werden. Röhren von sogenannter Komposition, von Blei oder von Kautschuk sind durchaus verboten.

e. Für die Rohrleitung soll überall der kürzeste Weg vom Bierfaß zum Zapfhahnen eingehalten werden; auch soll die ganze Leitung derart zu Tage liegen, daß sie überall zur Befichtigung und Reinigung zugänglich ist.

f. Als Kühlapparate dürfen in die Leitungen nur solche des sog. Schlangensystems eingeschaltet werden. Diese Kühlapparate sind über die Winterszeit (wenigstens von November bis März) aus den Leitungen herauszunehmen.

g. Werden am Bierfasse sogen. Stechhahnen verwendet, so müssen dieselben im Innern gut verzinkt sein und in diesem Zustande stets auch erhalten werden.

§ 2. Sämtliche Leitungen müssen stets rein gehalten werden und sollen so eingerichtet sein, daß sie an die Wasserleitung angeschlossen werden können.

Zur Reinigung darf Sodablösung nicht verwendet werden. Die Reinhaltung wird durch regelmäßige polizeiliche Nachschau unter Beizug eines Sachverständigen überwacht.

§ 3. Die Eigentümer der Pressionen und ihre Stellvertreter sind verpflichtet

a. dem Polizeipersonal und dem Sachverständigen zu jeder Tageszeit den Zugang zu allen Theilen der Pression zu gestatten;

b. denselben bei der Untersuchung, insbesondere beim Abschrauben der Pressionsteile die erforderliche Unterstützung zu gewähren, auch die dazu erforderlichen Schlüssel und Werkzeuge so aufzubewahren, daß sie jederzeit bei der Untersuchung zur Hand sind.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden nach § 87a P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Wiederholte Bestrafungen können zur Folge haben, daß dem betreffenden Eigentümer z. der Pression die fernere Benutzung derselben entweder **gänzlich untersagt** oder nur unter ganz besonderen, von dem Bezirksamte festzusetzenden Bedingungen gestattet wird.

H. Die Anlage der Abtritte, Dunggruben und Pfuhllöcher.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 22. Januar 1881.

I. Abtritte.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Abtritte müssen abseits der Straßen und öffentlichen Plätze angelegt werden.

Sie sollen in der Regel in einem besonderen Anbau außerhalb des Gebäudes errichtet werden. Wird eine Ausnahme hievon gestattet, so müssen die Abtritte jedenfalls an einer Umfassungswand des Gebäudes liegen.

§ 2. Alle Abtritte müssen mit ins Freie gehenden Fenstern versehen sein. Die bewegliche Fensterfläche darf nicht unter $\frac{1}{2}$ Quadratmeter betragen.

Von der Straße aus sichtbare Abtritte sind nur dann gestattet, wenn sie nicht störend ins Auge fallen.

§ 3. Die Abtrittsräume eines jeden Hauses müssen für jeden Sitz mindestens 80 Centimeter breit und 1 Meter tief angelegt werden.

§ 4. Die Abtrittsröhren müssen aus Eisen oder Steingut gefertigt und mindestens 21 Centimeter weit sein.

Die Seitenröhren, welche von den Abtrittsröhren zum Hauptrohr führen, müssen ebenso weit und in möglichst spitzem Winkel (nicht über 25 Grad) dem Hauptrohr eingefügt sein.

Die Abtrittsröhre muß 3 Centimeter von Wänden und Mauern entfernt angelegt werden.

§ 5. Die Abtrittsröhre muß als Dunstrohr 21 Centimeter weit, möglichst senkrecht bis über das Dach und über die in der Nähe liegenden Wohnräume des Nachbarn geführt und mit einem Gut versehen werden.

Das Dinstrohr kann aus Zinkblech hergestellt werden.

Jeder Abtrittsift ist mit einem gut schließenden Deckel zu versehen.

§ 6. Die Abtritte sind entweder nach dem Tonnen- oder nach dem Grubensystem anzulegen. Die §§ 1 bis incl. 4 dieser Vorschrift sind auf die schon bestehenden Abtritte, falls die letzteren nicht abgebrochen oder verlegt werden, nicht anzuwenden, insofern nicht ein erheblicher Mißstand nachgewiesen ist.

2. Besondere Vorschriften.

A. Abtritte nach dem Tonnensystem.

§ 7. Das Abtrittrohr muß durch ein gutschließendes gußeisernes Schiebrohr mit der Tonne verbunden sein.

§ 8. Am unteren Ende des Abtrittrohres muß entweder ein sogen. Syphon-abschluß angebracht sein, oder es muß, wenn der Syphon durch einen geraden Schieber ersetzt ist, am unteren Ende des Abtrittrohres noch ein besonderes Dinstrohr angefügt sein, welches, wenn möglich, nach dem Küchenkamin geführt wird, um neben, aber getrennt von diesem, bis über das Dach zu laufen.

Die Baupolizei-Behörde kann von dieser Bestimmung in geeigneten Fällen Dispens erteilen.

§ 9. Die Abtritt-Tonnen müssen entweder aus verzinktem oder auf beiden Seiten mit Delfarbe angestrichenem Eisenblech oder aus Holz gefertigt sein; ihre Größe, Form und Verschraubung muß der polizeilich genehmigten Normalzeichnung genau entsprechen, welche sich auf dem städtischen Bauamte befindet.

Bei besonderen Verhältnissen sind Ausnahmen, jedoch nur mit Genehmigung der Baupolizei-Behörde, gestattet.

§ 10. An der Tonne muß ein Ueberlaufröhrchen angebracht sein, durch welches die Flüssigkeit in ein daneben stehendes Ueberlaufbecken abfließen kann, wenn die Tonne übervoll sein sollte.

Damit keine Verstopfung des Röhrchens stattfindet, muß in der Tonne, an der Stelle, wo das Röhrchen angeschraubt wird, ein Seiher angebracht sein.

§ 11. Für jedes Haus müssen die nötigen Wechseltonnen vorhanden sein.

§ 12. An jeder Tonne muß die Straße und Nummer des Hauses, zu welchem sie gehört, deutlich mit Delfarbe angestrichen sein.

§ 13. Die Tonne muß an einem solchen Orte zum Gebrauch aufgestellt sein, daß sie leicht entfernt und mit der Wechseltonne vertauscht werden kann.

Der Boden, auf welchem die Tonne steht, muß gut cementiert sein.

Bei Neubauten ist darauf zu halten, daß der Raum, in welchem die Tonne aufgestellt wird, von den übrigen Teilen des Gebäudes möglichst luftdicht abgeschlossen, von außen direkt zugänglich und nach seiner Ausdehnung, sowie Höhenlage derart beschaffen ist, daß für die Aufstellung eines Ueberlaufbeckens, sowie, wenn eine größere Wohnung in Frage steht, von Kuppeltonnen mit Ueberlaufbecken genügend Raum vorhanden ist, und das Auswechseln der Tonnen rasch und leicht ausgeführt werden kann.

Weiter ist bei Neubauten darauf zu bestehen, daß der Boden des Raumes und die Wände auf eine Höhe von mindestens 30 cm wasserdicht hergestellt werden und daß an dem Boden eine Entleerungsvertiefung angebracht wird, nach welcher von allen Seiten Gefäll zu geben ist.

§ 14. Wird als Tonnenraum die bisherige Abtrittgrube benützt, so ist diese sorgfältig zu räumen und zu reinigen, an zweckmäßiger Stelle eine kleine Stiege und außerdem eine Vorrichtung (Molle) anzubringen, welche die leichte Herausnahme der abzuführenden Tonne ermöglicht.

§ 15. Jede neue Tonneneinrichtung muß vor der Benützung von dem amtlichen Sachverständigen besichtigt und genehmigt werden.

§ 16. An Stelle der beweglichen Tonnen ist auch die Aufstellung der sogenannten Pumptonnen gestattet.

Die Pumptonne muß aus verzinktem oder auf beiden Seiten mit Delfarbe angestrichenem Eisenblech gefertigt sein. Die Aufstellung hat in einem Raume zu geschehen, der so groß ist, daß die Tonne von allen Seiten umgangen werden kann; der Boden dieses Raumes muß gut cementiert sein. Die Tonne ist mit einem Mannloche und mit einem Entleerungsrohre zu versehen. Letzteres ist luftdicht in die Tonne einzulassen und muß bis auf den Boden derselben reichen.

Am oberen Ende dieses Rohres ist ein Gewinde anzubringen, an das der Schlauch der Entleerungspumpe angeschraubt werden kann.

Im Uebrigen finden die §§ 7, 8, 10 und 15 dieser Vorschrift auch auf die Pumpentonnen Anwendung.

B. Abtritte nach dem Grubensystem.

a. Vorschriften für Neuanlagen.

§ 17. Abtrittgruben sind außerhalb der Gebäubegrundfläche, abseits der Straße, von den Grundmauern des Gebäudes getrennt und mindestens 3 m von Brunnen-schächten, Brunnenstuben und von den zum Hause nicht gehörigen Wasserleitungs-röhren, sowie 1,80 m von der Nachbargrenze entfernt anzulegen.

Die Entfernung von der Nachbargrenze wird von der Innenseite der Grube an gemessen.

Wo eine genaue Erfüllung dieser Vorschriften örtlicher Verhältnisse wegen nicht stattfinden kann, sind die Gruben nach den besonderen Anordnungen der Baupolizei-behörde herzustellen.

§ 18. Jede Grube muß nach allen Seiten ihre eigenen Mauern erhalten, welche bei Verwendung von Bruchsteinen 0,45 m, bei Verwendung von Backsteinen mindestens 1 1/2 Normalstein (25 cm lang, 6,5 cm dick, 12 cm breit) stark sein und mit Cement oder hydraulischem Mörtel gemauert werden müssen.

Ferner sind die Gruben im Innern mit einer mindestens 0,12 m starken Backsteinwand in Cement gemauert in der Weise zu verkleiden, daß zwischen beiden Mauern ein 2 cm breiter Zwischenraum bleibt, welcher mit Cement auszugießen ist.

§ 19. Der Boden der Grube muß aus einer 18 cm dicken Betonschicht hergestellt werden, auf welche sodann ein Backsteinboden in Cement zu legen ist.

Der Boden der Grube muß von allen Seiten gegen die Entleerungsvertiefung hin Gefäll haben. Letztere muß 30 cm weit und ebenso tief sein, sowie sich unmittelbar unter der Einsteigeöffnung befinden.

§ 20. Jede Grube muß mit einem mit Cement gemauerten, 25 cm starken Gewölbe überwölbt werden.

§ 21. Der Boden der Grube, die vier Wandflächen und das Gewölbe sind mit einem geglätteten, 1 1/2 cm starken Cementverputze zu versehen.

§ 22. Die Einsteige-Öffnung der Grube ist entweder mit einer Stein- oder mit einer Eisenplatte luftdicht zu verschließen und dürfen in der letzteren keinerlei Öffnungen zum Einleeren von Kehrlicht, Asche, Küchenabfällen und dergleichen angebracht werden.

§ 23. Die aus den Gebäuden in die Abtrittgrube führende Zuleitung muß aus Eisen- oder Steingutröhren in gleicher Weite wie die Abfallröhren (21 cm) bestehen. Keine Grube darf mehr als 5 cbm Rauminhalt haben.

§ 24. Jede hiernach ausgeführte Grube muß, ehe sie verputzt wird, und vor ihrer Benützung geprüft werden.

Zum Zwecke der Prüfung ist Anzeige bei der Baupolizeibehörde zu erstatten.

Es darf keine Grube in Gebrauch genommen werden, bevor sie von dem amtlichen Sachverständigen vorschriftsmäßig befunden wurde.

§ 25. Zum Zweck der Ausbesserung sind die Gruben einer periodischen Untersuchung unter polizeilicher Aufsicht zu unterziehen.

b. Vorschriften für bestehende Anlagen.

§ 26. Alle bereits bestehenden Abtrittgruben, welche sich nach dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen nicht als wasserdicht erweisen, sind alsbald dadurch wasserdicht herzustellen, daß die Umfassungswände einschließlich des Bodens abgewaschen und mit Cement ausgefugt, sodann im Innern mit einer 12 cm starken, in Cement gemauerten Backsteinwand in der Weise verkleidet werden, daß zwischen den bestehenden Umfassungsmauern und der neuen Backsteinwand ein mindestens 2 cm breiter Zwischenraum verbleibt, welcher mit Cement auszugießen ist.

Der Boden der Grube ist durch zwei in Cement übereinandergelegte Backstein-schichten zu verwahren, und so anzulegen, daß er nach der Entleerungsvertiefung hin Gefäll erhält.

Wo eine Neuherstellung des Bodens erforderlich wird, ist derselbe nach den Bestimmungen über Anlage neuer Gruben herzustellen.

Alle Abtrittgruben müssen im Innern mit einem geglätteten, $1\frac{1}{2}$ cm starken Cementverpus versehen und außerdem mit einem 25 cm starken Gewölbe überwölbt werden.

Wo eine Abdeckung mit Dielen erfolgen soll, ist das Verfahren nach § 30 einzuhalten.

§ 27. Sollten alte Abtrittgruben mehr als 5 cbm Rauminhalt haben, so ist durch Ausmauern der Grube, ehe die innere Verkleidung mit Backstein vorgenommen wird, der Rauminhalt auf das vorgeschriebene Maß zu verringern.

§ 28. Vor Fertigstellung der Abtrittgruben ist nach § 24 zu verfahren.

II. Dunggruben und Pfuhlöcher.

§ 29. Für die bauliche Anlage und Untersuchung der Dunggruben und Pfuhlöcher gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Abtrittgruben. Jedoch muß die Entfernung der Dunggruben und Pfuhlöcher von Brunnen, Wasserleitungen, Brunnenstufen und der Nachbargrenze mindestens 5 m betragen.

Kein Pfuhlloch darf mehr als 15 cbm Rauminhalt haben.

§ 30. Wo statt der Ueberwölbung aus besonderen Gründen die Abdeckung mit Dielen geschehen soll, hat letztere aus einer doppelten Bretterlage, bei der die Fugen gut geschlossen sein müssen, zu bestehen.

Hierzu ist jedoch stets die Genehmigung der Baupolizeibehörde einzuholen.

§ 31. Die Benützung der Dunggrube als Abtrittgrube oder umgekehrt ist unstatthaft.

J. Abfuhr der Abtrittstoffe.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 24. März 1881 in der Fassung vom 10. Juli 1890.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Abtritttonnen wird, insofern die Stadtgemeinde dieses Geschäft nicht etwa selbst übernimmt,*) namens derselben gegen Erhebung der in anliegendem Tarif bezeichneten Gebühren durch einen Unternehmer besorgt. Der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter, welcher für die Erfüllung dieser Vorschrift der Polizeibehörde gegenüber einzustehen hat, ist der letzteren vom Stadtrat namhaft zu machen.

Das gleiche gilt bezüglich der Reinigung der Abtrittgruben.

Sollte die Stadtgemeinde das in Frage stehende Geschäft selbst übernehmen,**) so hat sie der Polizeibehörde einen städtischen Bediensteten zu bezeichnen, welcher für Erfüllung dieser Vorschrift verantwortlich ist, und es unterliegt dann derselbe den nämlichen Bestimmungen, die in dieser Vorschrift für den Unternehmer enthalten sind.

§ 2. Der Stadtrat kann in einzelnen Fällen, namentlich zu Gunsten hiesiger Landwirte, mit Zustimmung des Bezirksamts gestatten, daß der betreffende Hausbesitzer selbst die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung seiner Tonnen bezw. die Entleerung seiner Abtrittgrube bewirkt.

§ 3. Findet bei der Abholung der Tonnen oder bei der Entleerung der Abtrittgruben eine Verunreinigung der Straße oder des Hauses statt, so ist der Unternehmer, bezw. dessen Dienstpersonal verbunden, dieselben sofort wieder zu beseitigen, wozu die betreffenden Hausbesitzer das nötige Wasser zu liefern haben.

II. Besondere Vorschriften.

1. Bezüglich der Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Abtritttonnen.

§ 4. Der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter ist verbunden, die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Tonnen stets rechtzeitig zu besorgen. Die Zeit der Abholung der Tonnen wird für jedes Haus von vornherein vom Stadtbauamt festgesetzt.

Die in Frage stehende Festsetzung muß so getroffen werden, daß jede Tonne, bevor sie vollständig gefüllt ist, zur Abholung gelangt. Eine im Gebrauche befindliche tragbare Tonne darf nie länger wie 8 Tage in einem Hause stehen bleiben.

*) Die Stadtgemeinde hat das Geschäft unterm 1. Januar 1880 selbst übernommen.

**) Ist geschehen unterm 1. Januar 1889.

Wenn besondere Gründe vorliegen, welche es als erforderlich erscheinen lassen, daß die Tonnen öfter als zu den durch das Stadtbauamt festgesetzten Zeiten abgeholt werden, wenn z. B. in einem Hause eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, so ist der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter auf Begehren des Tonnenbesizers, sowie auch falls die Polizeibehörde dies verlangt, zur häufigeren Abholung der Tonnen verpflichtet.

§ 5. An Sonntagen, sowie an den dem Sonntag verordnungsmäßig gleichstehenden Feiertagen ist die Abholung der Tonnen — vorbehaltlich besonderen polizeilichen Dispenses in dringenden Fällen — nur bis morgens 9 Uhr zulässig.

§ 6. Die Reinigung der Tonnen muß außerhalb der Stadt geschehen und die gereinigte Tonne bei der nächstfolgenden Abholung dem Besizer wieder zurückgegeben werden.

§ 7. Jeder Tonnenbesizer, welcher nicht die in § 2 dieser Vorschrift vorgesehene Erlaubnis erhalten hat, ist, bevor er seine Tonnen-Einrichtung in Gebrauch nimmt, verpflichtet, zum Zweck der Abholung der Tonnen dem Stadtbauamt schriftliche Anzeige zu machen.

§ 8. Diejenigen Tonnenbesizer, welche die in § 2 dieser Vorschrift vorgesehene Erlaubnis erhalten haben, sind für die rechtzeitige Auswechslung ihrer Tonnen verantwortlich. Für die Frage der Rechtzeitigkeit sind die in § 4 Abs. 2 dieser Vorschrift aufgestellten Grundsätze maßgebend.

Auch haben die in Rede stehenden Tonnenbesizer den § 5 dieser Vorschrift zu beachten, jede Verunreinigung der Straße, welche bei der Abholung der Tonnen stattfindet, sofort wieder zu beseitigen, die Reinigung der Tonnen außerhalb der Stadt vorzunehmen und etwaige besondere Weisungen, welche ihnen die Polizeibehörde aus Anlaß der Beforgung des fraglichen Geschäfts erteilen wird, zu befolgen.

2. Bezüglich der Entleerung der Abtrittgruben.

§ 9. Die Entleerung der Abtrittgruben hat mittelst der Saugpumpe zu geschehen. Letztere muß stets in einem solchen Zustand sein, daß die Arbeit in geruchloser Weise und ohne Verunreinigung der Umgegend vollzogen werden kann.

§ 10. Die Hauseigentümer, bezw. deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, die Abtrittgruben entleeren zu lassen, sobald solche über zwei Drittel angefüllt sind.

Zu diesem Zweck ist dem Unternehmer, bezw. dessen Vertreter bei einer der hierfür einzurichtenden Meldestellen Anzeige zu erstatten, welche auf Verlangen zu bescheinigen ist, und es hat hierauf die Entleerung binnen 4 Tagen zu erfolgen.

§ 11. Die Entleerung der Gruben darf in der Regel nur an Werktagen und in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober in der Haupt-, Plöck- und Leopoldstraße nur von 5 bis 9 Uhr morgens und von 7 bis 11 Uhr abends vorgenommen werden. In den übrigen Stadtteilen und allgemein in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai kann die Entleerung von 5 Uhr morgens bis 11 Uhr abends stattfinden.

§ 12. Den in den Gruben zurückgebliebenen Bodensatz, sowie Scherben, Schutt und dergl. hat der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter alsbald nach der Vornahme der Entleerung gegen besondere Vergütung zu entfernen.

Der Bodensatz ist vor seiner Entfernung zu desinfizieren.

Vorgefundene Mängel der Grube hat derjenige, welcher die Entleerung der Grube besorgt, der Baupolizeibehörde anzuzeigen.

§ 13. Zur Abfuhr des Grubeninhalts dürfen nur vollständig wasserdichte und luftdicht abgeschlossene Fässer verwendet werden, welche samt den dazu gehörigen Wagen mit Delfarbe angestrichen und stets sauber gehalten sein müssen.

§ 14. Diejenigen Hausbesizer, welche die in § 2 dieser Vorschrift vorgesehene Erlaubnis erhalten haben, sind für die rechtzeitige Entleerung ihrer Gruben verantwortlich. Dieselben haben ferner die §§ 17, 18, 18a und 20 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 22. Dezember 1865, die Straßenpolizei betr., zu beachten, jede Verunreinigung der Straße, welche bei der Entleerung der Grube stattfindet, sofort zu beseitigen und etwaige besondere Weisungen, welche ihnen die Polizeibehörde aus Anlaß der Beforgung des fraglichen Geschäfts erteilen wird, zu befolgen.

III. Hebergangsbestimmung.

[§ 15. Alle diejenigen, welche z. B. im Besitze einer Erlaubnis sind, wie sie der § 2 dieser Vorschrift vorsieht, haben solche bis zum 1. Juli 1881 erneuern zu lassen, widrigenfalls die betr. Erlaubnis von diesem Zeitpunkt an ihre Giltigkeit verliert.]

Tarif.

Beschluss des Bürgerausschusses vom 17. Februar 1890, mit Staatsgenehmigung vom 9. April 1890 Nr. 24513.

Der Unternehmer ist berechtigt zu erheben:

I. Bei Abtritten nach dem Tonnen-system:

- 1) Für die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung einer tragbaren Tonne 20 Pfg.
- 2) Für das gleiche Geschäft bei zwei verkuppelten Tonnen je 15 Pfg.
- 3) Für das nämliche Geschäft bei einer fahrbaren Tonne (bis 800 Liter fassend) 50 Pfg.

II. Bei Abtritten nach dem Gruben-system:

- 1) Für die gewöhnliche Entleerung der Grube mittelst der Maschine 1 Mark per kbm (1000 Liter).
- 2) Für die Entfernung des in den Gruben zurückgebliebenen Bodensatzes, sowie von Scherben, Schutt u. dgl. (§ 5 der ortspolizeil. Vorschrift) 4 Mark per kbm.
- 3) Für die Entleerung solcher Gruben, deren Inhalt aus Wasser besteht (von Waterklosets), 2 Mark per kbm.

K. Die Abfuhr des Kehrrechts, des Schnees und der Haushaltungsabfälle.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 6. Dezember 1888.

§ 1. Die Abfuhr des Kehrrechts und Schnees, welche sich bei der Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege durch die in § 2 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 22sten Dezember 1885 bezeichneten Personen ergeben, sowie der Haushaltungsabfälle, besorgt die Stadt-Verwaltung, ohne hiefür ein Entgelt zu erheben. Sie macht der Polizeibehörde einen städtischen Bediensteten namhaft, welcher der letzteren gegenüber für Erfüllung gegenwärtiger ortspolizeilicher Vorschrift verantwortlich ist.

§ 2. Das städtische Abfuhrpersonal hat die Verpflichtung, nach einem seitens der städtischen Verwaltung von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen Fahrplan die Straßen der Stadt mit Wagen zu befahren, welche zur Aufnahme des Kehrrechts und der Haushaltungsabfälle dienen.

Die zur Abfuhr bestimmten Wagen müssen absolut undurchlässig, mit gut schließenden Deckeln, sowie gut sichtbaren Nummern versehen sein und stets in dichtem und brauchbarem Zustande erhalten werden.

§ 3. Die Abfuhr beginnt in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober morgens um 6 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai morgens um 7^{1/2} Uhr und wird derart betrieben, daß die Abholung in jedem Hause dreimal in der Woche erfolgt.

§ 4. Der Kehrrecht und die Haushaltungsabfälle sind von den Einwohnern der Stadt in besonderen Behältern bereit zu halten, welche zu den im Fahrplan der Abfuhr festgesetzten Abholungszeiten unmittelbar hinter einem nach der Straße gerichteten Haus-, Hof- oder Garten-Eingange (eventuell in dem unmittelbar hinter dem Vorderhaus gelegenen Hofraum) zu ebener Erde aufgestellt werden müssen.

§ 5. Die Hausbewohner haben dafür zu sorgen, daß das Abfuhrpersonal die betreffenden Eingänge offen findet, daß dasselbe die Gefäße leicht wahrnehmen, und daß das Ausladen ihres Inhalts ohne Verzug geschehen kann.

§ 6. Die den Kehrrecht und die Abfälle enthaltenden Gefäße müssen vollständig dicht, haltbar und mit zwei Henkeln versehen sein. Sie dürfen bis zu ihrem oberen Rande nicht mehr als 50 Liter Inhalt haben und höchstens bis zu 5 cm unter diesen Rand gefüllt werden.

§ 7. Das Abfuhrpersonal ist verpflichtet, in jedem Hause die Gefäße, welche obigen Bestimmungen entsprechen, aus der unmittelbar an der Straße gelegenen, offenen Haus-, Hof- oder Gartenflur (eventuell aus dem unmittelbar hinter dem Vorderhaus gelegenen Hofraum) zu holen, sie zu entleeren und sodann wieder an diese Stellen zurückzutragen.

§ 8. **Ausgeschlossen von der unentgeltlichen Abfuhr sind die gewerblichen Abfälle der Klein- und Großindustrie und zwar sowohl Feuerungsrückstände, als Materialabfälle sowie BauSchutt.**

§ 9. Das Einwerfen von Straßenteericht oder Haushaltungsabfällen in die Abortgruben und Abtritttonnen ist strenge verboten.

§ 10. Wegen der Abfuhr des Schnees wird jeweils seitens der städtischen Abfuhranstalt von Fall zu Fall das Nötige vorgekehrt werden. Das Aufhauen und Sammeln des Schnees und Eises bleibt Sache der Hauseigentümer.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden gemäß §§ 87 a des R.-Str.-G.-B., § 9 Ziffer 4 R.-D. vom 27. Juni 1874 die Sicherung der öffentlichen Reinlichkeit und Gesundheit betr. und 366¹⁰ des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 12. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. Januar 1889 in Kraft. Durch dieselbe werden die dem Unternehmer der Pferdebahn vertragsmäßig bezw. durch die ortspolizeiliche Vorschrift vom 27. April 1885 auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf die Reinigung des Bahnkörpers und der Halteplätze, sowie hinsichtlich der Abfuhr von Schericht, Schlamm, Schnee und Eis in keiner Weise berührt.

L. Die Reinhaltung der Schlammsammler.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 2. September 1876.

§ 1. Das Ablagern von Straßenteericht, Unrat, Staub, Schutt und Abfällen jeder Art in die städtischen Kanaleinläufe und Schlammsammler ist untersagt.

§ 2. Uebertretungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

M. Die Vornahme der Desinfektion nach ansteckenden Krankheiten.

Antliche Anordnung vom 21. April 1892.

1) Bei allen in hiesiger Stadt vorkommenden Fällen von **Diphtherie, Scharlach, Typhus** und **tödtlich verlaufender Lungentuberculose** muß **innerhalb spätestens 48 Stunden** nachdem der Kranke vom behandelnden Arzte für nicht mehr ansteckend erklärt, bezw. nachdem der Tod eingetreten ist, eine

Desinfektion

der im Krankenzimmer gebrauchten Kleidungsstücke und Betten vorgenommen werden.

2) Zur Vornahme dieser Desinfektion ist ausschließlich der bei

Friedrich August Grün, Hauptstraße Nr. 100

dahier, mit welchem die Stadtverwaltung einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hat, aufgestellte

Dampf-Desinfektions-Apparat

bestimmt

3) Der Desinfektion unterliegen alle Gegenstände, welche sich im Krankenzimmer befinden, bezw. während der Krankheit regelmäßig befunden haben, sofern sie ihrer Beschaffenheit nach zur Reinigung im Dampfapparate sich eignen, insbesondere hierdurch nicht gebrauchsunfähig werden.

Jedenfalls sind das Bett, die Leibwäsche und Kleider des Kranken, sowie sämtliche Teppiche und Vorhänge des Krankenzimmers zu desinfizieren.

4) **Ausgenommen** von der Desinfektion im Dampfapparate sind:

a. solche Gegenstände, welche **im Hause** durch **Kochen** gereinigt, bezw. desinfiziert werden;

b. solche **nicht dem Kranken gehörige, bezw. nicht von ihm gebrauchte** Gegenstände, welche unentbehrlich sind.

5) Von der vorzunehmenden Desinfektion ist jeweils der Besitzer des Dampfapparates, Herr F. A. Grün, zu benachrichtigen, worauf durch letzteren im eigenen Wagen die Abholung der zu desinfizierenden Gegenstände und Zurückverbringung derselben nach geschehener Desinfektion veranlaßt werden wird.

6) Die Kosten der Desinfektion, einschließlich derjenigen für Abholung und Rückverbringung der zu desinfizierenden Gegenstände trägt die Stadtkasse.

7) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 85 Z. 2, 87 P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

III. Feuer- und Baupolizei.

A. Feuerlöschordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 5. Mai 1894.

§ 1. Wer den Ausbruch eines Feuers oder Anzeichen eines solchen wahrnimmt, hat dies sogleich durch die nächste Feuermeldestelle zur Anzeige zu bringen. Die Bewohner des Hauses, in welchem Feuer ausgebrochen, sind hierzu, bei Vermeiden strenger Bestrafung, besonders verpflichtet.

§ 2. Die Gebäude, in denen sich Feuermeldestellen befinden, sind durch weiße, emaillierte Tafeln mit roter Aufschrift „Feuermeldestelle“ kenntlich gemacht. An den öffentlichen Gebäuden mit Feuermeldestelle ist eine der Hausglocken durch ein rothes Schild mit der Aufschrift „Feuerglocke“ bezeichnet.

Feuermeldestellen befinden sich:

A. Verbunden mit der Centrale Rathaus (Polizeistation):

1. Schulhaus Schlierbach,
2. Wohnung des Zimmermeisters Th. Oberfeld, Schlierbacher Landstr. 30,
3. Wohnung des Kaminfegers Sendele, Karlsstraße 18,
4. Wohnung des Brunnenmeisters Friß, Untere Neckarstraße 90
5. desgl. des Bäckermeisters Neuer, Schloßberg 49,
6. Kasernen-Wachtstube, Seminarstraße 2,
7. Spritzenhaus I, Kettengasse 16,
8. Wohnung des Bäckermeisters Stabler, Plöck 58,
9. desgl. des Bäckermeisters J. Hoffmann Hauptstraße 117,
10. desgl. des Bäckermeisters Mißhaupt, Hauptstraße 74 (Ecke der Märzgasse),
11. desgl. des II. Kommandanten Edel, Brunnengasse 8,
12. desgl. des I. Kommandanten Karl Müller, Untere Neckarstraße 19,
13. Laternenwärterstube, Große Mantelgasse 4,
14. Wohnung des Schreinermeisters J. Köber, Kleine Mantelgasse 1,
15. Öktroiheberstelle II, Nordende der alten Brücke.

B. Verbunden mit der Centrale Bismarckplatz (Polizeistation):

1. Männer-Armenhaus, Plöck 24,
2. Bäckermeister Bauer, Rohrbacherstraße 45,
3. Polizeistation im Schulhaus III, Landhausstraße 20,
4. Bäckermeister Fint, Kömerstraße 17,
5. Städtisches Gaswerk, Gaswerkstraße 2,
6. Städtische Abfuhranstalt, Bergheimerstraße,
7. Öktroiheberstelle IV, Bergheimerstraße 83 (beim botanischen Garten),
8. Zimmermeister Reiber, Untere Neckarstraße 14,
9. Polizeistation Rathaus Neuenheim,
10. Wohnung des Landwirts Friedel, Nhm. Brückenstraße 29.

Innerhalb eines jeden Gebäudes ist an einer leicht in die Augen fallenden Stelle ein Plakat anzubringen, auf welchem die nächstgelegene Feuermeldestelle verzeichnet ist.

Außerdem befinden sich an den öffentlichen Briefkästen und Plakatsäulen Tafeln mit dem Vermerk der nächsten Feuermeldestelle. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in das städtische Adreßbuch aufgenommen.

Für die zur Bedienung der Meldeapparate aufgestellten Personen gelten besondere Instruktionen.

§ 3. Die eine Feuersgefahr meldende Person hat unter Nennung ihres Namens und Berufs über Ort, Straße, Hausnummer und Größe der Feuersgefahr möglichst vollständige und genaue Angaben zu machen.

§ 4. Sämtliche Feuermeldungen gelangen an eine der Centralen (Rathaus oder Polizeistation Bismarckplatz), die unter sich verbunden sind.

Von den Centralen führen nach den Wohnungen der Chargierten und Signalisten der Feuerwehr, des Kaminfegers und nach der Kasernenwache 2 besondere Klingelungen, durch welche die in den betreffenden Wohnungen zc. angebrachten Alarmglocken gleichzeitig angeschlagen werden.

§ 5. Bei Einlauf einer Feuermeldung auf einer Centrale hat der diensthabende Schutzmann nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Instruktion die Meldung abzunehmen und die Alarmierung zu veranlassen.

Bei **Großfeuer** hat sich die Alarmierung auf die beiden Kompagnien der eigentlichen Stadt Heidelberg, sowie auf die Neuenheimer Feuerwehr zu erstrecken.

Bei einem Kaminbrande beschränkt sich die Alarmierung auf die Benachrichtigung der beiden Kommandanten, des Hauptmanns der Westkompagnie und des Kaminfegers.

Von allen Brandfällen, ausgenommen Kaminbrände, sind zu benachrichtigen: Der Großh. Amtsvorstand, der Respizient des Bezirksamtes, der Oberbürgermeister, der Vorstand des städtischen Hochbauamts, die Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke, sowie die Kasernenwache (die beiden letztgenannten Stellen durch Benützung der besonderen Telephonleitungen).

Bei Ausbruch eines Brandes zur Nachtzeit ist die Direktion des städtischen Gaswerks verpflichtet, alsbald die Stadt beleuchten zu lassen und einen tüchtigen Werkführer mit einem Gehilfen mit den nötigen Geräten versehen zur Brandstätte zu schicken.

§ 6. Bezüglich der Alarmierung der freiwilligen Feuerwehr durch die Signalisten und Tambours bestimmt eine vierteljährlich auszugebende Anweisung die Straßen, in denen jeder einzelne Signalist Alarm abzugeben hat.

§ 7. Bis zum Eintreffen der freiwilligen Feuerwehr, **welche bei allen Brandfällen zunächst die Lösch- und Rettungsmannschaften stellt**, haben die Hausbewohner mit den zu ihrer Hilfe herbei eilenden Personen alles aufzuwenden, um das Feuer zu löschen oder dessen Ausbreitung zu verhindern.

§ 8. Die Anordnung und Leitung der Löschmaßregeln steht dem Großh. Amtsvorstande bzw. seinem Stellvertreter zu, welchem hierbei der Oberbürgermeister, der Stadtbaumeister, sowie der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr beratend zur Seite stehen.

Die Befehle zur Ausführung der speziellen Anordnungen erteilt der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr oder dessen Stellvertreter.

§ 9. Dem Großh. Amtsvorstande bzw. dessen Stellvertreter steht die Befugnis zu, im Notfalle nicht zur freiwilligen Feuerwehr gehörige arbeitsfähige Einwohner zur Hilfeleistung beizuziehen; letztere sind bei Strafvermeidung verpflichtet, den Anordnungen der im vorigen Paragraphen bezeichneten Personen Folge zu leisten.

In gleicher Weise sind die Besitzer von Privatfeuerprügen gehalten, solche auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Bei strenger Kälte sind die Bewohner der benachbarten Häuser verpflichtet, warmes Wasser bereit zu stellen und abzugeben, und bei Glätteis zu streuen.

§ 10. Wenn auswärtige Hilfe eintrifft, so hat sich dieselbe unter die Leitung und Befehle der in § 5 genannten Personen zu stellen und darf ohne deren besondere Aufforderung nicht in Thätigkeit treten.

§ 11. **Brandfälle in Neuenheim oder Schlierbach.** Die Alarmierung erstreckt sich in der Regel nur auf die in den betreffenden Stadtteilen befindlichen Kompagnien. Bei Großfeuer wird durch die Feuermeldestellen Hilfe herbeigerufen, und rücken dann je nach Bedarf 1 oder 2 Kompagnien aus der inneren Stadt zur Hilfeleistung aus.

§ 12. Müßige Zuschauer sind von der Brandstätte fortzuweisen. Eltern, Vormünder und Erzieher sind verpflichtet, ihre jugendlichen Angehörigen während des Brandes zu Hause zu behalten.

§ 13. Außer den Bewohnern des Hauses und den in § 8 bezeichneten Personen haben nur Feuerwehrmänner Zutritt in das brennende Haus bzw. in die Nachbarhäuser, von welchen aus gelöscht werden oder das Retten von Fahrnissen stattfinden kann.

Wer während des Brandes Gegenstände an einen anderen Ort verbringen will und sich nicht auf der Stelle genügend auszuweisen vermag, ist festzuhalten und vor die Polizeibehörde zu führen.

Die Absperrung des Brandplatzes, sowie die Ueberwachung der geretteten Gegenstände übernimmt das Feuerpiquet des Militärs und die Schutzmannschaft.

§ 14. Kann einem Brande nur durch Einreißen der brennenden oder eines der benachbarten Gebäulichkeiten Einhalt gethan werden, so hat sich der Eigentümer den desfalls getroffenen amtlichen Anordnungen zu unterwerfen, da er nach dem Brandversicherungsgesetz Entschädigung erhält.

§ 15. Die erforderlichen Anordnungen nach Löschung eines Brandes, insbesondere auch wegen Ueberwachung und Räumung der Brandstätte, trifft der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr im Benehmen mit dem Grobsh. Amtsvorstande und dem Vertreter der Stadt.

§ 16. Die geretteten Gegenstände werden nur zu einer hierzu festgesetzten Zeit und gegen Bescheinigung zurückgegeben: wer sich jedoch bei der Polizeibehörde als Eigentümer unentbehrlicher Gegenstände, als: Betten, Kleider zc. ausweist, dem können solche gegen Empfangsbescheinigung sogleich verabfolgt werden.

§ 17. Die beim Aufräumen der Brandstätte gefundenen Gegenstände sind, sofern der Eigentümer nicht sofort ermittelt werden kann, an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 18. Uebertretungen dieser Feuerlöschordnung werden auf Grund des § 114 Ziff. 4 P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder an Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 19. Der Stadtrat ist berechtigt, sobald das Bedürfnis hervortritt, die nicht in der freiwilligen Feuerwehr stehenden männlichen staats- und reichsbürgerlichen Einwohner im Alter von 20 bis 45 Jahren — die aktiven Militärpersonen ausgenommen — als Hilfsmannschaft zu organisieren und unter das Kommando der freiwilligen Feuerwehr zu stellen.

Instruktion für die Bedienung der Feuermelde- und Alarmanlage.

A. Polizeistation Rathaus.

1) Sobald an dem Klappenschrank im Nebenzimmer der Wachtstube eine Klappe niederfällt, hat der dienstthuende Schutzmann nach Maßgabe der für die Telephonleitungen bestehenden Vorschriften die einlaufende Meldung abzunehmen und, wenn er über den Inhalt keinen Zweifel mehr hat, mit dem Worte „Verstanden“ zu bestätigen.

2) Betrifft die Meldung einen Brand innerhalb der städtischen Gemarkung oder wird durch die Meldung von einer zuständigen Behörde die Alarmierung der freiwilligen Feuerwehr verlangt, so ist alsbald nach Bestätigung der empfangenen Meldung die Alarmlitung in Thätigkeit zu setzen. Dies geschieht, indem die Sturzel des an der östlichen Wand angebrachten Kastens — unter gleichzeitiger Niederdrückung des daneben befindlichen Knopfes — etwa 40 Mal rasch gedreht wird. Die Kontrolle darüber, daß die Leitung richtig funktioniert, giebt eine oberhalb des Kastens an der Wand angebrachte Glocke, welche mitklängen muß, wenn die Leitung in Ordnung ist. (Durch das Anschlagen der Glocken werden sämtliche Chargierte und Signalisten der I. Feuerwehrkompanie gleichzeitig geweckt, sowie die Kasernewache benachrichtigt.) Zugleich ist mittelst der über dem Kasten befindlichen elektrischen Schelle der Ratsdiener herbeizurufen.

3) Hierauf wird die Meldung weitergegeben an:

Polizeistation Bismarckplatz,
Städtisches Gaswerk.

Der dienstthuende Schutzmann hat sodann den Klappenschrank aufmerksam zu beobachten, um weitere Meldungen, die alsbald von den Chargierten der Feuerwehr zc. einlaufen werden, abzunehmen und zu erledigen. Hierbei ist derselbe von dem Ratsdiener zu unterstützen.

4) Besonderes Augenmerk ist zu richten auf die mit „Telegraphenamt“ bezeichnete Klappe, weil hier sämtliche Meldungen einlaufen von denjenigen Häusern, welche eine besondere Meldestelle nicht besitzen und durch Vermittelung des Hauptmeldeamts sprechen.

5) Großfeuer.

Lautet die einkommende Meldung auf „Großfeuer“, so ist dies bei der in Ziff. 3 vorgeschriebenen Weitergabe der Meldung an die Polizeistation Bismarckplatz durch die Worte: „Großfeuer gemeldet“ ganz besonders hervorzuheben.

6) Kaminbrand.

Wird nur der Ausbruch eines Kaminbrandes gemeldet, so hat die Alarmierung mittelst der Kurbel zu unterbleiben. In diesem Falle sind nur folgende Personen **telephonisch** zu verständigen:

- 1) Der 1. Kommandant,
- 2) Der 2. Kommandant der freiwilligen Feuerwehr,
- 3) Der Kaminfeger.

7) **Meldungen über Brände im westlichen Stadtteil, welche von der Polizeistation Bismarckplatz einlaufen** und wegen deren dort bereits alarmiert ist. Kommt eine solche Meldung von der Polizeistation Bismarckplatz ein, so ist die Kurbel nur dann zu drehen, wenn „Großfeuer“ gemeldet wird.

Andernfalls sind nur die in Ziffer 6 genannten Personen, und, sofern es sich nicht lediglich um einen **Kaminbrand** handelt, auch der städtische Brunnenmeister telephonisch zu verständigen.

8) Prüfung der Leitung.

Täglich um 12 $\frac{1}{2}$ Mittags ist die Alarmleitung auf ihre Fähigkeit zu prüfen. Dies geschieht dadurch, daß unter Benützung des bei der Kurbel befindlichen Druckers mit dem Läutewerk 3 kurze Schläge gegeben werden. Tönt in solchen Fällen die oberhalb des Apparates befindliche Glocke nicht mit, so ist sofort dem Ratsdiener Anzeige zu erstatten.

Soll eine Prüfung der Leitung zu anderer Zeit vorgenommen werden, so müssen jeweils 3 kurze Schläge abgegeben werden, damit sofort ersichtlich wird, daß es sich nicht um einen Alarm handelt.

B. Polizeistation Bismarckplatz.

1) Sobald an dem Klappenschrant eine Klappe niederfällt, hat der dienstthuende Schutzmänn nach Maßgabe der für die Telephonleitungen bestehenden Vorschriften die einlaufende Meldung abzunehmen, und wenn er über deren Inhalt keinen Zweifel mehr hat, mit dem Worte „Verstanden“ zu bestätigen.

2) Betrifft die Meldung einen Brand innerhalb der städtischen Gemarkung oder wird durch die Meldung von einer zuständigen Behörde die Alarmierung der freiwilligen Feuerwehr verlangt, so ist alsbald als Bestätigung der empfangenen Meldung die Alarmleitung in Thätigkeit zu setzen. Dies geschieht, indem die Kurbel des an der östlichen Wand angebrachten Kastens — unter gleichzeitiger Niederdrückung des daneben befindlichen Knopfes — etwa 40 Mal rasch gedreht wird. Die Kontrolle darüber, daß die Leitung richtig funktioniert, giebt eine oberhalb des Kastens an der Wand angebrachte Glocke, welche mitklingen muß, wenn die Leitung in Ordnung ist. (Durch das Anschlagen der Glocken werden sämtliche Chargierte und Signalisten der II. Feuerwehr-Kompagnie gleichzeitig geweckt, sowie die Kasernenwache benachrichtigt.) Zugleich ist der Otkroierheber herbeizurufen.

3) Hierauf wird die Meldung weitergegeben an:

Polizeistation Rathaus,
Städtisches Gaswerk.

Der dienstthuende Schutzmänn hat sodann den Klappenschrant aufmerksam zu beobachten, um weitere Meldungen, die alsbald von den Chargierten der Feuerwehr zc. einlaufen werden, abzunehmen und zu erledigen. Hierbei ist derselbe von dem Otkroierheber zu unterstützen.

4) Besonderes Augenmerk ist zu richten auf die mit „Telegraphenamt“ bezeichnete Klappe, weil hier sämtliche Meldungen einlaufen von denjenigen Häusern, welche eine besondere Meldestelle nicht besitzen und durch Vermittelung des Hauptmeldeamtes sprechen.

5) Großfeuer.

Lautet die einkommende Meldung auf „Großfeuer“, so ist dies bei der in Ziff. 3 vorgeschriebenen Weitergabe der Meldung an die Polizeistation Rathhaus durch die Worte „Großfeuer gemeldet“ ganz besonders hervorzuheben.

Außerdem ist in solchem Fall die Polizeistation Neuenheim und die Meldestelle Brückenstraße Nr. 29 (Landwirt Friedel) zu benachrichtigen.

6) Kaminbrand.

Wird nur der Ausbruch eines Kaminbrandes gemeldet, so hat die Alarmierung mittelst der Kurbel zu unterbleiben. In diesem Falle muß die einlaufende Meldung sofort der Polizeistation Rathhaus weiter gegeben werden, welche dann ihrerseits die beiden Kommandanten und den Kaminfeger benachrichtigen wird. Außerdem ist von dem Kaminbrande der Hauptmann der II. Feuerwehr-Kompagnie **telephonisch** in Kenntnis zu setzen.

7) **Meldungen über Brände im östlichen Stadtteil**, welche von der Polizeistation Rathhaus einlaufen und wegen deren dort bereits alarmiert ist.

Kommt eine solche Meldung von der Polizeistation Rathhaus ein, so hat Weiteres nur dann zu geschehen, (Drehung der Kurbel und Weitergabe nach Neuenheim), wenn „Großfeuer“ gemeldet wird.

8) Prüfung der Leitung.

Täglich um 12¹/₂ Uhr Mittags ist die Alarmleitung auf ihre Fähigkeit zu prüfen. Dies geschieht dadurch, daß unter Benützung des bei der Kurbel befindlichen Druckers mit dem Läutewerk 3 kurze Schläge gegeben werden. Tönt in solchen Fällen die oberhalb des Apparates befindliche Glocke nicht mit, so ist sofort dem Katsdiener Anzeige zu erstatten.

Soll eine Prüfung der Leitung zu anderer Zeit vorgenommen werden, so müssen jeweils 3 kurze Schläge abgegeben werden, damit sofort ersichtlich wird, daß es sich nicht um einen Alarm handelt.

B. Gebrauch von Licht in Stallungen.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 9. März 1889.

§ 1. Scheitern, Ställe, Böden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, dürfen mit Licht nur unter Gebrauch wohlverwahrter Laternen betreten werden. Die Benützung von Cylinderlampen jeder Art ist in solchen Räumen verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden gemäß § 368 Ziffer 8 R.-St.-G. bestraft.

C. Kaminreinigung.

1. Kaminfeger-Ordnung vom 29. November 1887.

Die Bestimmungen, welche im Allgemeinen und insbesondere für die beteiligten Hausbesitzer und Bewohner von Bedeutung sind, lauten:

§ 8. Der Bezirkskaminfeger ist berechtigt und verpflichtet, in seinem Mehrbezirke in allen Gebäuden die vorgeschriebenen Reinigungen vorzunehmen.

§ 9. Bei dem Reinigen hat der Kaminfeger zugleich auf schadhafte Stellen oder vorschriftswidrige Beschaffenheit der Kamine oder Feuerungseinrichtungen, sowie auf sonstige feuergefährliche Verhältnisse genau zu achten. Etwaige Mängel sind von ihm sogleich dem Besitzer der Feuerungsanlage zur Kenntnis zu bringen und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche die nötige Einleitung zur Beseitigung zu treffen hat. Erscheinen beim nächsten Reinigen die gerügten Mängel nicht beseitigt, so hat der Kaminfeger das Bezirksamt hiervon in Kenntnis zu setzen.

um 20 Pfg. — Unter Entfernung ist die wirkliche räumliche Entfernung des Wohnorts vom Ort der Vornahme des Geschäfts, gemessen nach der beide Orte in kürzester Linie verbindenden Straße verstanden, also: der einfache Hinweg (nicht Hin- und Rückweg). Werden mehrere Besichtigungen an einem Tage vorgenommen, so ist nur eine Ganggebühr von den Bauherren gemeinsam zu entrichten.

VII. Die Taxe für das Reinigen einer Hürte oder eines sogenannten Rauchlochs beträgt 6 Pfg.

VIII. Hierbei wird noch bemerkt:

- a. Oeffnen und Schließen der Klappen und Puzthürchen wird nicht besonders vergütet.
- b. Halbstöcke, Mansarden, Souterrains oder Keller zählen als Stockwerke.
- c. Der Kaminfeger hat sämtliche Reinigungsapparate zu stellen und den Ruß aus den Kaminen herauszuschaffen.
- d. Das Begehen des Daches durch den Kaminfeger von einem Kamin zum andern ist verboten.

§ 6. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. April 1888 für den ganzen Amtsbezirk — Stadt Heidelberg und Landgemeinden — in Kraft. Mit diesem Tage sind die bezirkspolizeilichen Vorschriften vom 29. Februar 1872 und 12. Dezember 1874 aufgehoben.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden gemäß § 23 der Kaminfegerordnung vom 29. November 1887 und § 368 Ziffer 8 R.-St.-G.-B. bestraft.

D. Bauordnung.

(Ist in amtlicher Sonder-Ausgabe erschienen und bei J. Hörning, Universitäts-Buchdruckerei, Hauptstr. 55a zu haben.)

E. Die Errichtung neuer Wohngebäude und Brunnen in der Nähe des Friedhofes.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 4. Juni 1891.

Neue Wohngebäude, welche in der Umgebung des städtischen und israelitischen Friedhofs erbaut werden sollen, dürfen, soweit das nordöstlich des Steigerwegs und südlich des sogenannten Hasenbühlerwegs gelegene Gelände in Betracht kommt, nur in einer Entfernung von mindestens 50 m, im übrigen mit Ausnahme der schon in den Baubezirk einbezogenen Ecke der Mohrbacher- und Schwesingerstraße nur in einer solchen von mindestens 90 m von der nächstliegenden Grenze des Friedhofgebietes errichtet werden.

Brunnen dürfen nur auf der Rückseite der in der bezeichneten Umgebung des Friedhofes zur Errichtung gelangenden Gebäude und mindestens 10 m hinter der bestimmten Bauflucht derselben erschlossen werden.

Ausnahme von obiger Vorschrift kann in besonders dringenden Fällen die Baupolizeibehörde mit Zustimmung des Stadtrates und nach Anhörung des Großb. Bezirksarztes bewilligen.

F. Belästigung durch Rauch, Ruß und üble Ausdünstungen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 14. November 1890.

§ 1. Die Besitzer gewerblicher Anlagen, die bei ihrem Geschäftsbetriebe nach sachverständiger Feststellung durch starken Rauch, Dampf oder üble Gerüche die Luft in einer die Gesundheit gefährdenden oder in erheblichem Grade belästigenden Weise verunreinigen, sind gehalten, auf Anfordern der Polizeibehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Beseitigung dieser Verunreinigung als dienlich erscheinen, und sind strafbar, wenn sie den hierauf bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörde nicht oder nicht vollständig innerhalb der bestimmten Frist nachkommen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 366¹⁰ R.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark, eventuell mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

meter Rohr steht, ist also ein Rohr von dieser Weite erforderlich und genügend, 18 Flammen bei einer Leitungslänge von 26 m noch mit Sicherheit zu versorgen.

§ 6. Die Röhrenleitung soll in der Regel zu Tag und muß stets mit dem nötigen Gefälle gelegt werden. Auch bei Veränderungen und Erweiterungen bestehender Bleirohrleitungen müssen eiserne Röhren zur Verwendung kommen, sobald dieselben in die Wand, unter die Decken oder unter die Dielen gelegt werden sollen. Zum Ablassen der in den Röhren sich sammelnden Kondensationsflüssigkeiten sind an geeigneten Stellen, namentlich da, wo die Leitung von wärmeren in kältere Räume übertritt, Wasserfäcke mit sicherem Verschluss anzubringen. An feuchten Stellen sind Eisenröhren durch Anstrich gegen Oxidation zu schützen.

§ 7. Die Haupt- und Zwischenhähnen müssen in der Regel dieselbe Durchlaßöffnung haben, wie die Röhren, an denen sie angebracht sind; sie müssen ferner mit Stellstift versehen sein und nicht aus ihrer Hülse heraus gezogen werden können. Der Kopf des Hahmens muß — am besten mit einer tief eingefeilten Nille — so gekennzeichnet werden, daß man auch im Dunkeln leicht erkennen kann, ob er geöffnet oder geschlossen ist.

Bei ausgedehnten Leitungen sind an geeigneter Stelle Zwischenhähnen in dieselbe einzusetzen, auch müssen Kronleuchter, schwere Intenstiv-Lampen zc. gut und sicher an der Decke befestigt werden und durch leicht zugängliche Hähnen für sich abgeschlossen werden können.

§ 8. Vor dem Anschrauben der Lampen ist die Leitung mittelst eines Manometers mit einem Luftdruck von 25 cm Wasserfülle zu prüfen, und muß der Wasserstand im Manometer innerhalb einer Beobachtungszeit von 3 Minuten keine wahrnehmbare Veränderung zeigen.

Jede Gaslampe ist vor dem Anschrauben auf das Genaueste auf ihre Dichtigkeit zu prüfen, und nicht eher anzuschrauben, bevor sie sich nicht vollkommen dicht erwiesen hat.

Nach dem Anschrauben der Lampen ist die Prüfung der ganzen Leitung zu wiederholen.

Ist dieselbe gut ausgefallen, so ist bei der Gaswerksdirektion der schriftliche Antrag zu stellen, nunmehr die innere Leitung mit der Gasuhr zu verbinden, welche sodann ihrerseits die Leitung prüfen und nach Gutbefindung derselben thunlichst bald die Arbeit ausführen lassen wird. Es ist unstatthaft, die Gasleitung, welche der Probe unterzogen werden soll, mit Wasser zu füllen. Der Kontrol-Beamte ist nicht verpflichtet, eine solche Leitung, auch wenn sie wieder entleert wurde und sich anscheinend vollkommen dicht zeigt, als gebrauchsfähig anzuerkennen.

§ 9. Der Gasabnehmer hat die Verpflichtung, die Gaseinrichtung in gutem Zustande zu erhalten und vorgekommene Beschädigungen sogleich wieder herstellen zu lassen.

B. Die Wasserleitungen.

§ 10. Die Privat-Wasserleitungen, welche an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden, müssen aus gußeisernen oder gutgalvanisierten schmiedeeisernen Röhren und Verbindungsstücken hergestellt werden, und sollen, was die Hauptleitung im Hause zc. betrifft, eine Lichtweite von mindestens 18—25 mm erhalten.

§ 11. Die Leitungen sind so zu legen, daß dieselben mittelst eines im tiefsten Punkte anzubringenden Hahmens entleert werden können und sind, wenn etwa das Gefälle zum Entleerungshahnen unterbrochen werden muß, an dieser Stelle mit besonderen Entleerungs-Vorrichtungen zu versehen. Sie sind im Innern der Gebäude in der Regel in einem Abstand von mindestens 3—4 cm von der Wand offen zu befestigen und möglichst durch frostfreie Räume zu legen, auch müssen sie, wenn sie durch den Erdboden führen, in diesen mindestens 1,25 m tief eingelegt werden.

§ 12. Bei Führung der Rohrleitungen durch einen unzugänglichen Raum, eine dicke Mauer u. dgl., sollen die Röhren an den Stellen genügend freien Raum haben, an welchen durch etwaiges Setzen des Gebäudes oder des Bodens oder durch Frost eine Beschädigung derselben stattfinden könnte.

§ 13. Die Verbindung der Röhren hat durch Vermittelung von Flanschen, Muffen oder Jagen, Holländer-Verschraubungen zu geschehen.

§ 14. Wo Leitungen nach Gärten, Höfen, ungeheizten Räumen, überhaupt solchen Orten abzweigen, wo dieselben vom Frost beschädigt werden könnten, müssen Abschluß- und Entleerungsvorrichtungen so angebracht werden, daß diese Leitungsstrecken bei eintretendem Frost für sich abgeschlossen und völlig entleert werden können.

§ 3. Fahren während der Schneebahn. Es ist untersagt, während der Schneebahn auf öffentlichen Wegen ohne Geläute oder Schellen zu fahren.

§ 4. Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Es ist untersagt, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert werden kann, aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderzuhandeln.

§ 5. Beleuchtung solcher Gegenstände. Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände der in § 4 bezeichneten Art aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, hat dafür zu sorgen, daß dieselben während der Dunkelheit genügend beleuchtet sind. Diese Verpflichtung liegt, wenn Fuhrwerke durchreisender Personen auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der Dunkelheit aufgestellt sind, sowohl dem Leiter des Fuhrwerks als dem Wirte oh, bei welchem der Reisende eingestellt hat.

§ 6. Schleifen von Gegenständen auf Landstraßen und Kreisstraßen. Es ist untersagt, auf den Landstraßen und Kreisstraßen Gegenstände zu schleifen, welche, wie Steine, Bäume, Bauholz, Sägeflöße, Fashinen, Stangen, Pflüge, vermöge ihrer Gestalt, Größe oder Schwere die Fahrbahn angreifen.

Ausnahmsweise kann durch die zuständige Behörde das Schleifen solcher Gegenstände oder einzelner Gattungen derselben auf bestimmten Landstraßen, Kreisstraßen oder Strecken derselben gestattet werden, sofern Benachteiligungen der Straße (namentlich bei genügender Schneebahn) in Folge des Schleifens nicht zu befürchten sind oder nach den örtlichen Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft eine ausnahmsweise Gestattung als dringend wünschenswert erscheint.

Werden Gegenstände auf den Landstraßen oder Kreisstraßen geschleift, so sind die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die zur Verhütung von Störungen des Verkehrs, von Gefährdungen der Sicherheit und von erheblicheren Beschädigungen des Straßenkörpers allgemein erforderlich oder bei Erteilung der Genehmigung besonders vorgeschrieben worden sind.

§ 7. Schleifen von Gegenständen auf Gemeindegewegen. Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 6 findet auch auf Gemeindegewege Anwendung.

Im Uebrigen kann das Schleifen solcher Gegenstände auf Gemeindegewegen durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift untersagt oder beschränkt werden.

§ 8. Aufgraben und sonstige Arbeiten an öffentlichen Wegen. Es ist untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde an öffentlichen Wegen Aufgrabungen und sonstige, den Straßenkörper oder dessen Zubehörten berührende Arbeiten vorzunehmen oder den Bedingungen der in dieser Hinsicht erteilten Genehmigung zuwiderzuhandeln.

Die Genehmigung ist auch dann einzuholen, wenn die Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten zum Zweck der Herstellung und Unterhaltung von Zufahrten, Dohlen und anderen Vorrichtungen geschehen sollen, welche den Anstößern oder sonstigen Personen an dem öffentlichen Wege kraft Duldung oder eines in Anspruch genommenen Rechtstitel zustehen.

§ 9. Breite der Ladung. Lastwagen dürfen bei der Fahrt auf öffentlichen Wegen nicht so breit geladen sein, daß sie den doppelten Raum der Madspur einnehmen.

Ausnahmen können für bestimmte Wegstrecken durch die zuständige Behörde allgemein oder in einzelnen Fällen gestattet werden.

§ 10. Schwere der Ladung. Es ist untersagt, öffentliche Brücken mit Lasten, welche mit der Tragfähigkeit der Brücke nicht mehr im Verhältnis stehen, zu befahren, oder den von den zuständigen Behörden hinsichtlich der Befahrung öffentlicher Brücken mit schweren Lasten festgesetzten Bedingungen zuwiderzuhandeln.

Sollen öffentliche Brücken mit Lasten befahren werden, welche 10 000 Kilogramm übersteigen, so bedarf es dazu der vorgängigen Genehmigung der zuständigen Behörde, welche allgemein für eine bestimmte Brücke oder in den einzelnen Fällen der Benützung erteilt werden kann.

§ 10a. Beschaffenheit der Ladung. Es ist untersagt, auf öffentlichen Wegen mit einem Fuhrwerk zu fahren, dessen Ladung derart lose aufliegt, daß durch ein ganzliches oder teilweises Herab- oder Herausfallen der geladenen Gegenstände die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs gefährdet, bezw. beeinträchtigt werden kann, oder aus dessen Ladung spitze oder scharfe Gegenstände (wie Senfen, Gabeln, Sägen u. dgl.) in gefährlicher Weise hervor- oder herausragen.

§ 10b. Beschaffenheit des Fuhrwerks. Es ist untersagt, auf öffentlichen Wegen mit Fuhrwerken zu fahren, an deren Seite ein hervorstehendes Sitzbrett (sog. Faulenzen) angebracht ist.

Lastwagen, welche auf öffentlichen Wegen mit stärkerem Gefälle fahren, müssen mit einer ausreichenden Brems(Sperr-)Vorrichtung versehen oder mit einem Radschuh ausgestattet sein.

§ 10c. Beschaffenheit der Zugtiere. Es ist untersagt, beim Fahren auf öffentlichen Wegen bissige Zugtiere, sofern sie nicht mit einem vollständig sichern Maulkorb versehen sind, sowie als Schläger bekannte, tollerige oder fall-süchtige Zugtiere zu verwenden.

§ 10d. Verhalten der das Fuhrwerk leitenden oder benützend- den Personen. Es ist untersagt, beim Fahren auf öffentlichen Wegen

1) Wagen, welche so hoch beladen sind, daß dadurch die sichere Leitung vom Fuhrwerk aus gefährdet wird (insbesondere Heu-, Frucht-, Stroh- und Laubwagen) vom Wagen aus zu leiten oder Zugtiere überhaupt ohne Leitseil vom Wagen aus lediglich mit Zuruf und Peitsche zu lenken,

2) auf der Deichsel des Fuhrwerks, auf einem nach § 10b verbotenen Seitenbrett oder bei Lastwagen derart auf dem Borderteil des Wagens zu sitzen, daß die Beine in der Luft schweben oder auf die Wagenbeichsel zu stehen kommen.

§ 10e. Tragen von Sensen auf öffentlichen Wegen. Wer beim Gehen oder Fahren auf öffentlichen Wegen eine Sense mit sich führt, hat die Spitze der Sense nach oben oder an den Schaft angelegt zu tragen.

§ 11. Aneinanderhängen von Wagen. Beim Fahren dürfen nie mehr als zwei Wagen aneinandergehängt sein.

Das Zusammenhängen von zwei Wagen ist nur gestattet, wenn der hintere Wagen nicht stärker beladen, nicht größer und nicht stärker ist, als der vordere Wagen, und wenn außerdem durch eine feste Verbindung beider Wagen (insbesondere durch Unterschiebung der hinteren Deichsel unter den vorderen Wagen) für eine sichere Steuerung des hinteren Wagens gesorgt ist.

Durch die zuständige Behörde kann für öffentliche Wege oder Strecken derselben, bei denen das Fahren mit zusammengehängten Wagen wegen der Größe des Gefälls, der Schärfe der Krümmungen oder der Schmalheit der Fahrbahn die Verkehrsicherheit gefährdet, das Zusammenhängen von Wagen ganz untersagt oder auf das Anhängen unbeladener Wagen, von Peiwägeln oder in sonstiger Weise beschränkt werden.

§ 12. Langholztransport. Fuhrwerke, welche zum Transport von Langholz auf öffentlichen Wegen benützt werden, sind derart einzurichten und zu leiten, daß Gefährdungen der Verkehrsicherheit vermieden werden.

Für öffentliche Wege oder Strecken derselben, welche wegen der Größe des Gefälls, der Schärfe und Zahl der Krümmungen oder der Schmalheit der Fahrbahn besondere Schwierigkeiten für den Langholztransport bieten, kann durch die zuständige Behörde vorgeschrieben werden, daß beim Langholztransport der Vorderwagen mit einem drehbaren Schemel, der Hinterwagen mit einer Vorrichtung zum Leiten (Schwicke) versehen sein und dem Wagen das zur Leitung und Bedienung erforderliche Personal (zwei erwachsene Personen) beigegeben sein muß.

§ 13. Beleuchtung der während der Dunkelheit fahrenden Fuhrwerke. Fuhrwerke, welche nach eingetretener Dunkelheit auf öffentlichen Wegen fahren, müssen mit einer hellleuchtenden Laterne versehen sein.

§ 14. Begegnung von Fuhrwerken im Allgemeinen. Kommen zwei Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen einander entgegen, so sollen sie sich nach rechts ausweichen.

Findet jedoch die Begegnung auf steilen Wegen längs eines Abhanges statt, so soll mit dem bergauf fahrenden Fuhrwerk gegen den Abhang ausgewichen werden.

§ 15. Begegnung von Fuhrwerken auf engen Wegen. Ist wegen der Enge oder sonstigen Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht möglich, so hat derjenige, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einer zum Vorbeifahren passenden Stelle so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorbeifahren ist.

Auf solchen Wegen sollen sich die Fuhrleute durch Zuruf, Anallen mit der Peitsche, die Postillone mit dem Horn, Zeichen geben.

§ 16. Verhalten von Fuhrwerken bei Unmöglichkeit des Vorbeifahrens. Treffen zwei Fuhrwerke an einer Stelle zusammen, wo auch kein Vorbeilassen möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dies nach den Umständen, insbesondere nach der Entfernung der nächsten Ausweichestelle, nach Beschaffenheit, Gefäll und Richtung des Weges und nach der Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

§ 17. Begegnung von Reitern und Heerden mit Fuhrwerken. Reiter und Heerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen. Bei engen Wegen soll das Fuhrwerk denselben, um ihnen das sichere Vorbeikommen zu ermöglichen, soviel als thunlich Raum lassen, auch nöthigenfalls, namentlich bei Begegnung mit Heerden, Schritt fahren oder anhalten. Treffen Reiter oder Heerden mit Fuhrwerken auf Wegen zusammen, wo kein Ausweichen oder Vorbeilassen möglich ist, so müssen die ersteren umkehren.

§ 18. Begegnung von Heerden und Reitern mit einander. Wenn zwei Heerden oder Reiter einander entgegenkommen, so soll es unter ihnen ähnlich gehalten werden, wie für die Fuhrwerke in den §§ 14—16 vorgeschrieben ist.

§ 19. Nachfahren und Nachreiten. Die Führer von Heerden, sowie von langsam fahrenden Fuhrwerken sollen, wo dies nach der Breite und Beschaffenheit des Weges thunlich ist, die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf gegebenes Zeichen (§ 15 Absatz 2) links an sich vorüberlassen, indem sie nach rechts ausweichen.

§ 20. Straßenlokomotiven und dergl. Wagen, welche durch Dampf oder sonstige elementare Kräfte (z. B. heiße Luft, Gas) fortbewegt werden (Straßenlokomotiven, Dampfskutschen u. dgl.) dürfen zum Fahren auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde und unter Einhaltung der dabei zur Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und zum Schutze des Straßenkörpers festgesetzten Bedingungen verwendet werden. Handelt es sich nur um einmalige Fahrten auf kurze Strecken, so ist das Bezirksamt befugt, im Einverständnis mit der Straßenbauinspektion und nach Anhörung der Ortspolizeibehörden der durch die Fahrt berührten Gemeinden die Genehmigung zu erteilen. Zur Eröffnung eines dauernden Fahrbetriebes mit Wagen, welche durch Dampf oder sonstige elementare Kräfte fortbewegt werden, ist die Genehmigung des Innern erforderlich. Soweit Gemeindewege und in der Kreisverwaltung stehende Wege durch den Fahrbetrieb berührt werden, wird die Genehmigung nach Anhörung der betreffenden Gemeinde- bzw. Kreisbehörden erteilt.

§ 21. Öffentliche Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Wegen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Brücken und Plätze, soweit sie bestimmungsgemäß dem öffentlichen Verkehr dienen, zu rechnen.

§ 22. Zuständige Behörden bei Landstraßen und Kreisstraßen. Zur Erlassung der auf Landstraßen und Kreisstraßen bezüglichen Anordnungen und Nachsichtserteilungen ist in den Fällen der §§ 4, 6, 8, 9, 10 die Straßenbauinspektion, in den Fällen der §§ 121 und 123 Ziff. 4 des P.-Str.-G.-B. und der §§ 2, 11 und 15 dieser Verordnung das Bezirksamt nach Benehmen mit der Straßenbauinspektion zuständig. Jedoch haben die Bezirksamter und Straßenbaubehörden, ehe sie eine solche Anordnung oder Nachsichtserteilung in Bezug auf eine Kreisstraße oder eine vom Kreise nach § 15 des Straßengesetzes zur Unterhaltung übernommene Landstraße erlassen, soweit es ohne Verzögerung thunlich ist und namentlich im Falle allgemeiner und dauernder Verfügungen den Kreisausschuß (beziehungsweise den Sonderausschuß) zu hören.

Wenn der Kreisverband zur Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Kreisstraßen und der vom Kreise zur Unterhaltung übernommenen Landstraßen technische Kreisbeamte bestellt hat (§ 11 Abs. 3 des Straßengesetzes), so werden für diese Straßen die nach obigem der Straßenbaubehörde zukommenden Befugnisse von den technischen Kreisbeamten wahrgenommen.

Handelt es sich um Anordnungen, welche für eine Landstraße, Kreisstraße oder bestimmte Strecke derselben allgemeine Bedeutung haben, so ist die Anordnung im Amtsverkündigungsblatt oder in sonst geeigneter Weise, z. B. durch Anbringung eines Anschlagens, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Für Land- und Kreisstraßenstrecken, welche gleichzeitig Ortsstraßen sind, können in dringenden Fällen solche Anordnungen, namentlich im Falle des § 4 dieser

Verordnung, auch durch die Ortspolizeibehörde erlassen werden; alsdann ist aber die an sich zuständige Behörde (die Straßenbau-Inspektion bezw. der technische Kreisbeamte oder das Bezirksamt) zum Zwecke der etwaigen weiteren Verfügung alsbald von der getroffenen Anordnung in Kenntnis zu setzen.

§ 23. Zuständige Behörden bei Gemeindegewegen. Zur Erlassung der auf Gemeindegewegen bezüglichen Anordnungen ist in den in § 22 bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde zuständig.

Sieht der bezügliche Gemeindegeweg unter der Aufsicht der technischen Staatsbehörde oder unter der Verwaltung des Kreisverbandes, so ist zuvor die Straßenbauinspektion und im letzteren Falle, soweit ohne Verzögerung thunlich und namentlich vor Erlassung allgemeiner und dauernder Anordnungen, auch der Kreisauschuß (beziehungsweise Sonderauschuß) zu hören.

Handelt es sich um Anordnungen, welche für einen Gemeindegeweg oder bestimmte Strecken desselben eine allgemeine Bedeutung haben, so sind dieselben in der Regel in der Form einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift zu erlassen und jedenfalls in geeigneter Weise (vgl. § 22 Abs. 2) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 24. Orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften. Im Uebrigen bleibt es hinsichtlich der Kreisstraßen, Gemeindegewege und Ortsstraßen gemäß § 34 Absatz 2 des Straßengesetzes den Bezirks- und Ortspolizeibehörden vorbehalten, nach Maßgabe der besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse weitere Bestimmungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen zu erlassen. Auch können wir mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern solche bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften für Landstraßen außerhalb Ortsetters erlassen werden.

Vor Erlassung derartiger bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften ist die Straßenbauinspektion und, sofern es sich um eine Kreisstraße oder um Landstraßen oder Gemeindegewege handelt, welche vom Kreise zur Unterhaltung übernommen sind, der Kreisauschuß (bezw. Sonderauschuß) zu hören.

Die Anhörung der Straßenbauinspektion kann bei Ortsstraßen und Gemeindegewegen, welche der regelmäßigen Aufsicht der technischen Staatsbehörde nicht unterstehen, unterlassen werden.

§ 25. Handhabung der straßenpolizeilichen Aufsicht. Neben den Bediensteten der Staats- und Gemeindepolizei sind insbesondere die Straßenwarte und die Straßenmeister dazu berufen, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, gegen die in den §§ 107–109, 116, 120–124, 129 des Polizeistraßengesetzbuches, dem § 366 Ziffer 2–5, 8 und 9, dem § 367 Ziffer 12–15 und § 370 Ziffer 1 und 2 des R.-Str.-G.-B. enthaltenen straßenpolizeilichen Bestimmungen, sowie gegen die etwa erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften sachentsprechend einzuschreiten, die Fortsetzung derselben zu verhindern und sowohl hinsichtlich der selbst wahrgenommenen als der anderwärts in Erfahrung gebrachten Zuwiderhandlungen alsbald Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige des Straßenwarts ist, wenn es sich um eine auf einer Landstraße begangene Zuwiderhandlung gegen § 120 des P.-Str.-G.-B., um Zuwiderhandlungen gegen 107, 108 Ziffer 2, 109 Ziffer 1 und 3, 116 und 129 des Polizeistraßengesetzbuches oder um Zuwiderhandlungen gegen die §§ 367 Ziffer 13–15 und 370 Ziff. 1 und 2 des R.-St.-G.-B. handelt oder wenn die Zuwiderhandlung in Gemeinden begangen wurde, wo die Ortspolizei durch die Staatsbehörde verwaltet wird, an das Bezirksamt, in den übrigen Fällen an den Bürgermeister der Gemarckung zu richten, innerhalb welcher die Uebertretung begangen wurde; auch hat der Straßenwart solche Zuwiderhandlungen, falls sie auf Landstraßen, Kreisstraßen oder auf einem der Aufsicht der technischen Staatsbehörde unterstehenden Gemeindegeweg begangen wurden, zur Kenntnis des vorgesetzten Straßenmeisters zu bringen. Die Bürgermeister haben die Anzeige in den durch die §§ 131 und 132 des Einführungsgesetzes und § 23 der Vollzugsverordnung vom 11. September 1879 über das Polizeistraßverfahren bezeichneten Fällen an das Bezirksamt abzugeben.

§ 26. Schlußbestimmung. Diese Verordnung tritt vom Tage der Verkündung an in Kraft.

Die in den Brückenordnungen (§ 154 des P.-St.-G.-B.) aufgenommenen besonderen Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

B. Die Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Straßen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 22. Dezember 1865 mit Aenderungen und Zusätzen.
Die in lateinischer Schrift gedruckten §§ dieser Verordnung finden auch auf den Stadtteil Neuenheim Anwendung. (Ortspol. Vorschrift vom 12. Januar 1891.)

A. Öffentliche Reinlichkeit.

Reinigung der Straßen und Gehwege.

§ 1. Sämtliche Straßen der Stadt (ohne Unterschied, ob Haupt- oder Nebenstraßen) sind an den ersten fünf Wochentagen, und zwar in den Monaten vom 1. April bis 1. Oktober, morgens 8 Uhr, und in den Monaten vom 1. Oktober bis 1. April morgens 9 Uhr, und Samstag, abends 5 Uhr, resp. 4 Uhr, die Trottoirs an letzterem Tag überdies auch schon morgens zu reinigen.

§ 2. Die Verbindlichkeit des Reinigens für die betreffenden Bewohner erstreckt sich auf den ganzen Teil des öffentlichen Weges längs der Häuser, Höfe, Gärten oder privateigentümlichen Plätze bis in die Mitte der Straße.

Dem Eigentümer des Hauses, wenn er solches bewohnt, im andern Falle dem Hauptmieter, liegt es ob, dafür zu sorgen, daß diese Verbindlichkeit gehörig erfüllt werde.

Ist das Haus an mehrere Hausbewohner vermietet, so entscheidet zunächst die etwa zwischen dem Eigentümer und den Mietern oder zwischen diesen unter sich getroffene Vereinbarung über die Verbindlichkeit zum Straßenreinigen. Fehlt eine solche Vereinbarung, oder ist sie unvollständig, oder ihre Existenz nicht sofort überzeugend nachzuweisen, so bleibt der Eigentümer oder Hauptmieter allein für den Vollzug des Straßenkehrrens verantwortlich.

Bei unbewohnten Gebäuden, sowie bei allen Stallungen, Remisen, Gärten u. s. w. hat der Eigentümer oder Benutzer der Lokale für das Kehren zu sorgen.

§ 3. Das Kehren der Straßen hat im nachbarlichen Einvernehmen so viel als möglich zu gleicher Zeit zu geschehen. Dasselbe muß so vorgenommen werden, daß die Straße gehörig rein ist.

§ 4. Auch außer den regelmäßigen Kehrzeiten können die Reinigungspflichtigen vom Polizeipersonal angehalten werden, die Straße zu reinigen und den Verkehr hemmende Gegenstände zu entfernen, wenn dies im Interesse der Reinlichkeit und des ungehinderten Verkehrs geboten erscheint. Sie sind namentlich dazu verpflichtet, so oft die Verunreinigung der Straße durch sie veranlaßt wird, und alsdann erstreckt sich selbstverständlich die Verpflichtung auf den ganzen Umfang der verunreinigten Straße, wenn, wie z. B. beim Abladen von Kohlen u. dgl., auch der Platz vor den Nachbarhäusern davon betroffen wird.

§ 5. Bei trockener Witterung sind die Straßen vor der Reinigung zur Verhinderung des Aufstäubens mit Wasser zu begießen.

§ 6. Alle auf die Straße führenden Kandel und Winkel sind jeden Tag mit erster gleichzeitig zu reinigen und die Gräben (sofern kein Frost vorhanden) mit frischem Wasser auszuschwemmen.

§ 7. Alles in den Straßen aufwachsende Gras ist jeweils sogleich zu entfernen.

§ 8. Der Straßenkehrer darf nicht in die Oeffnungen der städtischen Kanäle (Kanalspunden) geschafft und muß sogleich von der Straße entfernt werden.

Begießen der Straßen.

§ 9. Beim Eintritt der heißen Jahreszeit und anhaltender Trockenheit sind die Straßen und Gehbahnen wenigstens einmal des Tages, und zwar zwischen 6—7 Uhr abends mit frischem Wasser zu begießen.

In der Hauptstraße und Leopoldstraße (Anlage) hat dieses auch noch morgens zwischen 7—8 Uhr zu geschehen.

Bezüglich der Verpflichtung zum Begießen ist § 2 maßgebend.

Droschkenhalteplätze*).

§ 10. Die Droschkenkutscher haben die für sie bestimmten Sammelplätze von dem Dung ihrer Pferde, so oft derselbe in erheblicher Weise vorhanden ist, jedenfalls aber

*) aufgehoben; — vgl. Droschkenordnung.

2. Handschuhsheim.

Für einen Ster Holz	2	Mark
" 100 Wellen	2	"
" einen größeren Stamm	1	"
" kleineren Stamm	—	" 50 Pfg.
" ein Bord	—	" 20
" einen Diel	—	" 40
" ein Petroleumfaß	—	" 30

(Fuhrlohn vom Neckarufer in das Ort per Fuhr 2 Mark).

3. Dilsberg, Doffenheim, Kleingemünd, Mückenloch, Neckargemünd und Wieblingen.

Für einen Ster Holz	2	Mark
" " großen Stamm	1	"
" ein Brett	—	" 10 Pfg.
" einen schweren Diel	—	" 30
" einen leichten Diel	—	" 20
" 100 Wellen	2	"
" ein Faß	—	" 30
" einen Nachen	1	"

J. Eiszisfcherei.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 30. Januar 1891.

§ 1. Im Neckar, sowie dessen Seitenbächen einschließlich der Altwasser und Hafensbassin ist die Eiszisfcherei, das heißt das Fangen von Fischen in den zugefrorenen Teilen der Wasserläufe mittelst in das Eis gehauener Oeffnungen untersagt; zum Zwecke des Fangens von Futter- und Ködersfischen kann jedoch auch die Eiszisfcherei mit dem Eisgarn Seitens des Bezirksamtes in widerruflicher Weise einzelnen zuverlässigen Fischern gestattet werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Eiszisfcherei werden nach Artikel 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. März 1870, betr. die Ausübung und den Schutz der Fische mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

VII. Hafenpolizei.

A. Ordnung über Verwendung der einzelnen Abschnitte des Neckarufergeländes zu Verkehrszwecken.

(Bekanntmachung vom 25. April 1877 auf Grund des § 2 der Verordnung vom 25. August 1873.)

§ 1. Der freie Platz oberhalb der alten Neckarbrücke bis zum Ende des Schlachthauses soll, besondere Fälle ausgenommen, nicht zur Verladung, sondern nur zum Aufstellen von leeren Wagen an Markttagen benützt werden.

§ 2. Der Raum unmittelbar unter der alten Brücke bis zur Dreikönigstraße ist zur Verladung und Lagerung von Brennholz bestimmt.

§ 3. Der Platz bei der Einfahrt in die Dreikönigstraße ist für den Fischmarkt vorbehalten.

§ 4. Der Raum von der Dreikönigstraße bis zur großen Mantelgasse ist zur Verladung und Lagerung von Steinen, Künden und anderen Rohprodukten bestimmt.

§ 5. Der Raum von der großen Mantelgasse bis zur Marstallstraße ist zum Heu- und Strohausladen zu benützen.

§ 6. Der Platz von der Marstallstraße bis zum Hause der Frau Professor Walz, Untere Neckarstraße Nr. 9, ist nach Verordnung der Großh. Zolldirektion vom 22. September 1865 vorzugsweise als Ein- und Ausladeplätze für die Kaufmanns- oder jogen. Stückgüter bestimmt und untersteht der Beaufsichtigung des Gr. Hauptsteueramtes.

§ 7. Der Platz von dem Hause der Frau Professor Walz, Untere Neckarstraße Nr. 9, bis an das Haus von Fr. S. Funk, Untere Neckarstraße Nr. 5, hat zum Verladen von Brennholz, Hopfenstangen, Brettern, Latten und Rahmenschenkeln zu dienen. Sobald die Bedarfszeit für Hopfenstangen vorüber ist und spätestens mit Ablauf des

Monats Mai müssen die in Nesten noch lagernden Stangen von ihren Plätzen geräumt und auf einen vom Lauerpächter für sie zu bestimmenden Platz gebracht werden.

§ 8. Das Vorland von dem Hause von Frl. Funk, Untere Neckarstraße Nr. 5, bis zur neuen Brücke ist zum Lagern von Steinen, Bauholz, Floßholz, Hopfenstangen, Brettern, Latten, Rahmenschenkeln und Gerüststangen bestimmt.

B. Ausladeordnung.

a. Lage und Ordnung des Ausladeplatzes.

§ 1. Der Platz, an welchem die mit Holz beladenen Schiffe zur Ausladung kommen, besteht aus

- 1) dem eigentlichen Ausladeplatz und
- 2) dem Aushilfsausladeplatz.

§ 2. Der eigentliche Ausladeplatz beginnt an der breiten Treppe oberhalb des Prof. Walz'schen Hauses und erstreckt sich bis zum unteren Ende dieses Hauses. An diesem Platze können zwei Schiffe zugleich ausgeladen werden. Derselbe muß an der Uferseite stets in einer Breite von mindestens 4 Meter freigehalten werden.

§ 3. Der Aushilfsausladeplatz erstreckt sich vom Walz'schen Hause, am unteren Ende des obigen Platzes bis zur Einmündung der Bienenstraße. Er ist zur Aushilfe bestimmt, wenn drei oder mehr Schiffe zu gleicher Zeit zur Ausladung kommen. Dieser Platz ist in gleicher Weise freizuhalten wie der eigentliche Ausladeplatz.

b. Ordnung der zum Ausladen ankommenden Schiffe.

§ 4. Das erste ankommende Schiff hat seinen auf Schiffslänge bestimmten Raum am oberen Ende des eigentlichen Ausladeplatzes direkt von der breiten Treppe an, einzunehmen. An dieses Schiff schließt sich unmittelbar das nächstkommende an. Kommen zugleich noch mehrere Schiffe zur Ausladung, so schließt sich stets das nächsteintreffende direkt an das vorher angekommene an.

§ 5. Sobald ein Schiff von seiner Ladung entleert ist, hat es sofort den Ausladeplatz zu verlassen. Dessen Raum daselbst hat das nächste untere Schiff einzunehmen. Sind mehrere Schiffe zugleich beim Ausladen, so rücken sämtliche in die Räume ihrer Vordererstage ein.

§ 6. Nach der Ausladung eines Schiffes ist der Ausladeplatz sofort zu räumen, so daß der Ausladeplatz nicht länger in Anspruch genommen wird, als bis das Schiff von seiner Ladung entleert ist.

§ 7. Mit dem Ausladen oder dem Abführen von gelagerten Gegenständen darf erst begonnen werden, nachdem dem Lauerpächter oder seinem Stellvertreter eine bezügliche Anzeige erstattet worden ist.

Strafbestimmung.

Uebertretungen der unter A und B gegebenen Vorschriften werden gemäß § 155 des P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Der Lauerpächter sowie die Polizeimannschaft sind zu strenger Aufrechterhaltung dieser Ordnung und sofortiger Anzeige von Uebertretungen angewiesen.

C. Lauerordnung nebst Tarif.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 13. Dezember 1893 auf Grund des § 69 149 a G.-O.

§ 1. An dem Heidelberger Ufer soll der freie Platz vom alten Schlachthause an bis zur Dreikönigstraße, besondere Fälle ausgenommen, nicht zur Verladung, sondern nur zum Aufstellen von leeren Wagen an Markttagen benützt werden.

§ 2. Der Platz bei der Einfahrt in die Dreikönigstraße ist für den Fischmarkt vorbehalten.

§ 3. Der Raum von der Dreikönigstraße bis zur großen Mantelgasse ist zur Verladung und Lagerung von Steinen, Rinden und anderen Rohprodukten bestimmt.

§ 4. Der Raum von der großen Mantelgasse bis zur Marstallstraße ist zum Ausladen und Feilhalten von Heu und Stroh zu benützen.

§ 5. Der Platz von der Marstallstraße bis zum Hause Untere Neckarstraße Nr. 9 ist nach Verordnung der Großh. Zollverwaltung vom 22. September 1865 vorzugsweise als Ein- und Ausladeplätze für die Kaufmanns- oder sogenannten Stückgüter bestimmt und untersteht der Beaufsichtigung des Großh. Hauptsteueramts.

§ 6. Der Platz von dem Hause Untere Neckarstraße Nr. 9 bis an das Haus Untere Neckarstraße Nr. 5 hat zur Verladung und Lagerung von Brennholz, Hopfenstangen und Holzschnittwaren zu dienen. Sobald die Bedarfszeit von Hopfenstangen vorüber ist, spätestens mit Ablauf des Monats Mai, müssen die in Nesten liegenden Stangen von ihren Plätzen geräumt und auf einen vom städtischen Lauerverwalter für sie zu bestimmenden Platz gebracht werden.

§ 7. Das Vorland von dem Hause Untere Neckarstraße Nr. 5 bis zur neuen Brücke ist zum Lagern von Steinen, Bauholz, Floßholz, Stangen und Holzschnittwaren bestimmt.

§ 8. An dem Neuenheimer Ufer befindet sich der Ausladeplatz für sämtliche zu Wasser ankommenden Gegenstände oberhalb der neuen Brücke bei der sogenannten alten Fähre. Nur in Ausnahmefällen wird das Ausladen bei der Wasserschachtel unterhalb der neuen Brücke gestattet.

§ 9. Als Lagerplatz auf der Neuenheimer Seite dient das von der alten Fähre aufwärts zwischen der Landstraße und dem Leinpfad gelegene Vorland und zwar der westliche Teil desselben zum Lagern von Hölzern und der östliche Theil zum Lagern von Steinen, Kies und Sand.

§ 10. Der vom Stadtrate angestellte Lauerverwalter weist den Schiffern bezw. den Holzhändlern die zur Lagerung ihres Holzes bestimmten Plätze an.

An den Holzsichtern sind die Namen der Verkäufer sowie die von denselben bestimmten Verkaufspreise mit schwarzer Farbe deutlich anzuschreiben. Die Holzarchen müssen so gesetzt werden, daß sie nicht einstürzen können. Das Holz darf nur auf $3\frac{1}{2}$ Meter Höhe gesetzt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn und insoweit infolge hohen Wasserstandes des Neckars Raumangel eintritt.

§ 11. Von allen Gegenständen, welche auf städtischem Gelände an den beiden Neckarufeln ausgeladen werden, hat der Verkäufer, oder wenn solche schon verkauft angefahren werden, der Käufer die in angeschlossenem Lauer geld-Tarife festgesetzten Gebühren zu zahlen.

Die erstmalige Gebührenausszahlung berechtigt den Eigentümer der betr. Gegenstände, dieselben ohne weitere Vergütung eine Woche auf dem städtischen Lauer lagern zu lassen.

Bei längerem Lagern steigert sich die Gebühr in der Weise, daß für jede weitere angefangene Woche nach Ablauf der ersten Woche die erstmals bezahlte Gebühr jeweils in vollem Umfange, und von Mauersteinen zur Hälfte zu entrichten ist. Eine Gewähr für Sicherheit oder gegen Beschädigung der auf dem Lauer lagernden Gegenstände wird seitens der Stadtgemeinde nicht übernommen.

§ 12. Vor dem Ausladen der Schiffe und vor der Abfuhr von auf dem Lauer gelagerten Gegenständen ist dem städtischen Lauerverwalter Anzeige zu erstatten über die Menge derjenigen Gegenstände, welche ausgeladen oder abgeführt werden sollen. Derselbe erhebt alsdann gegen Quittung die Gebühren nach Maßgabe des Lauer geld-Tarifs. Die Waren dürfen nicht abgefahren werden, solange die Gebühren nicht bezahlt sind.

Dem mit der Kontrolle betrauten städtischen Beamten sind, auf dessen Verlangen, die Gebührenquittungen ebenfalls vorzuzeigen und die von ihm gewünschten Auskünfte zu erteilen.

§ 13. Zur Vermessung des ausgeladenen Brennholzes, ebenso zur Vermessung der ausgeladenen Steine können die vom Stadtrat bestellten und vom Gr. Bezirksamte verpflichteten Holzmesser und Steinaufseher beigezogen werden.

Dieselben haben folgende Gebühren zu beanspruchen:

Die Holzmesser von jedem vermessenen Ster Brennholz 30 Pfg.

Die Steinaufseher von jedem aufgesetzten Kubikmeter Steine 12 Pfg.

Beide Gebühren hat der Käufer zu entrichten.

Anderen Personen ist das gewerbsmäßige Messen von Brennholz oder Steinen auf dem städtischen Lauer untersagt.

§ 14. Den Anordnungen des städtischen Lauerverwalters ist unbedingt Folge zu leisten; Beschwerden gegen denselben, sowie gegen die Höhe der Gebühren sind bei dem Vorsitzenden der Lauer-Kommission oder bei dem Stadtrate schriftlich vorzubringen.

§ 15. Uebertretungen der Lauerordnung werden bezüglich des § 11 nach § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1867, bezüglich der übrigen Bestimmungen nach § 149 Z. 6 der Gewerbe-Ordnung an Geld bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Lauergeld-Tarif.

Von allen Gegenständen, welche an den Lauerplätzen oder an Uferstellen, die Gemeindeeigentum sind, ausgeladen werden, muß der Verkäufer, oder, wenn sie schon verkauft hierher gebracht werden, der Käufer an den Lauerverwalter folgende Gebühren entrichten:

1.	für einen Stamm Holz bis mit 15 m Länge	10 Pfg.
" "	" " " " von über 15 bis mit 20 m Länge	15 "
" "	" " " " 20 m Länge	25 "
2.	für 100 Stück tannene oder forlene Vorde	30 "
3.	für 100 Stück Schlaufdielen oder eichene Vorde	45 "
4.	für 100 Stück Rahmenschafel oder Faßdauben	25 "
5.	für 100 Stück Latten	15 "
6.	für 100 Stück Hopfenstangen oder Rippenstücke	35 "
7.	für 100 Stück Truderstangen	20 "
8.	für 100 Stück Bohnenstecken	10 "
9.	für 100 Stück Normalwellen	30 "
10.	für ein Ster Brennholz ohne Unterschied	10 "
11.	für 100 kg Holzkohlen	10 "
12.	für 1000 kg Steinkohlen, Rohmaterialien, Kaufmannsgüter	10 "
13.	für 1000 kg Rinden, Heu und Stroh	15 "
14.	für 1000 kg Kartoffeln, Kraut, Rüben und Obst	20 "
15.	für 1000 Stück Backsteine, Ziegel, Luftsteine	25 "
16.	für 1 cbm Mauersteine	3 "
17.	für 1 cbm Sand, Kalk, Lehm, Kies, Erde	5 "
18.	für jeden Wagen Eis	10 "

Was das Eis anbelangt, das an Ort und Stelle gewonnen wird, so ist für Benutzung des städtischen Vorlandes im Voraus eine von der Lauerkommission zu bestimmende Pauschsumme zu entrichten.

Für nicht im Tarif benannte Gegenstände werden die Gebühren erhoben, welche für einen im Tarif aufgeführten ähnlichen Gegenstand zu bezahlen sind.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Pflchtigen und dem Lauerverwalter bestimmt die Lauerkommission die Gebühren.

Vorstehende Gebühren sind allein schon für das Ausladen auf dem Lauer zu entrichten. Deren Zahlung berechtigt jedoch den Eigentümer der betreffenden Gegenstände, dieselben ohne besondere Vergütung eine Woche lang auf dem städtischen Lauer lagern zu lassen.

Für jede angefangene weitere Woche der Lagerung sind sodann vorstehende Gebühren wieder zu entrichten, für Mauersteine jedoch nur im hälftigen Betrage.

VIII. Markt- und Gewerbepolizei.

A. Wochenmarkordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift nebst Tarif vom 4. Dezember 1893 mit Aenderung vom 15. August 1894.

§ 1. Der Wochenmarkt findet außer an Sonn- und Feiertagen täglich statt, und zwar: auf dem Marktplatz am Mittwoch, Donnerstag und Samstag, auf dem Bredeplatz am Dienstag und Freitag, auf dem Wilhelmsplatz am Montag.

An den Tagen, an welchen der Markt auf dem Bredeplatz und Wilhelmsplatz abgehalten wird, darf auch auf dem Marktplatz feilgehalten werden.

Der Markt beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September morgens um 6 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März morgens um 7 Uhr und endigt jeweils mittags um 12 Uhr. Vor bzw. nach dieser Zeit darf auf dem Markte kein Handel betrieben werden. Eine Stunde nach Schluß des Marktes muß jeder Verkäufer seine Gerätschaften, Reste und Abgänge jeder Art entfernt haben.

§ 2. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

- a. Roh- Naturerzeugnisse jeder Art;
- b. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht

oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgebung gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird;

- c. frische Lebensmittel aller Art, sowie geräucherte und gesalzene Fleischwaren;
- d. die Waren der Töpfer, Kübler, Korbmacher und Besenbinder, ferner Hausmacherleinwand, insoferne sie nicht in Ständen verkauft wird.

§ 3. Ausgeschlossen vom Wochenmarktverkehr ist der Verkauf der in § 2 nicht genannten Gegenstände, insbesondere des Schlachtviehes, der Trödel-, Kolonial-, Spezerei-, Kurzwaren und geistiger Getränke jeder Art, ebenso der Waren der Bürstenbinder, Kammacher und Zuckerbäcker, sowie der Verkauf von Seefischen und von Käsen, mit Ausnahme des weißen Käses und der nicht fabrikmäßig hergestellten Handkäse.

§ 4. Die Verkäufer haben die zum Verkauf ihrer Waren bestimmten Plätze nach Anweisung des vom Stadtrat ernannten Marktmeisters einzunehmen und dürfen die ihnen angewiesenen Plätze nicht wechseln.

An zwei verschiedenen Orten feilzuhalten, ist nur Verkäufern solcher Waren gestattet, für welche verschiedene Verkaufsplätze bestimmt sind.

Personen, welche einen bestimmten Platz ständig benützen wollen, können das Recht dazu durch Bezahlung einer im Tarif verzeichneten besonderen Gebühr erlangen. Dieselben erhalten eine sogenannte Platzsicherungskarte, welche jedoch nur für die Dauer einer Woche vom Tage der Ausstellung an Gültigkeit besitzt. Die Verpflichtung zur Zahlung des geordneten Marktgelbes wird durch die Entrichtung dieser Sicherungsgebühr in keiner Weise berührt.

Hiesigen Einwohnern, welche den Markt ständig besuchen, kann bezüglich bestimmter Plätze zum Aufstellen ihrer Stände ein länger dauerndes Abonnement bewilligt werden. Der Preis solchen Abonnements, welchen die Marktkommission festsetzt, wird in Monatsbeträgen gegen eine von der Stadtkasse ausgestellte Karte zum Einzug gebracht.

Während der Marktzeit dürfen die Plätze zu keinem anderen Zwecke benützt oder verpachtet werden, und es ist untersagt, über den abgegrenzten Marktplatz während der Dauer des Marktes zu reiten, mit Wagen zu fahren, Vieh zu treiben, Hunde zu führen oder laufen zu lassen.

§ 5. Es dürfen nur gesunde, unverdorbene und unverfälschte Waren zu Markt gebracht werden.

Verdorbene, verfälschte oder sonst der Gesundheit schädliche Waren werden — vorbehaltlich des Einschreitens mit Strafe — weggenommen.

§ 6. Die Gefäße, in welchen entrahmte Milch verkauft oder feilgehalten wird, müssen an offensichtlichen Stellen eine deutliche, nicht verwischbare Inschrift tragen, welche die Bezeichnung „Entrahmte Milch“ enthält. Die Inschrift ist auf den Seitenwänden und wenn thunlich auch auf dem Deckel des Gefäßes anzubringen und hat durch Aufmalen mit schwarzer Farbe auf hellem Untergrund zu erfolgen. Die Buchstaben der Inschrift sollen mindestens 3 cm lang sein.

§ 7. Auf dem Wochenmarkt darf nur den Vorschriften der deutschen Maß- und Gewichtsordnung entsprechendes Maß und Gewicht in Anwendung kommen.

Die Polizeimannschaft ist außer der ihr nach § 2 des Reichsgesetzes vom 14ten Mai 1879 zustehenden Befugnis zur Entnahme von Proben weiter befugt, Marktwaren, welche nach angegebenem Maß oder Gewicht feilgeboden werden, nachzuwiegen bezw. nachzumessen, und Gegenstände, welche das bezeichnete Maß oder Gewicht nicht haben, vom Feilhalten auszuschließen, vorbehaltlich etwa verwirkter Strafen, sofern nicht in anderer Weise, z. B. durch Zerkleinern, einem weiteren Feilhalten nach dem angegebenen Maß oder Gewicht vorgebeugt werden kann.

§ 8. Getreide, Hülsenfrüchte, Dürrobst, Kartoffeln und Bohnen dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

Auf Verlangen des Käufers muß auch jede andere Marktware auf dessen Kosten gewogen werden.

Zum Verwiegen der Waren kann die auf dem Wochenmarkte aufgestellte städtische Wage benützt werden. Die im Tarif vorgesehene Wagegebühr hat der Käufer zu zahlen.

§ 9. Jeder Verkäufer von Backwaren hat während der Verkaufszeit ein für das Publikum leicht erkennbares Plakat an seinem Wagen oder Verkaufstisch anzubringen mit Angabe des Gewichts der Brote sowie des Preises.

Dieses Plakat ist jeweils am 1. und 15. jeden Monats mit dem polizeilichen

Stempel versehen zu lassen. Innerhalb dieser Zeit darf das Gewicht nicht geändert und der Preis nicht erhöht werden.

Die Verkäufer von Backwaren haben stets Wage und Gewicht mit sich zu führen und dem Publikum auf Verlangen das Brot vorzuwiegen.

§ 10. Von allen zu Markt gebrachten Gegenständen wird die dafür bestimmte Platzgebühr (das Marktgeld) von den Verkäufern gegen Ausfolgung der Marktzeichen (Gebührenquittungen) erhoben.

Die Marktzeichen sind von den auswärtigen Marktbesuchern bei den Verbrauchssteuererhebungsstellen, von den übrigen Verkäufern bei den auf den Wochenmärkten befindlichen Erhebungsstellen zu lösen und auf Verlangen jederzeit den mit der Kontrolle beauftragten Personen vorzuzeigen.

Die Marktzeichen sind mit Datumstempel versehen und nur für den Tag gültig, an dem sie gelöst sind.

Den Verkäufern von Obst und Milch kann, insoweit der Verkehr dadurch nicht gestört wird, gestattet werden, auch auf anderen Straßen und Plätzen als den zum Markt gehörigen, feilzuhalten, wenn sie das Marktgeld entrichten.

Der Wochenmarkttarif ist bei den Erhebungsstellen öffentlich angeschlagt.

§ 11. Mit dem Polizeipersonal hat auch der vom Stadtrat aufgestellte Marktmeister und dessen Stellvertreter den Vollzug der Marktordnung zu überwachen und in Zweifelsfällen Auskunft zu erteilen.

§ 12. Uebertretungen der Marktordnung werden bezüglich des § 10 nach § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1867, bezüglich der übrigen Bestimmungen nach § 149 Ziff. 6 der Gewerbeordnung an Geld bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 13. Diese Vorschrift tritt auf 1. Januar 1894 in Kraft. Auf genannten Zeitpunkt wird die Wochenmarktordnung vom 6. Oktober 1890 aufgehoben.

Wochenmarkt - Tarif.

Beschluß des Bürgerausschusses vom 3. November 1893, genehmigt von Gr. Bezirksämte mit Verfügung vom 4. Dezember 1893 Nr. 92910.

I. Platzgebühren:

- | | |
|--|--------|
| 1. für jeden Gegenstand, welcher bis zu $\frac{1}{2}$ qm Flächeninhalt einnimmt und nicht höher ist als 50 cm | 5 Pfg. |
| 2. für jeden Gegenstand, welcher bis zu $\frac{1}{2}$ qm Flächeninhalt einnimmt und höher ist als 50 cm | 8 " |
| 3. für jeden Gegenstand, welcher mehr als $\frac{1}{2}$ qm, aber nicht mehr als 1 qm Flächeninhalt einnimmt und nicht höher ist als 50 cm | 10 " |
| 4. für jeden Gegenstand, welcher mehr als $\frac{1}{2}$ qm, aber nicht mehr als 1 qm Flächeninhalt einnimmt und höher ist als 50 cm | 15 " |
| 5. für jeden Gegenstand, welcher mehr als 1 qm Flächeninhalt einnimmt — außer der Gebühr von 10 bezw. 15 Pfg. — hinsichtlich des über 1 qm hinausgehenden Flächeninhalts | |
| a. insoweit letzterer mehr als $\frac{1}{2}$ qm, aber nicht mehr als 1 qm beträgt, je 10 bezw. 15 Pfg. (vgl. Z. 3 und 4), | |
| b. insoweit er $\frac{1}{2}$ qm oder weniger beträgt, je 5 bezw. 8 Pfg. (vgl. Z. 1 und 2); | |
| 6. für einen Schiefarren | 10 " |
| 7. für einen zweirädrigen Handarren | 20 " |
| 8. für einen Einspännerwagen | 35 " |
| 9. für einen Zweispännerwagen | 50 " |
| 10. für einen mit Waren einfach belegten Stand oder Tisch bis zu 1 qm | 10 " |
| 11. für einen mit Waren einfach belegten Stand oder Tisch bis zu 2 qm | 20 " |
| 12. für Kübler- oder Töpferwaren pro qm Bodenfläche | 5 " |
| 13. für alle übrigen offen ausgelegten Marktwaren pro qm Bodenfläche | 10 " |
| 14. für einen ständigen Platz (§ 4 Abs. 4 der W.-M.-D.) wöchentlich | 40 " |
| 15. für Benützung eines Sitzplatzes | 3 " |

II. Baggebühren:

1. für Kartoffeln, Kraut und Rüben
 von 1 bis 50 Kilo 3 Pfg.,
 " 51 " 100 " 5 "
2. für alle sonstigen Marktwaren
 von 1 bis 25 Kilo 3 Pfg.,
 " 26 " 50 " 5 "
 " 51 " 75 " 8 "
 " 76 " 100 " 10 "

B. Meßordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 24. August 1891.

§ 1. Es werden jährlich zwei Messen abgehalten. Die Frühjahrsmesse beginnt Mitte Mai und die Herbstmesse Mitte Oktober. Jede Messe dauert neun Tage; der Anfangstag wird jeweils in den hiesigen Blättern veröffentlicht.

An Sonn- und Feiertagen dürfen die Verkaufsbuden nicht vor 11 Uhr und die Schaubuden nicht vor 3 Uhr Mittags geöffnet werden.

Vor Beginn oder nach Schluß der Messe auf den Meßplätzen zu verkaufen ist verboten.

§ 2. Auf den Messen dürfen, außer den zum Wochenmarktverkehr zugelassenen Waren, Verbrauchsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgeboten werden. Ausgeschlossen vom Meßverkehr sind die in § 56 der Gew.-D. aufgeführten Waren.

§ 3. Als Meßplätze sind bestimmt:

1. der Karlsplatz,
2. der Kornmarkt,
3. der Jubiläumspatz und
4. der Marktplatz, soweit solcher nicht für den Wochenmarkt erforderlich ist.

§ 4. Geschäftsleute, welche die hiesige Messe besuchen, haben sich wegen Zuteilung der erforderlichen Plätze, Buden oder Stände an die Meßkommission oder deren Beauftragte zu wenden.

Die Besitzer von Schaubuden und anderen wandergewerbebescheinigten Gewerbebetrieben haben vor deren Aufstellung die bezirksamtliche Erlaubnis hierzu einzuholen und die von der Polizeibehörde bezüglich der öffentlichen Schau- und Vorstellungen getroffenen Anordnungen bei Vermeidung der Entziehung der Produktions-erlaubnis genau zu befolgen.

Personen, welche mit einer abschreckenden Krankheit oder mit Krüppelhaftigkeit behaftet sind, werden zum Feilbieten von Waren, sowie zum Mitwirken bei musikalischen Aufführungen und Schaustellungen nicht zugelassen; ebenso sind alle herumziehenden Musikbänden, Drehorgelspieler, Dudelsackpfeifer und dergl. von der Messe ausgeschlossen.

§ 5. Die Anweisung der Verkaufsplätze hat unter möglichster Rücksichtnahme auf die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu geschehen. Die Gehwege müssen freigehalten werden, Haus- und Ladeneingänge dürfen nicht versperrt, Hydranten nicht unzugänglich gemacht werden.

Die Waren dürfen nur so ausgelegt und ausgehängt werden, daß dadurch die Aussicht auf die nächstgelegenen Buden nicht genommen und der Verkehr nicht gehemmt wird. Es ist verboten, Buden und Stände außerhalb der angewiesenen Plätze und der bezeichneten Grenzlinie aufzustellen.

§ 6. Die Buden werden den Mietern durch das städtische Hochbauamt übergeben und erhält jeder Mieter einen Schlüssel zu der von ihm gemieteten Bude, für welche er verantwortlich ist, beim Verlassen der Bude ist dieselbe gut zu verschließen und der Schlüssel an das Hochbauamt oder dessen Beauftragten zurückzugeben. Eigenmächtige Veränderungen an den Buden sind nicht erlaubt. Es können solche nur mit Genehmigung der Meßkommission durch das Hochbauamt vorgenommen werden. Die Kosten für die Abänderung und für die Wiederherstellung hat der Mieter zu tragen.

§ 7. Jeder Verkaufsstand, Bude oder Platz muß mit einem deutlich lesbaren Aushangsbild versehen sein, welches den vollen bürgerlichen Vor- und Zunamen oder die Firma, sowie den Wohnort des Inhabers angibt.

§ 8. Der Gebrauch von Kohlenpfannen und von offenem Licht, sowie das Kochen mit Spiritus und Petroleum in den Buden ist untersagt. Buden mit Feuerungseinrichtung dürfen nicht unmittelbar an andere anschließen; dieselben müssen einen feuer-sicheren Herd haben und dessen nächste Umgebung muß mit Blech beschlagen sein.

§ 9. Es ist verboten in den Verkaufsbuden zu übernachten. Sämtliche Buden sind **spätestens** um 9^{1/2} Uhr abends zu schließen.

§ 10. Fuhrwerke jeder Art, insbesondere auch Handwagen und Kinderwagen, sowie Reiter, Führer von Pferde- und Viehtransporten sind während der Dauer der Messe von den Messplätzen ausgeschlossen.

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nur für solche Fuhrwerke zugelassen, welche den Budeninhabern Waren zu- oder abführen, jedoch haben auch diese die kürzeste Zufahrtsstraße einzuhalten.

§ 11. Die Bewachung der Buden während der Nachtzeit geschieht für die Dauer der Messen auf Kosten der Stadt.

Die hierzu aufgestellten Wächter haben ihren Dienst rechtzeitig anzutreten und dürfen den ihnen zugewiesenen Bezirk vor Ablauf der Wachstunden nicht verlassen. Bei Veräumung ihrer Obliegenheiten, insbesondere bei Trunkenheit oder Schlafen während der Dienststunden werden dieselben nach § 12 bestraft.

Eine Gewähr für Sicherheit, wie gegen Beschädigung während der Dauer der Messe wird seitens der Stadtgemeinde nicht übernommen.

§ 12. Uebertretungen dieser Messordnung werden nach § 149 Ziff. 6 der Gewerbeordnung, § 366 Ziffer 10 des R.-St.-G.-B. und § 57 des P.-St.-G.-B. bestraft.

C. Ordnung für den Weihnachtsmarkt.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 10. Dezember 1875.

§ 1. Der Weihnachtsmarkt beginnt jeweils 14 Tage vor den Weihnachtsfeiertagen und dauert bis zum Vorabend des ersten Weihnachtstages, d. h. vom 11. bis (einschließlich) zum 24. Dezember. Nach den Feiertagen sind alle Buden und Stände sofort wieder zu entfernen.

§ 2. Der Beginn des Weihnachtsmarktes wird jedes Jahr durch das Bürgermeisterrat bekannt gemacht.

§ 3. Der Weihnachtsmarkt findet ausschließlich nur auf dem Karlsplatz statt und wird die Messkommission die Verteilung der Plätze und Aufstellung der Buden und Stände anordnen.

§ 4. Eine etwa nötig fallende Bewachung hat nur durch den städtischen Messwächter zu geschehen.

§ 5. Die Tarife sind dieselben, wie bei den Messen und haben diejenigen Gewerbetreibenden, welche Buden oder Plätze zur Beziehung des Weihnachtsmarktes wünschen, sich an die Kommission zu wenden.

§ 6. Kein Verkäufer darf seine Waren so aushängen, daß dadurch die Aussicht auf die Bude oder den Stand des neben ihm Verkaufenden gehindert ist. Auch dürfen in den Gängen keine Kisten, Fässer u. dergl. aufgestellt werden, damit sich die Käufer ungehindert bewegen können.

§ 7. Buden, in welchen Basseln gebacken werden, dürfen nur auf einem abgesonderten Platz aufgestellt werden.

§ 8. Die Bezahlung der Miete und Platzgelde hat im Voraus an den Kommissionär zu geschehen, bei welchem stets Einsicht von dem Tarife dieser Gebühren genommen werden kann.

§ 9. Das Auf- und Abschlagen der städtischen Buden geschieht durch das städtische Personal, von welchem keine besondere Belohnung oder Trinkgeld angesprochen werden darf.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden gemäß § 149 Z. 6 der deutschen Gewerbeordnung bestraft.

D. Gebühren tarif für Lebensmittel-Untersuchung durch das
chemische Laboratorium der Stadt Heidelberg.

Erlaffen auf Grund der Landesverordnung vom 22. Mai 1890.

Gegenstände	Einzuliefernde Menge	Gebühr
A. Nahrungs- und Genußmittel.		<i>M</i>
1. Bier. a. Bestimmung von spezifischem Gewicht, Alkohol, Extrakt, Asche, Säure, Glycerin, Salicylsäure	2 Liter	8
b. Vollständige Analyse (Bitterstoffe)	5 "	20
2. Brauntwein (Liköre). Spezifisches Gewicht, Alkohol, Extrakt, Asche, Säure, Faselöl	750 gr	6
3. Prod. Wasser, Asche, Sand, mikroskopische Prüfung	250 "	4
4. Butter und Butterschmalz.		
a. Nichtfett, Asche, mikroskopische Prüfung	50 "	3
b. Bestimmung der fremden Fette, Nichtfett, Asche, Säure	100 "	8
5. Buttererzatzmittel, Margarine	100 "	8
6. Chocolate (Kakao). Wasser, Fett, Zucker, organische und mineralische Verunreinigungen	100 gr	10
7. Essig. Extrakt, Asche, Säure, Metallsalze	1 Liter	5
8. Fruchtsäfte. Wasser, Extrakt, Asche, Farbstoffe, Verunreinigungen	250 gr	5
9. Gewürze. a. Asche, Sand, mikroskopische Prüfung	50 "	3
b. Asche, Sand, mikroskopische Prüfung, Extrakt	50 "	3
10. Gefe. Wasser, Asche, mikroskopische Prüfung	50 "	4
Bestimmung der Gährkraft	50 "	3
11. Honig. Wasser, Asche, Zucker, mikroskopische Prüfung	100 "	5
12. Käse. Wasser, Asche, mikroskopische Prüfung	50 "	5
Bestimmung des Fettes und Stickstoffs	50 "	10
13. Kaffee und Kaffeeturrogate.		
a. Prüfung auf künstliche Färbung	100 "	3
b. Bestimmung der Asche, mikroskopische Prüfung	100 "	5
c. Bestimmung des Kaffeingehalts	250 "	15
Sichorien. Wasser, Asche, mikroskopische Prüfung	100 "	5
14. Konditoreiwaren. Prüfung auf Reinheit, Verunreinigung durch giftige Farben	50 "	5
15. Mehl. a. Feuchtigkeit, Asche, Sand, mikroskop. Prüfung	250 "	5
b. Bestimmung der Backfähigkeit und des Klebers	250 "	3
16. Milch. Spezifisches Gewicht, Trockensubstanz, Fett	1/2 Liter	3
17. Mahn. Chemische und mikroskopische Prüfung auf fremde Beimengungen	50 gr	3
18. Schweinefett (Schmalz). Wasser, Asche, Säure, Schmelzpunkt, Beimengung von Pflanzenölen	100 "	6
19. Senf. Chemische und mikroskopische Prüfung auf fremde Zusätze	100 "	3
20. Speiseöl. Prüfung auf Reinheit	200 "	4
21. Stärke. Wasser, Asche, mikroskopische Prüfung	100 "	5
22. Thee. Chemische und mikroskopische Prüfung auf Verfälschungen	100 "	5
23. Trinkwasser. a. Chemische und mikroskopische Prüfung	1 Liter	7
b. Bakteriologische Untersuchung	2 Flaschen	6
c. Vollständige Wasseranalyse	20 Liter	20 bis
24. Wein. Prüfung nach den im Kaiserlichen Gesundheitsamte zusammengestellten Beschlüssen	1 Liter	10
Dbstwein, vergleichs Wein.		

Gegenstände	Einzuliefernde Menge	Gebühr
25. Wurst- und Fleischwaren. Chemische und mikroskopische Untersuchung auf einen Zusatz fremder Stärke . . .	1 Stück	2
26. Zucker. a. Wasser, Milche, organische Beimengungen . .	100 gr	3
b. Polarimetrische Untersuchung	100 „	5
B. Gebrauchsgegenstände.		
1. Metall-Legierungen für Gß-, Trink- und Kochgeschirre, Konservenbüchsen, Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier, Siphons für kohlenensäurehaltige Getränke, Metallteile für Kindersaugflaschen, Metallfolien zur Verpackung von Schnupf-, Kautabak und Käse	1 Stück oder 50 gr	6
2. Kautschuk zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen und Warzenhütchen, Trinkbecher, Spielwaren, Kautschuttschläuche	1 St. od. 100gr	6
3. Glasuren irdener Kochgeschirre	1 Stück	2
4. Farben. a. Für Gefäße zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln, Umhüllungen, Schutzbedeckungen, b. für kosmetische Mittel (Mittel zur Pflege oder Färbung der Haut und der Haare), c. für Spielwaren, Bilderbogen, Tuschfarben, Buch- und Steindruckfarben, d. für Tapeten, Möbelstoffe, Teppiche, Bekleidungsgegenstände, künstliche Blumen, Blätter, Früchte Wasser- und Leinfarben, quantitative Bestimmung des giftigen Stoffes	1 Stück —	5 10
5. Petroleum. Bestimmung des Entflammungspunktes . .	250 gr	2

Das städtische Laboratorium steht dem Publikum vom 1. Februar 1885 an zur Benützung offen und können bei demselben Untersuchungen der in dem oben aufgeführten Tarif bezeichneten Art beantragt werden, für deren Vornahme die in demselben bezeichneten Gebührenbeträge zu entrichten sind.

Zur Entgegennahme von Untersuchungs-Gegenständen ist das Laboratorium, welches sich im II. Stockwerke des Männerarmenhanfes (Eingang von der Ploß aus) befindet, an sämtlichen Wochentagen vormittags von 10 bis 12 Uhr geöffnet.

B. Den gewerbsmäßigen Verkauf von Backwaren (Brot).

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 14. Juni 1869.

§ 1. Wer gewerbsmäßig Brot verkauft, ist verpflichtet, die Preise für dasselbe alle 14 Tage fest zu bestimmen, an seinem Verkaufsorte anzuschlagen und dem Bezirksamte anzuzeigen.

Letzteres muß von jedem Gewerbetreibenden besonders gesehen.

§ 2. Innerhalb dieser vierzehntägigen Periode darf der Preis nicht erhöht werden.

§ 3. Alle Brotsorten mit Ausnahme der Ein- und Zweikreuzer-Brote*) dürfen nur mit Angabe eines bestimmten Gewichtes, als Ein-, Zwei-, Vier-Pfund-Laibe u. s. w. verkauft werden und hat der Verkäufer dafür einzusehen, daß das Brot das angegebene Gewicht auch wirklich hat.

§ 4. In jedem Verkaufsorte muß eine Wage aufgestellt sein, damit das Brot auf Verlangen vorgewogen werden kann.

Außerdem wird aber auch von der Polizeibehörde von Zeit zu Zeit das Nachwiegen dieser Ware angeordnet werden.

*) Drei- und Sechspfennigbrote.

§ 5. Bäcker und Verkäufer von Backwaren werden gemäß § 134 b P.-Str.-G.-B. bestraft:

- a. wenn sie der Vorschrift unter § 1, 3 u. 4 zuwiderhandeln, an Geld bis zu 30 Mt.,
- b. wenn sie die Vorschrift des § 2 übertreten, an Geld bis zu 60 Mark.

Die Anschläge über die Preise sind gemäß § 73 der Gewerbeordnung mit dem polizeilichen Stempel zu versehen.

F. Den Verkauf von Blumen, Obst und Backwaren auf Straßen und öffentlichen Plätzen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 21. November 1879.

Auf Grund des § 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B. wird das Feilbieten von Blumen, Obst und Backwaren auf den Straßen und öffentlichen Plätzen durch Kinder unter 14 Jahren verboten.

Eltern und Vormünder sind für Uebertretungen dieses Verbots durch ihre Kinder mit verantwortlich.

G. Der Verkauf von Holz, Heu und Stroh in den Straßen der Stadt.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 4. Dezember 1893.

§ 1. Alles Holz, welches in Scheiterform und in ganzen Wagenladungen, Heu und Stroh, welches zum Verkauf in hiesiger Stadt eingeführt wird und nicht für den städtischen Lauer bestimmt ist, muß auf den Platz bei der Heuscheuer verbracht werden. Das Herumfahren und Feilbieten in den Straßen ist verboten.

Holz kann außerdem auf den Holzlauer gebracht werden. Holz, Heu und Stroh, welches auf Bestellung eingebracht wird, darf direkt nach dem vom Besteller bezeichneten Ort verbracht werden, sofern der Kaufpreis mit dem Besteller vorher fest vereinbart ist oder nur noch durch Ausmessung, Abwägung oder Zuzählung bestimmt zu werden braucht.

§ 2. Als Plaggeld sind an den Verbrauchssteuer-Erheberstellen an den Stadteingängen zu entrichten.

- 1) Für einen Schiebkarren 10 Pfg.
- 2) Für einen zweirädrigen Handkarren 20 "
- 3) Für einen Einspännerwagen 25 "
- 4) Für einen Zweispännerwagen 35 "

Die über das bezahlte Plaggeld empfangene Quittung hat der Verkäufer bei sich zu tragen und dem Kontrolpersonale auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3. Die Aufsicht über den Markt führt der Marktmeister und haben die Marktbesucher den Anordnungen desselben Folge zu leisten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 149 Ziff. 6 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 50 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

H. Droschkenordnung für die Stadt und Tarif.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 16. Februar 1892, mit Aenderung durch die ortspolizeiliche Vorschrift vom 13. Mai 1893.

A. Droschken-Ordnung.

§ 1. Die Aufstellung und Inbetriebsetzung von Droschken zu Jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten in hiesiger Stadt ist nur solchen Personen gestattet, welche den beabsichtigten Gewerbebetrieb beim Bezirksamt angemeldet und von diesem die erforderliche Zulassungsurkunde erhalten haben.

Die Zulassungsurkunde, in welche die Zahl der nach vorheriger Prüfung zum Betrieb zugelassenen Droschken, sowie die ihnen zugewiesenen Nummern eingetragen werden, ist allen denjenigen zu verfallen, bezw. wieder zu entziehen, in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen begründete Besorgnis zu finden ist, daß sie

diesen Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mißbrauchen werden.

Für Ergänzung, bezw. Berichtigung der Zulassungsurkunde bei eintretenden Veränderungen hat der Betriebsunternehmer binnen drei Tagen Sorge zu tragen.

Von den Droschkenbesitzern.

§ 2. Jeder Droschkenbesitzer ist verpflichtet, die in der Zulassungsurkunde verzeichneten Droschken täglich nach einem vom Bezirksamt (Polizeikommissär) aufzustellenden Turnus in tadellosem Zustande auf den gemäß § 12 bestimmten Halteplätzen zum Gebrauche des Publikums bereit zu halten, und zwar in den Monaten Oktober bis einschließlich April von Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 7 Uhr bis Abends 8 Uhr.

Die Droschkenbesitzer dürfen sich zum Betriebe nur solcher Droschkenkutscher bedienen, welche einen gültigen Fahrschein besitzen. (Vergl. § 7 der Vorschrift.)

Jede Annahme und Entlassung eines Droschkenkutschers ist dem Bezirksamt binnen drei Tagen anzuzeigen.

Diejenigen Droschkenbesitzer, welche die Leitung ihrer Fahrzeuge in eigener Person übernehmen, müssen neben der Zulassungsurkunde noch einen Fahrschein erwirken und sind allen hinsichtlich der Droschkenkutscher erlassenen Vorschriften unterworfen.

§ 3. Die Droschkenbesitzer sind dafür verantwortlich, daß die Fuhrwerke und Pferde sich stets in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit befinden und daß die Droschkenkutscher im Dienste stets die vorgeschriebene Dienstkleidung tragen. Dieselbe hat zu bestehen in dunkelblauem Rock mit rotem Kragen und zwei Reihen gelber Metallknöpfe, dunkler Weste, ebensolchen (im Sommer auch grauen oder weißleinenen) Hosen und einem mit Metallknöpfen versehenen Mantel, sowie in einem runden schwarzen Lederhut mit der Nummer der betreffenden Droschke in Neusilber.

Statt des Glanzhutes kann im Sommer ein schwarzer Strohhut mit Silberborde, im Winter eine Pelzmütze getragen werden.

Die Dienstkleidung muß stets in sauberem, nicht zerrissenem und nicht auffällig geflicktem Zustand erhalten werden.

Von den Droschken und Gespannen.

§ 4. Die Droschken müssen mit zwei Pferden bespannt sein. Die Pferde müssen hinreichend stark sein, anständig aussehen und sicher gehen; auch müssen sie gleich wie das Geschirr reinlich gehalten werden.

§ 5. Die aufzustellenden Wagen müssen solid gebaut, von gefälliger Ausfertigung, von hinreichender Breite und Höhe, sowie bequem sein. Die Wagentritte müssen so beschaffen sein, daß das Einsteigen unbeschwerlich ist, auch muß der Wagenschlag von innen geöffnet werden können. Zu beiden Seiten des Bodens sind Laternen anzubringen, welche während der Dunkelheit erleuchtet sein müssen. Ferner müssen die Wagen sauber lackiert, mit gutem, nicht geflicktem Lederzeug, im Innern mit reinem Ausschlag und mit guter Polsterung versehen sein, auch immer reinlich gehalten werden. Der Fußboden jeder Droschke muß mit einer reinlichen Fußdecke belegt sein.

Jeder Wagen muß mit seiner Bespannung im Verhältnis stehen. Uebrigens können die Wagen von verschiedener Bauart sein. Es kann jedoch kein Wagen, dessen Form mit dem Zwecke der Droschkenfuhrwerke nach den hiesigen Ortsverhältnissen im Widerspruch stände, zugelassen werden.

Etwaigen Mängeln an Wagen oder Geschirr ist unverzüglich abzuhefen.

§ 6. Die Droschken müssen an der Rückwand mit arabischen, mindestens 10 cm hohen, Ziffern, weiß oder rot und an den Laternen mit arabischen, mindestens 6 cm hohen, Ziffern rot bezeichnet sein. Die Nummer teilt das Bezirksamt zu.

Endlich ist in jeder Droschke an geeigneter, dem Fahrgast deutlich sichtbarer Stelle ein auf Pappdeckel aufgezogener, mit der Droschkennummer und dem Stempel des Bezirksamts versehener, stets sauber und lesbar zu erhaltender Abdruck dieser Droschkenordnung nebst Tarif anzubringen.

Von den Droschkenkutschern.

§ 7. Kein Kutscher darf die Führung einer Droschke eher übernehmen, als bis ihm ein auf das Kalenderjahr lautender Fahrschein erteilt worden ist, welchen er im Dienste stets bei sich zu führen hat. (Vergl. § 2 der Vorschrift.)

Der Fahrschein wird jeweils auf 1. Januar und nur solchen Personen erteilt, welche frei von Gebrechen, des Fahrens und der Vertlichkeit kundig sind, und nach ihrem Lebensalter und ihrer bisherigen Führung die Gewähr für ein ordnungsmäßiges Verhalten bieten. — Personen unter 18 Jahren darf ein Fahrschein nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Stadtrats erteilt werden.

Die Entziehung des Fahrscheines erfolgt durch das Bezirksamt.

Ist der Droschkentritscher nicht gleichzeitig Droschkenbesitzer, so wird der letztere von der Entziehung des Fahrscheines benachrichtigt, und darf von dem Zeitpunkt dieser Benachrichtigung ab der von der Entziehung des Fahrscheines betroffene Kutscher nicht mehr als Droschkenführer verwendet werden.

§ 8. Der Droschkentritscher hat während des Dienstes die vorgeschriebene Dienstkleidung (§ 3 der Vorschrift) zu tragen, eine richtig gehende Taschenuhr und den ihm ausgestellten Fahrschein mit sich zu führen und diese Gegenstände den Polizeibedienten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

Die Droschkentritscher müssen stets nüchtern sein, jedermann höflich und anständig begegnen und sich genau an den Tarif halten. Auf Verlangen müssen sie beim Ein- und Aussteigen ihre Uhr vorweisen. Es liegt ihnen die Pflicht ob, nach jeder Fahrt den Wagen zu durchsuchen und etwa darin zurückgebliebene Gegenstände alsbald bei der Polizeibehörde abzuliefern.

§ 9. Den Droschkentritschern ist untersagt:

1. die Lenkung der Pferde während des Dienstes einem Fahrgast oder überhaupt einem Anderen zu überlassen;
2. gegen den Willen des Fahrgastes, welcher die Droschke zuerst angenommen hat, noch andere Personen mit auf den Wagen zu nehmen;
3. zu rauchen, während Fahrgäste in der Droschke sitzen;
4. Personen zu dem Zwecke anzusprechen, um dieselben zur Fahrt oder zur Wahl eines Wagens zu bestimmen, oder in den Straßen hin und her zu fahren, um Bestellungen zu suchen;
5. Trinkgelder zu fordern, absichtlich an unrichtige Orte zu fahren oder unberechtigter Weise jemand die Fahrt zu verweigern;
6. auf den Halteplätzen in die Droschken zu sitzen;
7. das Fuhrwerk ohne Aufsicht stehen zu lassen, namentlich daselbe behufs Besuchs von Wirtschaften zu verlassen.

Von den Fahrgästen.

§ 10. Die Fahrgäste dürfen Gegenstände, welche geeignet sind, das Innere des Wagens zu beschädigen oder zu verunreinigen, nicht in die Droschke mitnehmen.

Handgepäck im Gewicht bis zu 10 kg darf der Fahrgast unentgeltlich mit in die Droschke nehmen. Größere Gepäckstücke sind gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 Pfg. per Stück auf dem Kutscherbock unterzubringen.

Das Mitnehmen von Hunden in die Droschke ist den Fahrgästen nur mit Zustimmung des Kutschers gestattet.

Fahrgäste, welche vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln oder sich sonst ungebührlich benehmen, können nach wiederholter fruchtloser Verwarnung seitens des Kutschers zum Aussteigen genötigt werden und müssen, falls die Fahrt schon begonnen war, gleichwohl die ganze Taxe für die vereinbarte Fahrt bezahlen.

§ 11. Mehr als vier Personen, wobei zwei Kinder unter zehn Jahren einer erwachsenen Person gleichgerechnet werden, ist der Kutscher nicht verpflichtet, in den Wagen aufzunehmen. Hat er dies dennoch gethan, so ist er doch nicht berechtigt, mehr als das tarfmäßige Fahrgeld für vier Personen zu fordern.

Mehr als sechs Personen aufzunehmen, ist dem Droschkentritscher nicht gestattet. Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener sind taxtfrei mitzunehmen.

Von den Halteplätzen.

§ 12. Die Halteplätze (§ 2) werden von der Polizeibehörde mit Zustimmung des Stadtrats bestimmt; es muß jedoch eine verhältnismäßige Verteilung der Fuhrwerke auf den verschiedenen Plätzen stattfinden. Dies, sowie die Art und Weise der Aufstellung zu bewerkstelligen ist Sache der Polizeibehörde. Das Anhalten der Droschken an andern als den bestimmten Wartplätzen ist untersagt. Das Verzeichnis der Halteplätze wird von Zeit zu Zeit im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 13. Das Tränken und Füttern der Pferde darf innerhalb der Stadt nur auf den Halteplätzen, niemals während der Fahrt geschehen.

Die Reinigung der Droschkenhalteplätze wird auf Rechnung der Stadtkasse durch städtische Bedienstete vorgenommen, wofür von dem Eigentümer jeder Droschke an die Stadtkasse die jeweils festgesetzten Gebühren zu bezahlen sind.

Vom Bahndroschkendienst.

§ 14. Die Zahl der Droschken, welche bei Ankunft der Bahnzüge an sämtlichen Bahnhöfen anwesend sein müssen, wird von der Polizeibehörde nach vorherigem Benehmen mit den Eisenbahnbehörden und dem Stadtrat bestimmt; ebenso der jeweilige Aufstellungsplatz daselbst.

Die Droschkenführer haben innerhalb des Bahnhofgebietes allen auf ihre Aufstellung und ihr Verweilen daselbst bezüglichen Anordnungen der Beamten und Bediensteten der Betriebsverwaltung unweigerlich Folge zu leisten.

Die einzelnen Droschkenführer werden zu diesem Dienst nach einem Turnus von dem am Bahnhof stationierten Schutzmann angewiesen, dessen Anordnungen unbedingt nachzukommen ist.

Sie haben mindestens 5 Minuten vor Ankunft der Züge auf dem Platze zu sein. Die Aufstellung der Droschken daselbst geschieht der Reihe nach, wie sie ankommen. Beim Bestellen der Droschken ist man jedoch an diese Reihenfolge nicht gebunden.

§ 15. Die Uebertragung des Bahndienstes auf einen andern Kutscher ist gestattet, jedoch nur, wenn dem am Bahnhof stationierten Schutzmann hievon rechtzeitig vorher Anzeige gemacht worden ist.

Wer den Bahndienst verläßt, wird bestraft. Wenn ein Droschkenführer, dem dieser Dienst obliegt, auf längere Zeit bestellt wird, so daß er zum nächsten Zuge noch nicht zurück sein kann, so hat er hievon vor dem Abfahren den dienstthuenden Schutzmann in Kenntnis zu setzen.

Wer ohne diesen Dienst zu haben oder vorher bestellt zu sein, [in letzterem Fall muß der Bestellschild — § 17 Abs. II — aufgestellt sein], in den Bahnhof einfährt, um ankommende Passagiere in Empfang zu nehmen, verfällt in Strafe.

§ 16. Sobald die Ankunft der Züge signalisiert ist, haben die mit dem Bahndienst betrauten Kutscher sich zur Aufnahme von Fahrgästen fertig zu halten.

Kutscher, welche Reisende zum Bahnhof bringen, haben am Haupteingang anzufahren und nach dem Aussteigen der Fahrgäste und Abladen des Gepäcks ohne Aufenthalt den Platz zu verlassen.

Für die Zeit zwischen der Ankunft derjenigen Züge, zu welchen sie befohlen sind, brauchen die Eisenbahndroschkenkutscher Fahrten nicht anzunehmen.

Bestellung der Droschken.

§ 17. Jedem Besteller steht die Wahl der Droschke frei und sobald jemand die Droschke genommen oder bestellt hat, muß unverzüglich abgefahren werden.

Wegen bereits anderweit erfolgter Bestellung darf die Uebernahme einer Fahrt nur dann abgelehnt werden, wenn die Bestellung durch Aufstecken eines Blechschildes mit der beiderseits deutlich lesbaren Aufschrift „Bestellt“ auf der rechten Seite des Kutscherstüzes erkennbar gemacht ist. Wird ein Kutscher vom Halteplatz zur Abholung von Fahrgästen bestellt, so hat er sofort im Trab nach dem Ort der Bestellung zu fahren und den Besteller in der Droschke dahin mitzunehmen.

§ 18. Auf den Halteplätzen und während der in § 2 Abs. I bezeichneten Zeiten darf die Uebernahme einer Fahrt von keinem Droschkenkutscher verweigert werden. Außer dieser Zeit hat der Kutscher bei Strafvermeidern aber auch dann zu fahren, wenn er zuvor eine darsfallige Bestellung erhalten und angenommen hat.

Leere Droschken können von den Halteplätzen und von der StraBe aus zum Vorfahren an einen gewissen Punkt, wo der Fahrgast einsteigen will, gerufen werden. Die erfolgte Bestellung ist alsbald auf die in § 17 Abs. II oben vorgeschriebene Weise erkennbar zu machen.

Bestellungen einer Droschke nicht zu sofortiger Benützung, sondern auf einen späteren Zeitpunkt, gleichviel ob eine solche Bestellung auf dem Halteplatz oder anderswo erfolgt, ist der im Dienst befindliche Kutscher anzunehmen nicht verpflichtet. Nimmt er sie aber an, ohne etwas anderes über den Fahrpreis zu verabreden, so hat er weder Anspruch auf Bezahlung für die Zwischenzeit, noch darf er für die Fahrt mehr als die im Tarif festgesetzte Tare fordern, ist aber seinerseits bei Strafvermeidern verpflichtet, die Bestellzeit genau einzuhalten.

§ 19. Wenn ein Droschkenkutscher eine etwa erfolgte Bestellung seines Fahrzeugs nicht durch den Bestellschild (§ 17 Absatz II dieser Vorschrift) erkenntlich gemacht hat und infolge dessen in der Zwischenzeit eine andere Fahrt annehmen muß, deren Dauer ihn an Erfüllung der früheren Verpflichtung verhindert, so hat er abgesehen von der Straffolge dem ersten Besteller gegenüber für entsprechenden Ersatz zu sorgen.

Droschken, welche zum Bahndienst befohlen sind, dürfen Vorausbestellungen nur nach vorheriger Anzeige an den diensthühenden Schuzmann und nur von bezw. für solche Reisende annehmen, welche längstens innerhalb einer Viertelstunde nach Aufsteckung des Bestellschildes mit einem Zuge ankommen werden.

Fahrweise. Zeit- und Nachtfahrten.

§ 20. Während der Fahrt sind die Pferde besetzter Droschken stets in kurzem Trabe zu halten, ausgenommen wenn der Fahrgast das Schrittfahren ausdrücklich verlangt, bei besonders langen Touren und an Stellen, wo aus strafenpolizeilichen Gründen das Schrittfahren erforderlich oder angeordnet ist.

Der Droschkenführer ist verpflichtet, bei allen Fahrten den kürzesten Weg einzuschlagen, wenn nicht bei Zeitfahrten (Ziffer VI des Tarifs) der Fahrgast einen anderen, für die Droschke fahrbaren Weg selbst bestimmt.

Dem Verlangen des Fahrgastes, langsam gefahren zu werden, ist der Kutscher nur bei Zeitfahrten zu entsprechen verbunden.

Die Zeitberechnung des Kutschers bei Zeitfahrten ist der Fahrgast dann anzuerkennen verpflichtet, wenn der Kutscher ihm vor Beginn der Fahrt die Uhr vorgezeigt hat. Im Unterlassungsfalle hat der Kutscher die Zeitangabe des Fahrgastes anzuerkennen.

§ 21. Die Zeitberechnung für die Zeitfahrten beginnt mit dem Augenblick des Abfahrens vom Halteplatz, bezw. wenn die Bestellung nicht auf einem Halteplatz erfolgt ist, mit dem Augenblick des Vorfahrens am Einsteigeort.

Bei anderen als Zeitfahrten ist der Kutscher verpflichtet, am Einsteigeort fünf Minuten unentgeltlich zu warten; für jede weiteren angefangenen fünf Minuten kann er ein Wartegeld von 20 Pfg. beanspruchen.

§ 22. Tritt der Fahrgast ohne Verschulden des Kutschers eine bestellte Fahrt nicht an, so hat der Kutscher 50 Pfg. oder wenn er länger als 20 Minuten warten mußte, Bezahlung nach der Zeit zu fordern.

Tritt der Fahrgast die Fahrt an, setzt sie aber nicht fort, so hat er die volle tarifmäßige Taxe bis zum Aufhören der vereinbarten Fahrt zu bezahlen.

Hält der Kutscher bei solchen Fahrten, für welche im Tarif eine besondere Taxe nicht festgesetzt ist, ausnahmsweise die Vergütung nach der Zeit nicht für angemessen, so ist es seine Sache, sofort bei Annahme des Auftrags dafür zu sorgen, daß eine ausdrückliche Uebereinkunft geschlossen wird, andernfalls kann er nie mehr, als die in Ziffer VI des Tarifs festgesetzte Zeittaxe verlangen.

§ 23. Nachtfahrten beginnen während des ganzen Jahres abends 10 Uhr und endigen morgens 6 Uhr.

Für dieselben ist die doppelte Personentaxe zu entrichten, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer II und V des Tarifs.

Wird die Fahrt vor 10 Uhr abends begonnen, so ist nur für denjenigen Teil der Fahrt die doppelte Taxe zu entrichten, welcher nach 11 Uhr ausgeführt wird. Für Fahrten, welche vor 6 Uhr morgens begonnen werden, aber über diese Zeit hinaus dauern, findet für die Zeit nach 6 Uhr nur die Berechnung der einfachen Taxe statt.

Beaufsichtigung.

§ 24. In der ersten Hälfte des Monats Mai wird alljährlich durch einen von dem Bezirksamt beauftragten Polizeibeamten unter Anwesenheit des Großh. Bezirksierarztes eine Befichtigung der Fahrzeuge, der Pferde und der Bekleidung der Droschkenkutscher vorgenommen. Zu der von dem Bezirksamt anberaumten Befichtigung haben sich die Droschkenfürer in Dienstkleidung unter Mitführung der Mäntel, sowie sämtliche Droschkenbesitzer einzufinden. Das Ausbleiben oder verspätete Erscheinen wird nach § 27 dieser Vorschrift bestraft.

§ 25. Fahrzeuge, welche den bei der Zulassung zum öffentlichen Dienst zu stellenden Anforderungen nicht mehr entsprechen und deren Ausbesserung nicht mehr möglich ist, werden durch Abnahme der Zulassungsurkunde außer Betrieb gesetzt.

Pferde, welche sich nach dem Gutachten des Großh. Bezirkstierarztes nicht mehr zur Verwendung im öffentlichen Fahrwesen eignen, dürfen nach Ablauf einer von dem Bezirksamt zu stellenden Frist nicht mehr verwendet werden. Auf Verlangen wird schriftliche Ausfertigung des Gutachtens erteilt. Wird den auf Grund der regelmäßigen Besichtigung gemachten Auflagen bezüglich der Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie der Bekleidung der Droschkentreiber nicht innerhalb der gesetzten Frist entsprochen, so erfolgt neben Bestrafung gemäß § 27 der Vorschrift Entziehung der Zulassungsurkunde bzw. des Fahrscheins, sowie Außerdienststellung des Fahrzeugs.

§ 26. Die besondere Aufsicht über das Droschkenwesen wird durch die Schutzmannschaft geführt, deren Anordnungen sämtliche Droschkentreiber bei Vermeidung der Außerbetriebsetzung ihres Fahrzeugs und von Bestrafung unweigerlich Folge zu leisten haben.

§ 27. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund des § 134 a P.-St.-G.-B. mit Geld bis zu 150 Mark und im Unbeibringlichkeitsfalle mit Haft bestraft, sofern nicht § 147 Ziff. 1 und 147 Ziff. 8 der Gew.-Ordn. Anwendung zu finden haben. Daneben bleibt dem Bezirksamt als Strafmittel gegen Droschkenbesitzer und Droschkentreiber die Entziehung der Zulassungsurkunde (§ 1 der Vorschrift) und des Fahrscheins (§ 7 der Vorschrift) sowie die Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge vorbehalten.

B. Droschken-Tarif.

I. Innerhalb der Stadt (mit den Grenzpunkten: Karlsthor, Eingang zur Hirschgasse, Handschuhsheimer Gemarzungsgrenze, Hans No. 80 der Ladenburgerstraße, Gaswerk, Mühlstraße, Alleestraße, Diemer'sche Brauerei und Klingenteich bis zum Eingang zum alten israelitischen Friedhof) zahlen für eine direkte Fahrt von einem Punkte zum andern:

1 Person	M — 60
2 Personen	" — 90
3	" 1. 5
4	" 1. 20

Diese Tage erhöht sich bei Fahrten bis zum Weißgerber'schen Hause und bis zum Wirtshaus in der Hirschgasse:

für 1 Person auf	M — 80
für 2 Personen auf	" 1. 20
für 3 und 4 Personen auf	" 1. 50

II. Für Fahrten auf Bälle, ins Theater, zu Gesellschaften und Konzerten zahlen innerhalb der Stadt (vgl. Ziff. I):

1 und 2 Personen	M 1. 20
3 " 4 "	" 1. 50

Ebensoviele kostet das Abholen. Nach Mitternacht erhöhen sich die Taxen um je 40 S.

III. Für die einfache Fahrt zu den Friedhöfen (mit Ausnahme des Schlierbacher Friedhofs) zahlen:

1 und 2 Personen	M 1. —
3 " 4 "	" 1. 50

Für die Hin- und Rückfahrt findet Vergütung nach Zeit (Ziff. VI) statt.

IV. Für die einfache Fahrt nach dem Schloßthor oder Schloß zahlen:

1 und 2 Personen	M 2. 50
3 " 4 "	" 3. —

Für die Hin- und Rückfahrt beträgt die Taxe ohne Rücksicht auf die Personen-zahl 4 M., wobei eine Stunde Aufenthalt mit eingerechnet ist.

IV a. Zur Besichtigung von Schloßbeleuchtungen beträgt die Droschketage einschließlich der Abholung und Rückfahrt ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen 8 M.

V. Für folgende Fahrten zählt man, gleichviel ob eine oder mehrere Personen fahren, als feste Tage:	Einfache Fahrt hin oder zurück		Hin- und Rückfahrt	
	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
1. Kreuzungsstelle der Schloßstraße und des alten Schloßbergwegs	2	—	2	50
2. Schloßhotel (Bezüglich des Gepäcks findet § 10 der Droschkenordnung Anwendung)	3	30	4	—
3. Molkentur über Schloß oder Klingenteich	5	—	6	—
4. Molkentur über Kanzel (Niesenstein)	5	50	7	—
5. Schloß, Molkentur, Neuhof (Speyererhof)	7	—	9	—
6. Königstuhl	9	—	12	—
7. Wolfsbrunnen über Hausacker	3	—	3	50
8. Wolfsbrunnen, Schloß	4	70	5	50
9. Wolfsbrunnen, Schloß, Molkentur	6	50	8	—
10. Wolfsbrunnen, Schloß, Molkentur, Königstuhl	13	—	16	50
11. Ueber den Wolfsbrunnen, Aufopf, Drachenhöhle, Kohlhof, drei Eichen, Molkentur nach der Stadt zurück	—	—	18	—
12. Neuhof (Speyererhof)	5	—	6	—
13. Neuhof, Königstuhl	13	—	16	—
14. Neuhof, Kohlhof	13	50	17	—
15. Klingenteich, Molkentur, Blockhaus, Kohlhof	12	—	15	—
16. Klingenteich, Molkentur, Blockhaus über die 3 Eichen nach dem Kohlhof.	—	—	16	—
17. Ueber Klingenteich ober Steigerweg zum Fuhrpfad nach dem Aussichtsturm auf dem Gaisberg (mit 1 Stunde Aufenthalt bei Hin- und Rückfahrt)	6	—	8	—
18. Neuhof, Kohlhof, Königstuhl	14	50	18	—
19. Terrasse über dem Niesenstein, (Kanzel)	3	50	4	50
20. Philosophenweg, Hirschgasse	—	—	5	25
21. Philosophenweg, Engelswiese, Harlas	—	—	8	—
22. Zum Wirtschaftsgebäude Philosophenhöhe (mit 1 Stunde Aufenthalt bei Hin- und Rückfahrt)	3	50	4	50
23. Hirschgasse, Aussichtsturm auf dem Michaelsberg, Philosophenweg, alte oder neue Brücke (mit 1/2—1 Stunde Aufenthalt) Hin- und Rückfahrt	—	—	12	—
24. Stift Neuburg	2	40	3	—
25. Ziegelhausen	2	60	3	80
26. Stiftsmühle	2	—	3	—
27. Schwefingen, für den ganzen Tag	} 5	} 50	} 12	} 1 Tag
" " halben				
28. Neckargemünd, "für" den ganzen Tag	} 5	} 50	} 12	} 1 Tag
" " halben				
Erfolgt die Fahrt über die Neckargemünder Eisenbahnbrücke und Ziegelhausen, so erhöht sich die Tage für die ununterbrochene Fahrt (ohne Aufenthalt) auf	—	—	7	—
29. Kämmlbacher Hof	6	—	8	—
wenn die Fahrt über die Neckargemünder Eisenbahnbrücke und Ziegelhausen geht	7	—	9	—
30. Neckarsteinach, für den ganzen Tag	} 7	} —	} 14	} 1 Tag
" " halben				
31. Handshühlsheim	2	40	3	—
32. Rohrbach	2	50	4	—
33. Wieblingen	2	50	4	—

Bei den Fahrten unter Ziffer 28 und 30 erhöht sich die Tage um 2 *M*, wenn die Hin- oder Rückfahrt, und um 3 *M*, wenn beide Fahrten über Schloß und Wolfsbrunnen gehen.

Bei Fahrten mit Rückfahrt ist, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, eine halbe Stunde Aufenthalt an jedem der genannten Orte mit eingerechnet. Wo

mehrere Halteplätze genannt sind, kann die Aufenthaltszeit auch auf einen Halteplatz vereinigt werden. Bei längerem Aufenthalte sind für jede angefangene Viertelstunde 50 *S* weiter zu entrichten.

In der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens erhöhen sich die obengenannten Taxen vorbehaltlich der Bestimmungen in § 23 Abf. III Droschkenordnung, welche auch hier sinngemäße Anwendung finden, um die Hälfte.

VI. Alle übrigen Fahrten werden nach der Länge der Zeit bezahlt, und zwar:

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
$\frac{1}{4}$ Stunde	<i>M</i> — 60	<i>M</i> — 90	<i>M</i> 1. 05	<i>M</i> 1. 20
	1 Person	2 Personen	3 und 4 Personen	
$\frac{1}{2}$ "	<i>M</i> 1 —	<i>M</i> 1. 40	<i>M</i> 1. 70	
$\frac{3}{4}$ "	" 1. 50	" 1. 80	" 2. 20	
1 "	" 2. —	" 2. 20	" 2. 60	

Jede weitere Viertelstunde kostet:

für 1 und 2 Personen zusammen	50 <i>S</i>
für 3 " 4 "	65 "

Bei Zeitfahrten außerhalb "der Stadt", und zwar weiter als eine Viertelstunde von derselben entfernt, muß, wenn die Droschke leer zurückgeht, die Hälfte der Taxe vergütet werden.

J Dienstmanns-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 24. April bzw. 21. November 1872.

§ 1. Wer als Lohndiener, Dienstmann u. dgl., sei es selbstständig, für eigene Rechnung oder als Gehilfe eines solchen, oder als Angestellter, oder als Teilhaber eines sog. Dienstmanns-Instituts seine Arbeiten und Leistungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen anbieten will, hat hiervon dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten (§ 3 der V.-V. zur G.-D.)

Zulassung zum Gewerbebetrieb ist allen denjenigen zu verweigern, in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen begründete Beforgnis zu finden ist, daß sie diesen Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mißbrauchen werden (§ 4 Abf. 2 der V.-V. zur G.-D.)

Die Lohndiener (Fremdenführer) haben sich auch über ihre Befähigung auszuweisen, insbesondere ist auf einige Kenntnis der französischen Sprache zu sehen.

§ 2. Wer das Dienstmanns- oder Lohndiener-Gewerbe zc. selbst und für eigene Rechnung betreiben will, hat zugleich durch bare Einlegung in die hiesige Sparkasse und Hinterlegung des Sparkassenbuches in der Gemeinde-Depositur eine Kaution von 200 fl.*) zu stellen.

Die Unternehmer eines Instituts haben ebenfalls eine Kaution zu entrichten, deren Größe jeweils nach Anhörung des Stadtrates vom Bezirksamte bestimmt wird.

Dieselben haben mit der Kautionsbestellung zugleich eine Urkunde auszustellen, in welcher sie für allen Schaden, welchen ihre Gehilfen, Angestellten oder Teilhaber verursachen und für welchen nach dem Gesetze die letzteren zu haften haben, sich persönlich haftbar erklären.

§ 3. Wer das Gewerbe eines Dienstmanns oder Lohndieners in Person betreibt, erhält vom Bezirksamte eine Nummer angewiesen und hat einen damit versehenen Metallschild auf der linken Seite der Brust zu tragen.

Zugleich ist nach näherer Vorschrift des Bezirksamts an der Kopfbedeckung die Bezeichnung „Dienstmann“ bzw. „Lohndiener“ anzubringen.

Den Dienstmanns-Instituten kann von dem Bezirksamte der ausschließliche Gebrauch besonderer, näher zu bestimmender Abzeichen gestattet werden, und ist dann das Tragen derselben allen Dienstmannern, welche nicht zu dem Institut gehören, untersagt.

§ 4. Die Dienstmänner zc. haben sich gegen das Publikum willig und anständig zu benehmen und sich jeder Zudringlichkeit zu enthalten.

§ 5. Den Dienstmannern zc., bzw. ihren Vorstehern, ist im allgemeinen die Wahl des Standortes freigestellt, vorbehaltlich der Befugnis der Polizeibehörde, ihnen die zur Verhütung von Kollisionen und Störungen erforderlichen Weisungen zu erteilen, welchen sie unweigerlich Folge zu leisten haben.

*) jetzt 400 Mart.

Den Bahndienst haben die Dienstmänner zc. nach den zwischen der Ortspolizei-behörde und den Bahnpolizeibeamten vereinbarten, oder von Großh. Handelsministerium*) gegebenen besonderen Anordnungen zu besorgen.

§ 6. Von jedem Dienstmann wird angenommen, daß er allen in dem amtlich genehmigten Tarif bezeichneten Arten von Arbeiten und Diensten um die dort aufgestellten Gebühren sich unterziehe.

Er hat jeder hierauf bezüglichen Aufforderung alsbald Folge zu leisten, wenn er nicht bereits anderwärts bestellt ist.

Das Anbieten von Führerdiensten an Fremde, welche die hiesige Gegend oder hiesigen Sehenswürdigkeiten betrachten wollen, ist nur den Lohndienern (Fremdenführern) gestattet.

§ 7. Jeder Dienstmann zc. hat ein Exemplar dieser Ordnung, sowie des Gebührentarifs stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Bestellern, sowie dem Polizeipersonal vorzuzeigen.

§ 8. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden an Geld bis zu 150 Mark bestraft.

Deftere Befrafungen der Art oder ein fortgesetztes, zuchtloses und unwürdiges Verhalten können die Unterjagung und nötigenfalls polizeiliche Einstellung des Gewerbebetriebes zur Folge haben (§ 61 der V.-V. zur G.-V.).

2. Tarif der Gebühren für die Leistungen der Lohndiener und Dienstmänner.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 14. Dezember 1874.

I. Für bestimmte Gänge.

- 1) Im Innern der Stadt mit dem Hauptbahnhofe, dem neuen akademischen Spital, der Diemer'schen Brauerei, dem vorm. Jäger'schen Bierkeller (Klingenteich) und der Mez'schen Kunstsammlung***) als Grenzpunkten, sowie vom Bahnhof bis zum Professor Hofman'schen Haus (Bergheimerstraße) und der Keller'schen Fabrik
- 2) Vom Innern der Stadt bis zu den zwei letztgenannten Punkten, sowie dem Schloßberg (oberhalb der Diemerei)
- 3) Vom Innern der Stadt nach der Gasfabrik und dem Friedhofe
- 4) Vom Bahnhof nach den zwei letztgenannten Punkten
- 5) Vom Innern der Stadt nach Neuenheim, Hirschgasse und Heydweilers Haus
- 6) Vom Bahnhof nach den letztgenannten Punkten, sowie nach dem Schloßberg
- 7) Nach dem Schlosse
- 8) Nach Alberts-Hotel****) oder dem Schießhause
- 9) Nach der Wolfenkür oder dem Wolfsbrunnen
- 10) Nach dem Neuhof über die Kanzel
- 11) Nach dem Königstuhl oder Heiligenberg
- 12) Nach Handschuhsheim, Kirchheim, Biegelhausen, Wieblingen oder Mohrbach

	I.		II.	
	bis		mit	
	5 Kilo-	25 Kilo-	5 Kilo-	25 Kilo-
	gramm	gramm	gramm	gramm
	Land-	Land-	Land-	Land-
	gepäck	gepäck	gepäck	gepäck
	M.	S.	M.	S.
	—	20	—	35
	—	35	—	50
	—	45	—	60
	—	30	—	40
	—	50	—	70
	—	60	—	80
	—	70	1	—
	—	80	1	10
	1	—	1	40
	1	40	1	70
	2	40	3	—
	1	—	1	40

Wird Rückverbringung, Rückantwort oder Rückbegleitung verlangt, so ist die Hälfte der Taxe und zwar wenn das Gepäck nicht zurückgebracht wird, der einfachen Taxe von Kolonne I. mehr zu entrichten; für etwaige Wartezeit ist Abschnitt IV. Ziff. 3 maßgebend.

Beträgt das Gewicht des Gepäckes über 25 Kilogramm, so ist die Hälfte der in Kolonne II. angegebenen Taxe mehr zu bezahlen; für Lasten von über 50 Kilogramm ist, wenn sie im Handfarrren gefahren werden, die doppelte Taxe zu bezahlen; mehr kann bei bedeutenden Lasten nur auf Grund ausdrücklicher vorheriger Ueber-einkunft verlangt werden (Abschnitt IV. Z. 1).

Ist das Gepäck Stockwerke hinauf- oder hinunterzutragen, so kommen per Stück und Stockwerk 5 Pfg. in Ansaß; Handgepäck bis zu 25 Kilogramm ist ohne besondere Vergütung hinauf- und hinabzutragen.

*) jetzt Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
) jetzt Eschlerbacher Landstraße 21. — *) jetzt Schloßhotel.

Wird der Dienstmann zu den Gängen unter 3. 5, 7—12 als Führer benützt, so hat er, einen einstündigen Aufenthalt an Ort und Stelle eingerechnet, 30 Pfg. weiter zu beziehen.

Bei längerem Aufenthalte sind für jede angefangene halbe Stunde weitere 30 Pfg. zu entrichten.

II. Für bestimmte Zeiten.

	ohne Gerät- schaften		mit Gerät- schaften	
	M	℔	M	℔
1) Für einen Tag (zu 10 Stunden gerechnet)	3	—	3	80
2) " einen halben Tag (zu 5 Stunden gerechnet)	1	80	2	30
3) " eine Stunde	—	40	—	50
4) " eine halbe Stunde	—	25	—	30

III. Für bestimmte Dienstleistungen.

1) Wasserpumpen oder Wassertragen, per Stunde	— 45
2) Holztragen:	
1 Ster ungemachtes Holz von der Straße in das Haus zu tragen und aufzusetzen	— 25
1 Ster gespaltenes Holz:	M ℔
a) in das untere Stockwerk zu tragen	— 35
b) für ein Stockwerk hinauf oder hinunter	— 50
c) für jedes weitere Stockwerk hinauf oder hinunter	— 20
d) Aufsetzen	— 20
3) Kohlentragen:	
in den unteren Stock, per Centner	— 5
für jede Treppe hinauf oder hinunter, per Centner weiter	— 3
Kohlen von der Straße in den Keller werfen, per Centner	— 2
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen, per Centner	— 5
wobei stets dem Dienstmann die Verpflichtung erwächst, die Straße und den Hof, wo die Kohlen gelegen, zu schwenken und zu kehren.	
4) Transport:	
a) eines Klügels	3 45
b) eines Klaviers oder Pianinos	2 60
5) Kranke zu fahren:	
in besonders hierzu eingerichteten Wagen, die Stunde	— 50
eine halbe Stunde weiter	— 20
eine Stunde weiter, je	— 35
einen einzelnen Weg in der Stadt, im Umkreise von Abtheilung I, 1	— 30
6) Geschäftsreisende zu führen mit Mustern:	
eine Stunde	— 70
zwei Stunden	1 —
drei und mehr Stunden, per Stunde	— 45

IV. Bemerkungen.

1. Verrichtungen, für welche eine Gebühr im Tarife nicht festgesetzt ist, sind in der Regel nach der Zeit (Abschn. II) zu vergüten. Hält der Dienstmann in einem einzelnen Falle diese Vergütung nicht für angemessen, so hat er sofort bei Annahme des Auftrags dafür zu sorgen, daß ein ausdrückliches Uebereinkommen abgeschlossen wird; andernfalls kann er nicht mehr, als die Gebühr nach der Zeit beanspruchen.

Hierbei wird der Bruchteil einer Stunde unter 30 Minuten für eine halbe Stunde, über 30 Minuten für eine ganze Stunde gerechnet.

2. Wird ein Dienstmann zur Uebernahme einer Bestellung zu dem Besteller in dessen Wohnung oder sonst wohin geholt, so ist hierfür eine Lage von 10 Pfg. zu entrichten.

Erfolgt sodann eine Bestellung nicht, so hat der Dienstmann weitere 10 Pfg. anzusprechen.

3. Auf einen Auftrag, welcher nicht sogleich erteilt wird (2), haben die Dienstmänner 5 Minuten lang unentgeltlich zu warten, ebensolang auf Rückantwort. Werden sie länger aufgehalten, so sind ihnen von 1/4 zu 1/4 Stunde weitere 10 Pfg. zu entrichten; die begonnene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

4. Die Dienste der Dienstmänner können in den Monaten April bis einschließlich September nur von morgens 7 Uhr bis abends 8 Uhr und in den Monaten Oktober bis einschließlich März nur von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr zur einfachen Tage in Anspruch genommen werden; außer dieser Zeit ist in den Monaten April bis September bis abends 10 Uhr, in den Monaten Oktober bis März bis abends 9 Uhr die Hälfte der Tage mehr, von da an die doppelte Tage zu entrichten.

5. Anforderungen von Trinkgeldern sind den Dienstmännern strengstens untersagt.

K. Der Geschäftsbetrieb der Fremdenführer, Lohndiener etc.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 30. Januar 1874.

§ 1. Den Fremdenführern, Lohndienern, Herrendienern, Hotelwerbern, Portiers, und allen Personen ähnlichen Gewerbebetriebes ist es unbedingt untersagt, zur Ausübung ihres Gewerbes das Gebiet der Bahnhöfe zu betreten. Alle früher an einzelne dieser Personen erteilte Berechtigungen treten außer Kraft.

§ 2. Die Omnibus-Kondukteure dürfen sich bei Ankunft der Züge nicht mehr von ihren Schlägen entfernen und überhaupt die den Omnibussen gestellte Linie nicht überschreiten.

§ 3. Uebertretungen werden an Geld bis zu 150 Mark bestraft.

Bei Wiederholungen erfolgt Unterjagung und nötigenfalls polizeiliche Einstellung des Gewerbebetriebs.

§ 4. Bezüglich der Dienstmänner und Droschkentrittscher bleiben die geltenden Bestimmungen in Kraft.

L. Taxordnung für die geprüften Fremdenführer.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 15. Januar 1875.

I. Taxen für die Umgebung der Stadt:

Auf das Schloß	1 M. 40 Pfg.
" Schloß und Mollentur	2 " 30 "
" Rondell, Riesenstein, Kanzel, Mollentur und Schloß	3 " 10 "
" Schloß und Wolfsbrunnen	2 " 30 "
" den Königstuhl	3 " — "
" Philosophenweg	1 " 75 "
" Speyererhof (Neuhof)	2 " 30 "
" Schloß, Mollentur, Königstuhl, Felsenmeer, Wolfsbrunnen	6 " — "

II. Taxen für die Stadt selbst:

Für den ganzen Tag (10 Stunden)	3 M. — S
" halben Tag (bis zu 5 Stunden)	1 " 80 "
" eine Stunde	— " 70 "
" volle zwei Stunden bis zu einem halben Tag	1 " 40 "

Bei den Taxen unter I. ist eine angemessene Wartezeit und der Rückweg inbegriffen. Leichtes Handgepäck hat der Fremdenführer ohne besondere Vergütung zu tragen.

Diese Taxen sind bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu 150 Mark von den Fremdenführern streng zu einzuhalten; ebenso sind die letzteren verpflichtet, einen Abdruck des Tarifes immer bei sich zu führen und auf Verlangen den Fremden, sowie dem Polizeipersonale vorzuzeigen.

M. Taxordnung für Eselsvermieter.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 25. Juni 1884.

1) Nach dem Schlosse über die neue Schloßstraße	1. —
2) Dahin und zurück	1. 50
3) Nach dem Schlosse über den Schloßbergweg	— 70
4) Nach der Mollentur durch das Klingenteich	1. 50
5) Dahin und zurück	2. 50
6) Nach der Mollentur über das Schloß	2. —
7) Denselben Weg mit halbstündigem Aufenthalt auf dem Schlosse	2. 50
8) Nach der Mollentur über das Schloß und zurück	3. —

9)	Durch das Klingenteich nach der Molkentur und zurück bis auf das Schloß	M 3
10)	Nach der Kanzel beim Riesenstein	2. 50
11)	Dahin und zurück	1. —
12)	Nach dem Speyererhof	1. 50
13)	Nach dem Speyererhof	2. 50
14)	Nach dem Königstuhl	3. 50
15)	Nach dem Königstuhl	3. —
16)	Nach dem Königstuhl u. zurück über das Felsenmeer, Wolfsbrunnen und Schloß zur Stadt	4. —
17)	Nach dem Gaisbergturm	6. —
18)	Nach dem Gaisbergturm	3. —
19)	Nach dem Wolfsbrunnen über das Schloß	4. —
20)	Nach dem Wolfsbrunnen über das Schloß	2. 50
21)	Nach dem Wolfsbrunnen über das Schloß	3. 50
22)	Ueber die Hirschgasse und Philosophenweg bis zur Philosophenhöhe	3. —
23)	Ueber die Hirschgasse und Philosophenweg nach Neuenheim	3. 50
24)	Nach dem Heiligenberg bis zur Klostersruine	4. —
25)	Nach dem Kohlhof	6. —
26)	Nach dem Kohlhof	4. 50
	Nach dem Kohlhof	6. 50

Bei den Hin- und Rückwegen ist eine halbstündige Wartezeit inbegriffen; für längere Wartezeit können als Vergütung 20 Pfg. per Viertelstunde beansprucht werden. Bei sämtlichen Touren bildet das Klingenthor den Abgangspunkt.

Für andere Wege als die oben verzeichneten ist besondere Uebereinkunft zu treffen. Uebertretungen dieser Vorschrift werden auf Grund des § 134 a des P.-Str.-G.-B. mit Geld bis zu 50 Mark bestraft.

N. Ortsübliche Preise für das Holzmachen.

Für 4	Schnitt (in 5 Stücke) mit Spalten, für den Stier 2 Mt. 57 Pfg.
" 3	" (in 4 Stücke) " " " " 2 " 15 "
" 4	" (in 5 Stücke) ohne " " " " 2 " 29 "
" 3	" (in 4 Stücke) " " " " 1 " 85 "

O. Weltliche Feier der Sonn- und Festtage.

Landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892.

Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Es ist untersagt:

1. an den Sonntagen und an folgenden gebotenen Festtagen: nämlich am Neujahrstag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christi tag und Stephans tag, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrechte hat, am Fronleichnamstag und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrechte hat, am Charfreitag öffentlich zu arbeiten oder Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, durch ihre Vornahme an solchen Tagen öffentliches Vergerniß zu erregen, oder durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer christlichen Konfession gestört werden können;

2. an folgenden Festtagen: nämlich am Dreikönigstag, Mariä Lichtmeß, Josephstag, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Charfreitag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis geräuschvolle Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, den Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer in der Gemeinde Pfarrechte besitzenden christlichen Konfession zu stören.

Arbeiten und Handlungen, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, fallen nicht unter dieses Verbot.

Die im ersten Absatz Ziffer 1 bezeichneten gebotenen Festtage gelten auch als Festtage im Sinne der deutschen Gewerbeordnung (vergl. § 105 a Absatz 2 daselbst).

§ 2. Arbeiten in Bergwerken, Fabriken, Werkstätten, bei Bauten und dergleichen. Öffentliche Arbeiten im Betriebe von Bergwerken, Saelinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken

und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art sind ausnahmsweise auch an Sonntagen und gebotenen Festtagen in folgenden Fällen zulässig:

1. soweit die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen nach § 105 b Absatz 1 der Gewerbeordnung gestattet ist;

2. wenn die Arbeiten den in § 105 c Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 der Gewerbeordnung bezeichneten Zwecken dienen, oder

3. wenn sie zu denjenigen Arbeiten gehören, bei welchen gemäß § 105 d bis 105 f der Gewerbeordnung durch Beschluß des Bundesrats oder durch Verfügung der höheren oder unteren Verwaltungsbehörde die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen zugelassen ist.

Jedoch darf die Vornahme solcher Arbeiten eine Störung des Gottesdienstes oder anderer religiöser Feierlichkeiten einer christlichen Konfession nicht herbeigeführt werden.

§ 3. Arbeiten im Handelsgewerbe. Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten im Handelsgewerbe (§ 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) fällt außer dem nach § 41 a der Gewerbeordnung untersagten Gewerbebetriebe in offenen Verkaufsstellen und dem nach § 55 a der Gewerbeordnung verbotenen Wandergewerbebetriebe (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 der Gewerbeordnung) und dem am Wohn- und Niederlassungsorte auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus stattfindenden Gewerbebetriebe (§ 42 b der Gewerbeordnung, ambulantes Gewerbe);

1. die Abhaltung von Messen und Märkten; jedoch kann das Bezirksamt für Sonntage und gebotene Festtage die Abhaltung einer Messe, eines Jahr- oder Spezialmarktes vom Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes an gestatten;

2. die Vornahme von öffentlichen Versteigerungen und Verpachtungen;

3. das öffentliche Auslegen und Aushängen von Waren an Verkaufsstellen, solange der Gewerbebetrieb in denselben nach § 41 a der Gewerbeordnung untersagt ist und außerdem auch während des vormittägigen Hauptgottesdienstes.

Ausnahmsweise sind an Sonntagen und gebotenen Festtagen nachstehende öffentliche Arbeiten und Einrichtungen im Handelsgewerbe gestattet:

a) während des ganzen Tages der Verkauf von Arzneimitteln in Apotheken;

b) frühzeitigens vom Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes an das nach § 55 a der Gewerbeordnung durch die untere Verwaltungsbehörde zugelassene Feilbieten und Ankaufen von Gegenständen, insbesondere von Obst und anderen Gewaren, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten und von Haus zu Haus;

c) bei der Durchfahrt von Zügen das Feilbieten frischer Lebensmittel auf den Eisenbahnstationen;

d) das öffentliche Arbeiten in denjenigen Handelsgewerben, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist (§ 105 e Absatz 1 der Gewerbeordnung), insbesondere das Herumtragen der betreffenden Lebensbedürfnisse in die Häuser der Kunden, während derjenigen Stunden der Sonntage und gebotenen Festtage, für welche nach § 105 e Absatz 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen vom Verbote der Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern zugelassen sind.

§ 4. Arbeiten des öffentlichen Verkehrs. Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten und Handlungen im öffentlichen Verkehr (§ 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) fällt auch die auf öffentlichen Straßen stattfindende gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mittelst Fuhrwerken und von Vieh, sowie das Beladen und Entladen von Schiffen, Rähnen und Flößen. Jedoch sind von dem Verbote solche Arbeiten ausgenommen, welche ihrer Natur nach überhaupt nicht oder doch nicht ohne sehr erhebliche wirtschaftliche Nachteile unterbrochen oder aufgeschoben werden können. Auch kann die Ortspolizeibehörde für sonstige unverschiebliche Arbeiten und Handlungen des öffentlichen Verkehrs Nachsicht erteilen, wenn die Notwendigkeit der Sonntagsarbeit nicht von dem Unternehmer absichtlich herbeigeführt oder durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Das Verbot des § 1 Ziffer 1 erstreckt sich nicht auf:

1. den Betrieb der Eisenbahnen, der Post, der Schifffahrt und Flößerei;

2. das Anbieten und Verrichten von Diensten auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen;

3. die gewerbmäßige Beförderung von Personen mittelst Fuhrwerken und sonstigen Fahrzeugen.

Jedoch bleibt es hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs der Verfügung des zuständigen Ministeriums, hinsichtlich der in Ziffer 2 und 3 bezeichneten Gewerbe der ortspolizeilichen Vorschrift vorbehalten, die Vornahme von Arbeiten und Handlungen im öffentlichen Verkehr an bestimmten Zeiten der Sonntage und der gebotenen Festtage einzuschränken oder zu untersagen.

Der von Privatunternehmern vermittelte Brief- und Paketverkehr ist an den Sonntagen und gebotenen Festtagen nur während den Stunden zulässig, an denen ein gleicher Betrieb durch die Reichspost stattfindet.

§ 5. Arbeiten und Handlungen in der Land- und Forstwirtschaft und bei der Jagdausübung. Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten in der Landwirtschaft (§ 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) fällt auch das Austreiben der Viehherden auf die Weide; jedoch kann dasselbe für die Zeit vor oder nach dem vormittägigen Hauptgottesdienst durch ortspolizeiliche Vorschrift gestattet werden.

Ausgenommen von dem Verbote des § 1 Ziffer 1 dieser Verordnung sind die in Folge der Bitterungsverhältnisse unvermeidlichen Arbeiten der Ernte und der Weinlese. Auch kann die Ortspolizeibehörde für sonstige unvermeidliche Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft Nachsicht erteilen, wenn die Notwendigkeit der Sonntagsarbeit nicht von dem Unternehmer absichtlich herbeigeführt oder durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Unter das Verbot des § 1 Ziffer 1 dieser Verordnung fällt stets das Abhalten von Treib- und ähnlichen Jagden.

§ 6. Verkehr in Wirtschaften. In Gast- und Schankwirtschaften dürfen an den in § 1 Ziffer 1 dieser Verordnung bezeichneten Tagen vor Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes und während des Nachmittagsgottesdienstes keine geräuschvollen Belustigungen und kein lärmendes Zechen und Spielen stattfinden.

§ 7. Aufzüge, Musikaufführungen, Schau- und Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten. Die Veranstaltung von öffentlichen Aufzügen, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten ist untersagt:

1. für den ganzen Tag: am Christtage, an sämtlichen Tagen der Charwoche, am Oster- und Pfingstsonntage, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrechte hat, am Fronleichnamstage und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrechte hat, an dem Sonntage, auf welchen der Buß- und Betttag fällt;

2. für die Dauer des vormittägigen Hauptgottesdienstes: an den übrigen in § 1 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Verordnung bezeichneten Sonn- und Festtagen.

Jedoch dürfen außerhalb der dem vormittägigen Hauptgottesdienste gewidmeten Zeit an den letzten drei Tagen der Charwoche Aufführungen ernster Musik und an den übrigen unter Ziffer 1 bezeichneten Tagen Musikaufführungen, welche einem höheren Interesse der Kunst dienen (Konzerte), sowie Theatervorstellungen ersten Inhalts stattfinden, vorbehaltlich der nach § 63 des P.-St.-G.-B. der Polizeibehörde zustehenden Untersagungsbefugnis.

§ 8. Bekanntmachung der Zeit des Gottesdienstes. Die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes beziehungsweise (§ 6) auch des Nachmittagsgottesdienstes, für welche obige Verbote Platz greifen, wird unter Berücksichtigung der von den kirchlichen Organen getroffenen Bestimmung durch die Ortspolizeibehörde bekannt gemacht.

§ 9. Schlußbestimmung. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1892 in Kraft, für die in § 2 bezeichneten Betriebe jedoch erst von dem späteren Zeitpunkte an, auf welchen für diese Betriebe die Bestimmungen der §§ 105 a ff. der Gewerbeordnung durch Kaiserl. Verordnung (Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, Reichsgesetzblatt Seite 261) in Kraft gesetzt werden.

Von dieser Zeit treten die Verordnungen vom 28. Januar 1869 und 20. November 1879, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, außer Wirksamkeit.

P. Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Bezirksamtliche Anordnungen für den Amtsbezirk vom 24. Mai 1893.

I.

A. Im Handelsgewerbe dürfen an Sonn- und Festtagen (vergl. Ziffer V) Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter vorbehaltlich der nachstehend verzeichneten Ausnahmen nur während höchstens fünf Stunden beschäftigt werden, und zwar:

- 1) **In den Städten Heidelberg, Neckargemünd und Schönau:**
 - a. Im Gewerbebetrieb der Kolonialwaren-, Delikateessen-, Wildpret- und Geflügelhändler während der Monate März bis einschließlich Oktober von 7–9 Uhr Vormittags und von 11–2 Uhr Nachmittags, während der Monate November bis Februar von 8–9 Uhr Vormittags und von 11–3 Uhr Nachmittags,
 - b. in den andern handelsgewerblichen Betrieben während des ganzen Jahres von 8–9 Uhr Vormittags und von 11–3 Uhr Nachmittags.
- 2) **In allen übrigen Gemeinden des Amtsbezirks allgemein von 7–8 Uhr Vormittags und von 11–3 Uhr Nachmittags.**

B. Ausnahmen

Hievon werden auf Grund des § 105 b Gewerbe-Ordnung insofern hiermit zugelassen, als die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe

von 7–9 Uhr Vormittags und 11–7 Uhr Abends gestattet wird,

1) **in den Städten Heidelberg** (ausschließlich Schlierbach und Neuenheim) **und Neckargemünd:**

- a. an den Meß- bzw. Marktsonntagen,
- b. an den vier letzten Sonntagen vor Weihnachten,
- c. am Sonntag vor Ostern;

2) **In allen übrigen Gemeinden des Amtsbezirks** (einschließlich Schlierbach und Neuenheim):

- a. an den Kirchweihsonntagen,
- b. an den vier letzten Sonntagen vor Weihnachten,
- c. am Sonntag vor Ostern;

II.

A. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Z. 1–3 Gew.-Ord. fällt, sowie der Gewerbebetrieb der in § 42 b Gew.-Ord. bezeichneten Personen an Sonn- und Festtagen ist verboten.

B. Ausnahmen.

1) Es dürfen in sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirks an allen Sonn- und Festtagen (mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertags) auf öffentlichen Straßen und Plätzen (nicht aber an andern öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus) feilgeboten und verkauft werden:

- a. Brod, Brezeln und andere Backwaren, Obst, Eis und Blumen vom Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes an bis abends 7 Uhr,
- b. geröstete Kastanien und Mineralwasser vom Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes an bis abends 10 Uhr.

2) **In der Stadt Heidelberg** dürfen überdies

- a. die sog. Trinkhallen auch am Pfingstsonntag vom Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes ab bis abends 10 Uhr offen gehalten und darin Mineralwasser zu unmittelbarem Genuß an das Publikum abgegeben,
- b. photographische und sonstige Ansichten von Heidelberg und Umgebung an allen Sonn- und Festtagen der Monate Mai bis einschließlich Oktober auf Straßen und öffentlichen Plätzen vom Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes bis abends 10 Uhr feilgehalten und verkauft werden.

3) Der Verkauf von Zeitungen und Büchern am Hauptbahnhof der Stadt Heidelberg unterliegt keinerlei Beschränkungen.

III.

Durch Beschluß des Bezirksrats wurde auf Grund des § 105 e Gew.-Ordnung folgendes bestimmt:

A.

a) Den nachstehend verzeichneten Gewerbetreibenden ist der Verkauf ihrer Waren an allen Sonn- und Festtagen (mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertags) länger als fünf Stunden gestattet und zwar

- | | |
|---|---|
| 1. Den Milchhändlern unbeschränkt, | } unbeschränkt
mit Ausnahme
der Stunden des
vormittägigen
Hauptgottes-
dienstes. |
| 2. Den Bäckern | |
| 3. Den Zuckerbäckern (Konbitoren) | |
| 4. Den Obsthändlern | |
| 5. Den Kunst- und Handelsgärtnern | |
| 6. Denjenigen Personen, welche gewerbmäßig Mineralwasser zu unmittelbarem Genuß an das Publikum abgeben | |
| 7. Den Metzgern und Wurstlern von 6—12 Uhr vormittags und von 6—8 Uhr nachmittags, | |
| 8. Denjenigen Personen, welche ausschließlich oder doch weit überwiegend mit Cigarren und Tabak handeln, der Verkauf dieser Waren | } von 11 Uhr vor-
mittags bis
5 Uhr nachmitt. |
- b) Die unter a Ziffer 1—7 verzeichneten Gewerbetreibenden dürfen auch an den drei höchsten Feiertagen (Ostersonntag, Pfingstsonntag, Christtag) Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigen bzw. ihre Verkaufsstellen offen halten, aber nur während der Stunden von 6—9 Uhr Vormittags.

B.

Die sämtlichen unter III A verzeichneten Ausnahmen werden an die Bedingung geknüpft, daß im handelsgewerblichen Teil der betr. Betriebe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter über die in I A oben festgesetzten Stunden hinaus nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn jeder derselben

1. entweder an jedem zweiten Sonntag von morgens 8 Uhr bis abends 8 Uhr,
2. oder in jeder zweiten Woche an einem Werktag volle 24 Stunden von der Arbeit freigelassen wird.

IV.

Am Oster- und Pfingstsonntage, sowie am ersten Weihnachtsfeiertage dürfen, abgesehen von den Ausnahmen unter II B Ziff. 2 und III A b Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe überhaupt nicht beschäftigt werden.

In soweit eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe nicht zulässig ist, darf ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen überhaupt nicht stattfinden.

Die Läden und sonstigen Verkaufsstellen sind außer der zugelassenen Verkaufszeit geschlossen zu halten.

V.

Festtage im Sinne obiger Anordnungen sind: Neujahr, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrrechte hat, der Fronleichnamstag und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrrechte hat, der Charfreitag.

IX. Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter und der Dienstboten.

A. Gewerbliche Arbeiter.

1. Auszug aus der Gewerbeordnung.

a) Allgemeine Verhältnisse.

(Bestimmungen über die Sonntagsruhe vgl. oben S. 353 u. 354.)

§ 107. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem

Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

§ 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter bar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waren kreditieren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beföstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§ 115 a. Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 242) rechtlich unwirksam sind.

b) Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen.

§ 121. Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 122. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines lieberlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1—7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatfachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

§ 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedingenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen sie schuldig gemacht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatfachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 124 a. Außer den in §§ 123 und 124 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

124 b. Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für

eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Krankenversicherungs-gesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadenserlag ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

§ 125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124 b an die Stelle des Schadenserlages tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverantwortlich. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder einen Gehilfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

In dem im vorstehenden Absätze bezeichneten Umfang ist auch derjenige Arbeitgeber mitverantwortlich, welcher einen Gesellen oder Gehilfen, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verfloßen sind.

e) Lehrlingsverhältnisse.

§ 126. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§ 127. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§ 128. Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der in § 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seinen gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§ 129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§ 130. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die

Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§ 131. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Verufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 132. Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 128 Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb 4 Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 133. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

2. Der Besuch der Gewerbeschule.

Ortsstatut vom 14. Juni 1886.

Auf Grund der §§ 120, Absatz 2 und 142 der Gewerbe-Ordnung und im Hinblick auf §§ 134 und 161 der bad. Vollzugsverordnung zur Gewerbe-Ordnung, sowie nach Ansicht des § 7 g der Städte-Ordnung wird festgesetzt:

§ 1. Die Arbeiter jeder Art — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge —, welche aus der Volksschule entlassen und in Gewerbebetrieben der in § 2 gedachten Art beschäftigt sind, sind bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres verpflichtet, die Gewerbeschule zu besuchen, sofern sie nicht schon vorher die vorgeschriebenen drei Jahresklassen ordnungsmäßig durchlaufen und ein Abgangszeugnis erhalten haben. Absolviert ein Schüler die drei Jahresklassen schon vor Erreichung des 18. Lebensjahres, so hat er aber während der Restzeit noch den Zeichen-, resp. Modeller-Unterricht zu besuchen.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 findet auf alle Arbeiter Anwendung, welche in den Betrieben folgender Gewerbeunternehmer beschäftigt sind:

Bautechniker,	Gärtler,	Maler,	Schreiner
Bildhauer,	Gypfer,	Maschinenbauer,	Steinhauer,
Buchbinder,	Hafner,	Maurer,	Tapezierer,
Drechsler,	Installateure,	Mechaniker,	Tüncher,
Flaschner,	Küfer,	Dienfeger,	Bergolder,
Glafer,	Kupferschmiede,	Schlosser,	Wagner und
Goldarbeiter,	Lithographen,	Schmiede,	Zimmerleute.
Graveure,			

§ 3. Arbeiter der in § 2 gedachten Art können vom Gewerbebschulrat aus der Gewerbebschule ausgewiesen, bezw. der Fortbildungsschule überwiesen werden, wenn sich im Laufe ihres Schulbesuches herausstellt, daß sie die erforderlichen Vorkenntnisse nicht besitzen.

§ 4. Solchen Arbeitern, welche nicht in einem Gewerbebetriebe nach § 2 beschäftigt, aber aus der Volksschule entlassen sind und das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sowie allen fortbildungsschulpflichtigen Schülern steht, sofern diese Arbeiter, bezw. Schüler die zum Besuche der Gewerbebschule erforderlichen, durch eine Prüfung nachzuweisenden Vorkenntnisse besitzen, der Eintritt in die Gewerbebschule beim Beginn eines Semesters frei. Sie haben den Stundenplan der Anstalt pünktlich zu beachten.

Der Austritt vor Vollendung des jeweiligen Jahreskurses ist nicht gestattet.

§ 5. Solange ein Arbeiter die Gewerbebschule besucht, ist er vom Besuche des gesetzlichen Fortbildungsunterrichts entbunden.

§ 6. In außerordentlichen Fällen kann der Gewerbebschulrat auf ein gut begründetes schriftliches Gesuch vom Besuche der Gewerbebschule oder einzelner Fächer derselben dispensieren.

§ 7. Alle Schüler der Gewerbebschule haben die durch den Gewerbebschulrat aufzustellende Schulordnung pünktlich zu beobachten.

§ 8. Jeder Schüler hat für jedes Jahr des Besuches der Gewerbebschule 7 Mark Schulgeld zu bezahlen.

Das Schulgeld wird in Halbjahresraten jeweils am Anfang des Semesters oder im Falle des Eintritts in die Schule während des Semesters sofort beim Eintritt zum Voraus erhoben.

§ 9. Ist ein Schüler dürftig und würdig, so kann ihm der Gewerbebschulrat auf entsprechendem Nachweis das Schulgeld nachlassen. Ebenso werden ihm erforderlichenfalls die nötigen Schulmittel aus der Kasse der Anstalt oder einer Stiftung angeschafft.

§ 10. Die Arbeitgeber und Lehrmeister sind verpflichtet, ihren in die Anstalt — wenn auch freiwillig — eingetretenen Arbeitern den Besuch der Schule nach Maßgabe dieses Statuts zu gestatten und ihnen die hierzu nötige Zeit zu gewähren.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen das Statut seitens der Arbeitgeber oder der Gewerbebschüler werden, soweit nicht gegen letztere auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juli 1869 disciplinär eingeschritten wird, nach Maßgabe der bestehenden Gesetzesbestimmungen (§ 147^a G.-D. § 71 a B.-Str.-G.-B.) geahndet.

Dieses Statut trat mit Oftern 1886 in Kraft. Der durch dasselbe eingeführte Zwang zum Besuche der Gewerbebschule erstreckt sich jedoch bloß auf diejenigen jungen Leute, welche an Oftern d. J. oder in der Folge aus der Volksschule entlassen werden, und nicht auf diejenigen, welche bereits in den letzten Jahren aus der Volksschule entlassen wurden, zur Zeit aber das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

B. Rechtsverhältnisse der Diensthöten.

Gesetz vom 3. Februar 1868.

§ 1. Der Vertrag zwischen dem Diensthöten und der Dienstherrschaft, wodurch der eine Teil zur Leistung häuslicher oder landwirtschaftlicher Dienste während eines längeren Zeitraums, der andere Teil zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines angemessenen Unterhalts sich verpflichtet, ist verbindlich abgeschlossen, sobald über die Art der zu übernehmenden Dienste im allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohnens Einigung erfolgt ist. Inwiefern der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nicht abweichende Bestimmungen festsetzt, richten sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragspersonen nach den folgenden Vorschriften.

§ 2. Die Einhändigung und Annahme eines Haftgeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages. Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Haftgeldes löst den Vertrag nicht auf. Das den Diensthöten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§ 3. Für die zu häuslichen Diensten gemieteten Diensthöten beginnt die Dienstzeit am 2. Weihnachtstag, 2. Oftertag, Johannistag, Michaelistag und dauert bis zu dem jeweils nächstfolgenden dieser Tage. Bei der Miete zu Dienstleistungen in der Landwirtschaft gilt der Vertrag für 1 Jahr abgeschlossen und beginnt am 2. Weihnachtstag. Dasselbe gilt bei den Diensthöten, welche sowohl zu landwirtschaftlichen als zu häus-

lichen Diensten gemietet werden. Bei dem Gebinge monatlicher Zahlung gilt der Vertrag auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§ 4. Der Vertrag, welcher bei den auf ein Jahr gemieteten Dienstboten nicht sechs Wochen, bei den auf ein Vierteljahr gemieteten nicht vier Wochen oder bei monatsweise gemieteten Dienstboten nicht 14 Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn abweichende Bestimmungen durch Ortsgebrauch hergebracht sind und dessen Bestehen durch einen Beschluß des Gemeinderats festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wurde.

§ 6. Dienstboten haben sich allen, ihren Kräften und dem Inhalte des Dienstvertrages entsprechenden Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen. Die Dienstboten sind nicht berechtigt, sich in den ihnen aufgetragenen Verrichtungen vertreten zu lassen. Sie müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nötigenfalls und vorübergehend auch anderweite, ihren Verhältnissen nicht unangemessene Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen. Für Schäden, welchen der Dienstbote der Herrschaft zufügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen über Schadenersatzpflicht Ersatz zu leisten.

§ 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Dienstboten in Kost und Wohnung, wie solche für Dienstboten der gleichen Art üblich sind. Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit. Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden. Das auf die Dauer eines Jahres gemietete Gesinde kann verlangen, daß ihm nach 4 Monaten der Dienstzeit ein Viertel, nach 8 Monaten ein weiteres Viertel des Jahreslohnes ausbezahlt werde.

§ 8. Wird ein Dienstbote ohne eigenes grobes Verschulden krank, so hat die Dienstherrschaft ihn acht Tage lang zu versorgen und die Kosten für den Arzt und die Arzneien zu übernehmen. Sie ist indessen berechtigt, den Kranken in öffentlichen Krankenanstalten unterzubringen.

§ 9. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritte der Erkrankung fordern. Die Begräbniskosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last.

§ 10. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gesinde ohne Aufkündigung sofort zu entlassen:

wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, sowie wegen Verhinderung an deren Besorgung, insofern solches durch eigenes Verschulden des Dienstboten veranlaßt wurde, oder bei zufälliger Entziehung über 14 Tage andauerte, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unfittlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Dienstbotenverhältnis erforderlichen Vertrauen oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind.

§ 11. Das Gesinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen: wenn der Dienstbote durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvernünftig ist, wenn die Dienstherrschaft in Gant gerät, wenn sie den Wohnort bleibend verändert oder den Dienstboten nötigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen;

wenn sie den Dienstboten mißhandelt, ihm Unfittliches ansinnt oder ihn vor solchen Zumutungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte;

wenn sie dem Dienstboten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält oder ihm den nötigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche wie die angeführten, mit den vom Gesinde gegenüber der Herrschaft nach dem Dienstbotenverhältnisse zustehenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

§ 12. Der auf länger als ein Vierteljahr abgeschlossene Vertrag kann vor Ablauf der Dienstzeit mit Frist von sechs Wochen aufgekündigt werden, wenn das Haupt der Familie oder das Mitglied derselben stirbt, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemietet worden ist.

§ 13. Wenn der Dienstbote während der Dienstzeit gemäß § 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben.

Das Gleiche gilt in den Fällen des § 12.

§ 14. Wenn ein Dienstbote vertragswüdrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt, oder gemäß § 10, und zwar in Folge eigenen Verschuldens entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Aufrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahreslohnes beläuft. Wenn Dienstboten für landwirtschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Juni bis einschließlich Oktober vertragsbrüchig oder entlassen werden, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Teil des Jahreslohnes.

§ 15. Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen den Dienstboten an der in seiner Wohnung eingebrachten Habe desselben, mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauch unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu. Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsklage gegen den Dienstboten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirkung eines rechtskräftigen obliegenden Urteils den Zugriff auf die rückbehaltene Habe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht.

§ 16. Wird ein Dienstbote von der vertragschließenden Herrschaft unbefugter Weise nicht angenommen oder vertragswüdrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach § 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrages, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und des Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vierteljahreslohnes beträgt. Wenn Dienstboten für landwirtschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar nicht angenommen, entlassen werden oder austreten, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Teil des Jahreslohnes.

§ 17. Bei monatweise vermietetem Gefinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohns für einen halben Monat.

§ 18. Sowohl den Dienstherrn als den Dienstboten bleibt in den Fällen der vorhergehenden §§ vorbehalten, einen höheren Schaden gerichtlich geltend zu machen.

§ 19. Wer einen Dienstboten, der unbefugter Weise den Dienst nicht angetreten hat oder unbefugter Weise aus dem Dienste ausgetreten ist, wissentlich vor Bereinigung seiner früher eingegangenen Verbindlichkeiten in ein neues Dienstverhältnis aufnimmt, kann von dem beschädigten Dienstherrn gerichtlich zum Ersatz des durch den Vertragsbruch entstandenen Schadens, soweit solcher nachgewiesen wird, angehalten werden.

§ 20. In Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherrschaft ist die Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage mit thunlichster Beschleunigung abzuhalten. Die Tagfahrt darf nur einmal und unter der Voraussetzung, daß ein unabwendbares Hindernis angeführt und bescheinigt sei, verlegt werden. Die Vollstreckung des Urteils wird, ungeachtet eingelegter Rechtsmittel, bei Sicherheitsleistung ohne Aufschub vollzogen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Februar 1868.

Friedrich.

Stabel. Jolly.

Auf Sr. Königl. Hoheit höchsten Befehl
Schreiber.

C. Krankenversicherung der Arbeiter und Dienstboten.

Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung vom 10. April 1892.

1) Umfang der Krankenversicherungspflicht.

Die Krankenversicherungspflicht tritt hierorts kraft reichs- und landesgesetzlicher sowie ortsstatutarischer Vorschrift ein:

1. Für alle in **Fabriken** zc., im **Handelsgewerbe**, im **Handwerk** und in sonstigen stehenden **Gewerbebetrieben**, bei **Bauten**, auf **Werften**, in **Brücken** und **Gruben**, sowie in solchen Betrieben beschäftigten Personen, in denen **Dampfessel** oder durch elementare Kraft bewegte **Triebwerke** zur Anwendung kommen.

2. Für die **Geschäftsbetriebe** der **Anwälte**, **Notare**, **Gerichtsvollzieher** zc.

3. Für in den Betrieben der **Post**, **Telegraphen**- und **Eisenbahnverwaltungen** zc., beim gewerbsmäßigen **Fuhrwerks**-, **Schiffahrts**-, **Flößerei**- und **Fährbetrieb**, dem gewerbsmäßigen **Speditionsbetrieb** zc., sowie:

4. Für die in der **Land**- u. **Forstwirtschaft** und deren Nebenbetrieben beschäftigten Personen (einschließlich der in solchen Betrieben beschäftigten Dienstboten).

5. Für die häuslichen **Dienstboten**.

Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht greift Platz u. A.:

Für Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder durch Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist.

Für Betriebsbeamte und Angestellte, deren Gehalt 2c. 6 $\frac{2}{3}$ Mark für den Arbeitstag übersteigt.

Ferner können auf Antrag befreit werden:

Personen, welche nur teilweise oder zeitweise erwerbsfähig sind und Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende oder gleichwertige Unterstützung zusteht.

2) Organisation der Krankenversicherung.

Die mit der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 ins Leben getretenen drei Ortskrankenkassen haben sich mit 1. Januar 1889 zu einer gemeinsamen Kasse vereinigt unter dem Namen:

Ortskrankenkasse Heidelberg.

Unter dieselbe fallen sämtliche unter 1—3 oben aufgeführten Personenklassen, falls sie gegen **Gehalt oder Lohn** (wozu auch Tantiemen oder Naturalbezüge gehören, wie Genuß freier Kost 2c.) in hiesiger Stadt beschäftigt sind, und nicht einer Fabrikkrankenkasse, einer Innungskrankenkasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden eingeschriebenen oder freien Hilfskasse als Mitglied angehören.

Die ohne Gehalt oder Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge (Volontäre) sowie sämtliche

hauswirtschaftlichen Dienstboten

werden versichert durch die

Gemeindekrankenversicherung.

Die Ortskrankenkasse gewährt als Unterstützung:

1. für die Dauer eines Jahres: freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und bei Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld,
2. eine Wöchnerinnenunterstützung für die Dauer von 6 Wochen,
3. ein Sterbegeld.

Die Gemeindekrankenversicherung gewährt den Dienstboten und Volontären nur Anspruch auf freie ärztliche Behandlung, freie Arznei oder freie Verpflegung im akademischen Krankenhause.

Das **Recht zum Beitritt** zur Ortskrankenkasse steht nach § 5 des Kassenstatuts neben anderen Personenklassen besonders den in der sogen. Hausindustrie thätigen Personen sowie auch den **Besitzern** von Gewerbebetrieben und Handlungsgeschäften zu, deren nicht reduzierter Einkommenssteueranschlag 2000 Mark nicht übersteigt.

3) Pflichten der Arbeitgeber (Dienstherrschaften) und Folgen etwaiger Versäumnis derselben.

a. Der § 49 des Krankenversicherungsgesetzes bestimmt:

„Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche weder einer Betriebs-(Fabrik)-Krankenkasse (§ 59), Bau-Krankenkasse (§ 69), Innungs-Krankenkasse (§ 73), Knappschaftskasse (§ 74) angehört, noch gemäß § 75 von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse anzugehören, befreit ist, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden.“

Veränderungen, durch welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen, sind spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt gleichfalls anzumelden.“

Bei vorzüglicher oder fahrlässiger Versäumnung der Anmeldung ist der **Arbeitgeber** nach § 50 des Gesetzes **verpflichtet**, der Ortskrankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung **alle Aufwendungen zu erstatten**, welche dieselben auf

Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlassenen Unterstützungsfalle gemacht haben. Außerdem trifft den Säumnigen nach § 81 des Gesetzes eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.

Die **Meldestelle** befindet sich für die Ortskrankenkasse sowie für die Gemeinde-Krankenversicherung im Rathausneubau (Eing. Hirschstraße).

b. Die §§ 51–53, 53a, 55 und 56 des Gesetzes bestimmen:

§ 51. Die Beiträge zur Krankenversicherung entfallen bei versicherungspflichtigen Personen zu zwei Dritteln auf diese, zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber. Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten.

§ 52. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge und Eintrittsgelder, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen. Die Beiträge sind an die Gemeinde-Krankenversicherung, sofern nicht durch Gemeindebeschluss andere Zahlungsstermine festgesetzt sind, wöchentlich im voraus, an die Orts-Krankenkasse zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrag einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittel zurückzuerstatten, wenn die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

Wenn der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnissen steht, so haften die sämtlichen Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Beiträge und Eintrittsgelder.

§ 53. Die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels (§ 51), bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen. Diese Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

§ 54a. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

§ 55. Der Anspruch auf Eintrittsgelder und Beiträge verjährt in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er entstanden ist.

§ 56. Die Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

Nach § 80 des Gesetzes ist den Arbeitgebern untersagt, die Anwendung der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zum Nachteil der Versicherten durch Verträge (Reglements oder besondere Uebereinkunft) auszuschließen und zu beschränken.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwang unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach § 53 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen oder dem Verbote des § 80 zuwiderhandeln, werden, sofern nicht nach andern Gesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

4) Aufsichtsbehörden.

a. Die Aufsicht über die Ortskrankenkasse steht dem Stadtrate bezw. der Arbeiterversicherungskommission zu.

b. Die über die Gemeinde-Krankenversicherung dem Großh. Bezirksamt. Deren Verwaltung besorgt die Gemeinde (Stadtrat, Gemeindeversicherungskasse).

5) Verwaltung der Ortskrankenkasse.

Dienstraum: Rathausneubau (Eingang von der Hirschstraße) zu ebener Erde.
Geschäftsstunden: Vormittags 9–12 und Nachmittags 3–5 Uhr.

Vorstand der Kasse: I. Vorsitzender: Friedrich Kitzhaupt; II. Vorsitzender: Peter Roth; Schriftführer: G. Edel.

Außerdem die Herren: F. A. Leupold, Mich. Hohl, V. Schlotthauer, M. Weiher, A. Ortlieb, A. Beckenbach, M. Weber, G. Reiber, W. Scherer.

Als Kassenärzte sind thätig für die Stadt Heidelberg mit Schlierbach und Neuenheim: Die Vorstände und Assistenten der akademischen Krankenanstalten, insbesondere der Groß. Poliklinik.

Sprechstunden im akademischen Krankenhaus: Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ —12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10—11 Uhr. Außerdem: Hauptstraße 95 im Winterhalbjahr von 8—9 Uhr, im Sommerhalbjahr von 7—8 Uhr Vormittags. Krämergasse Nr. 24 von 2 $\frac{1}{2}$ —3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Kassenbeamter: Friedrich Ege. Gehilfen: Karl Jost, L. Adam, J. Bundschu, B. Probst. Meldebeamter: Julius Strehlow. Kassendiener: Wilhelm Werner.

D. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Reichsgesetz vom 22. Juni 1889.

I. Nach Maßgabe dieses Gesetzes sind verpflichtet, vom vollendeten 16. Lebensjahre ab

1) Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden.

2) Betriebsbeamte sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt (vergl. Gesetz § 1 Ziffer 1 und 2).

(Der Versicherungszwang kann durch Vorschrift des Bundesrates für bestimmte Berufsweige auch ausgedehnt werden auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig einen Lohnarbeiter beschäftigen (Leinmeister) und auf die sogen. Hausgewerbetreibenden. So lange ein solcher Beschluß des Bundesrates nicht ergangen, können sich diese Mitglieder freiwillig versichern. §§ 2, 8 des Ges.)

Die Form, in welcher der Lohn ausgezahlt wird (Zeitlohn, Stücklohn, Lantime, Gebühr, Trinkgeld) ist gleichgültig, nur gilt die bloße Gewährung von freiem Unterhalt nicht als Lohn im Sinne dieses Gesetzes, auch nicht, wenn ein kleines Taschengeld damit verbunden ist. (Anders im Krankenversicherungsgesetz.) Die Beschäftigung braucht keine länger andauernde zu sein, es genügt z. B. Arbeit einer Kundennäherin, Waschfrau. Personen, welche bei wechselnden Arbeitgebern beschäftigt sind, sind jedoch dann nicht versicherungspflichtig, wenn sie als selbstständig, d. h. als gewerbliche Unternehmer anzusehen sind (z. B. Friseurin, Dienstmänner, Lohndiener). Das Gesetz erstreckt sich auch auf Ausländer, die in Deutschland arbeiten. Versicherungspflichtig als Gehilfen sind insbesondere auch die sog. Privatbeamten, Bureaubeamte der Rechtsanwälte, Notare, der Korporationen, Vereine zc.

Befreit von der Versicherungspflicht sind (§ 4 Abs. 1 des Ges.):

Beamte des Reiches, der Bundesstaaten und Kommunalbeamte, die mit Pensionsberechtigung angestellt sind.

Auf ihren Antrag können befreit werden Personen, welche vom Reich, Staat, Pensionen, Wartegelder oder eine Unfallrente beziehen.

Ausgeschlossen von dem Eintritt in das Versicherungsverhältnis sind solche Personen, welche nicht einmal ein Drittel des gewöhnlichen ortsüblichen Tagelohns verdienen können.

II. Gegenstand der Versicherung ist:

eine Invalidenrente im Falle einer dauernden oder länger als ein Jahr anhaltenden Erwerbsunfähigkeit (d. h. wenn der Versicherte nicht mehr ein Drittel des gewöhnlichen Tagelohns verdienen kann);

eine Altersrente, wenn der Versicherte 70 Jahre alt geworden ist, ohne erwerbsunfähig zu sein. (Dieselbe erscheint als Zulage zu dem sonst noch zu erwerbenden Einkommen).

III. Voraussetzung des Anspruches auf die Rente ist:

Die Zahlung von Beiträgen während einer gewissen Wartezeit. Letztere bei der Invalidenrente 5 Jahre, bei der Altersrente 30 Jahre, das Jahr jeweils nur zu 47 Wochen berechnet. (Unverschuldete Krankheiten werden miteingerechnet, wenn sie gehörig bescheinigt sind, ebenso militärische Dienstleistung.)

Die Beiträge für die hiesige Stadt betragen für
männliche Personen wöchentlich 24 Pfg. (III. Klasse)
weibliche " " 20 Pfg. (II. Klasse).

Deren Entrichtung erfolgt durch Einkleben von Beitragsmarken in besondere (vom Bürgermeisteramte auszustellende) Quittungskarten.

Das Einkleben besorgt mit wenigen Ausnahmen die Gemeindeversicherungskasse (Dienstbotenkrankenkasse) und die Ortskrankenkasse. Diese erheben die Beiträge für die Invaliditätsversicherung gemeinschaftlich mit den Krankenversicherungsbeiträgen. Die Arbeitgeber müssen die Beiträge ganz vorschießen, können jedoch die Hälfte wieder den Versicherten in Anrechnung bringen. Bei wechselnden Arbeitgebern hat derjenige, welcher den Versicherten zuerst in der Woche beschäftigt, den Beitrag zu entrichten, und da bei derartigen Versicherten gewöhnlich der Einzug der Beiträge nicht durch die Krankenkasse besorgt wird, auch das Einkleben der Wochenmarke zu übernehmen. Personen, welche sich freiwillig versichern, haben außer dem vollen Beitrag von 20 Pfg. für die II. Klasse noch 8 Pfg. Zuschlag zu bezahlen.

Die Quittungskarte ist nur zum Einkleben der Marken bestimmt. Besondere Bemerkte auf derselben sind bei Strafe verboten. Ausgefüllte Karten werden vom Bürgermeisteramt durch neue ersetzt, ebenso verloren gegangene. Um Verluste zu vermeiden, werden die Quittungskarten am besten der gemeinsamen Meldestelle zur Aufbewahrung sofort mit der Anmeldung übergeben.

Die Invalidenrente beträgt nach 5 jähriger Wartezeit:

in der II. Klasse: 124 Mk. 10 Pfg. Dieselbe kann | II. Klasse 262 Mk.

III. Klasse: 131 Mk. 15 Pfg. ansteigen bis | III. Klasse 338 Mk. 42.

Die Altersrente: II. Klasse: 134 Mk. 60 Pfg.; III. Klasse: 162 Mk. 80 Pfg.

(Durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann die Versicherung in einer höhern Klasse erfolgen, als gesetzlich vorgeschrieben ist. Die höchste Klasse ist die IV. Klasse mit Wochenbeitrag von 30 Pfg.)

Für die Uebergangszeit sind zu Gunsten der Versicherten Bestimmungen getroffen, welche eine Abkürzung der Wartezeit ermöglichen (wenn die Arbeitszeit gehörig bescheinigt ist) und eine höhere Berechnung der Altersrente (bei Personen über 60 Jahre) gestatten.

IV. Geltendmachung des Rentenanspruches.

Personen, welche einen Rentenanspruch geltend machen wollen, haben sich an das Großh. Bezirksamt zu wenden.

Ueber den Anspruch entscheidet der Vorstand der Versicherungsanstalt (Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe). Gegen einen ungünstigen Bescheid findet die Berufung an das Schiedsgericht der Anstalt und eventuell die Revision an das Reichsversicherungsamt (in Berlin) statt.

V. Erlöschen des Anspruches an die Versicherung tritt ein, wenn der Rentenempfänger nicht mehr erwerbsunfähig ist. Die Anwartschaft aus dem Versicherungsverhältnis erlischt, wenn innerhalb 4 Jahren nicht für mindestens 47 Wochen Beiträge entrichtet sind. Dieselbe kann jedoch unter Umständen wieder aufleben.

VI. Eine Rückvergütung der gezahlten Beiträge greift Platz,

a. gegenüber weiblichen Personen, die, ohne in den Bezug einer Rente gelangt zu sein, eine Ehe eingehen, nachdem für sie mindestens 5 Jahre Beiträge gezahlt sind (§ 30 Gef.);

b. gegenüber einer hinterlassenen Witwe oder hinterlassenen Kindern unter 15 Jahren, wenn der Verstorbene selbst keine Rente erhalten hatte, und für ihn während mindestens 5 Jahren Beiträge bezahlt worden waren (§ 31 Gef.)

X. Ortsgebrauch beim Wohnungswechsel.

Bekanntmachung des Bürgermeisteramtes.

I. Bei den gegen vierteljährige Mietzahlung vermieteten Wohnungen gelten als übliche Zieltage zum Wohnungswechsel:

der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

Beginnt das Mietverhältnis im Einzelfalle an einem andern Tage als den soeben angeführten, so gilt dasselbe auf $\frac{1}{4}$ Jahr vom Tage des Beginnes ab eingegangen.

II. Die ortsübliche Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Bei den an den üblichen Zieltagen beginnenden Mietverhältnissen kann die Kündigung nur auf ein solches Ziel und muß vor Ablauf des dem letzteren voraus-

gehenden Zeltages erfolgen. Ist der Mieter mit der Mietzinszahlung im Rückstande, so kann die Kündigung noch innerhalb 10 Tagen nach letztgenanntem Tage erfolgen. Beträgt die Miete nur 70 Mark per Jahr oder darunter, so kann die Kündigung aufs Ziel noch vier Wochen vor dem Eintritt des letzteren vorgenommen werden.

III. Sowohl die Vermieter als auch die abgehenden Mieter haben dafür besorgt zu sein, daß die Wohnungen jeweils an dem betreffenden Zeltage, bezw. an dem zunächst darauf folgenden Werktag geräumt werden, damit die neuen Mieter rechtzeitig einziehen können.

IV. Ist bei den auf unbestimmte Zeit vermieteten Wohnungen monatliche Zahlung verabredet, so kann der Auszug nur auf Schluß eines Kalendermonats geschehen, und hat die Kündigung mindestens 14 Tage vor Ablauf desjenigen Monats zu erfolgen, an dessen Schluß der Auszug stattfinden soll, andernfalls die Miete für einen weiteren Monat gültig erscheint. Ist jedoch die Miete auf eine bestimmte Zahl von Monaten abgeschlossen, so fällt eine besondere Kündigung nicht mehr nötig, sondern die Miete endigt von selbst auf den voraus bestimmten Termin.

V. Wohnungen, welche von Studierenden der hiesigen Hochschule gemietet werden, gelten mangels anderer Verabredung immer als auf ein Semester gemietet. Soll die Miete auf ein weiteres Semester ausgedehnt werden, so hat eine neue Vereinbarung vor Schluß des begonnenen zu geschehen. Beim Sommer-Semester sind die Studierenden berechtigt, ihre Wohnungen vom 8. April bis Ende August zu benutzen und beim Winter-Semester vom 1. Oktober bis Ende März. Mietet ein Studierender eine Wohnung für mehrere Semester, so steht es ihm zu, dieselbe auch während der ganzen dazwischen liegenden Ferien zu benutzen.

VI. Im allgemeinen ist bei Mietangelegenheiten den billig erscheinenden Ansprüchen der Beteiligten Rechnung zu tragen.

XI. Verbrauchssteuer-Ordnung und Verbrauchssteuer-Tarif für die Stadt Heidelberg.

Beschlossen vom Bürgerausschuß unterm 13. November 1891. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 28. Dezember 1891, mit Aenderung durch ortspolizeiliche Vorschrift vom 22. Juni 1893 (§ 30).

A. Verbrauchssteuerordnung.

a. Allgemeines.

§ 1. Zu Gunsten der Stadtklasse wird in hiesiger Stadt eine Verbrauchssteuer nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs, sowie nachstehender Bestimmungen erhoben.

§ 2. Der Verbrauchssteuerbezirk umfaßt die ganze städtische Gemarkung.

Die Grenzen desselben sind an geeigneten Orten durch Pfähle kenntlich zu machen, welche die Aufschrift „Verbrauchssteuer-Bezirk Heidelberg“ und die Bezeichnung der nächsten Erhebungsstelle tragen.

§ 3. Die verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstände dürfen nur auf solchen Straßen in die Stadt eingebracht werden, welche an Erhebungsstellen vorüberführen.

Die Erhebungsstellen, deren Zahl mindestens fünf betragen muß, werden durch den Stadtrat bestimmt. Die Straßen, welche für die Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände gesperrt sind, müssen durch Verbottafeln kenntlich gemacht werden, welche die nächste Erhebungsstelle angeben.

So lange keine Erhebungsstelle in der Nähe des Klingenthors errichtet ist, ist es zwar gestattet, die von den Bergen südlich der Stadt herunterkommenden steuerpflichtigen Gegenstände durch den Klingenteich nach der Stadt einzuführen; dieselben müssen aber sofort bei der Stadtkasse vorgezeigt und versteuert werden.

An sämtlichen Erhebungsstellen sind die Verbrauchssteuer-Ordnung und der Verbrauchssteuer-Tarif anzuschlagen.

§ 4. Die Zahlung der Verbrauchssteuer liegt demjenigen ob, welcher einen derselben unterworfenen Gegenstand thatsächlich in den Verbrauchssteuerbezirk einbringt. Daneben haftet auch der Auftraggeber des Einbringers und der Empfänger. Hinsicht-

lich der Post- und Expresgutsendungen, sowie jener Sendungen, welche an Personen außerhalb einer Erhebungsstelle gerichtet sind, haftet nur der Empfänger.

§ 5. Von der Verbrauchssteuer sind befreit:

1. Wein, Obstwein, totes Wild, totes Geflügel aller Art, sowie Seetrebse, sofern diese Gegenstände aus dem Auslande eingegangen sind und die zollamtliche Behandlung bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen.
Auf Wein findet dieser Befreiungsgrund nur bei der erstmaligen Einlage Anwendung.
2. Gegenstände, welche nur durch die Stadt hindurch geführt werden.
3. Gegenstände, welche zur Verarbeitung im Gewerbebetrieb einer Fabrik eingeführt werden, sofern sie nicht den Stoff zur Fabrikation verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände abgeben.
Gebraucht aber der Fabrikhaber die eingeführten Gegenstände auch zum eigenen Gebrauch, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Stadtkasse zu bezahlen.
4. Sendungen und Transporte, für welche die Verbrauchssteuer im Falle der Erhebung unter 5 Pfennig betragen würde.
5. Gegenstände, welche von der königlichen Militär-Verwaltung zum Unterhalt der Mannschaften eingeführt oder bezogen werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Mai 1888.

Werden Gegenstände, von welchen nachweislich Verbrauchssteuer erhoben wurde, im ursprünglichen oder verarbeiteten Zustande im Wege des Handels aus der Stadt ausgeführt, so hat gleichfalls auf Verlangen bei der Ausfuhr eine entsprechende Rückvergütung der Verbrauchssteuer zu erfolgen.

§ 6. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung der Verbrauchssteuer, über die Befreiung von derselben und über das Recht auf Rückvergütung, sowie über die Aversalbeiträge der Fabrikanten, entscheiden die Verwaltungsgerichte.

b. Verfahren bei der Erhebung und Kontrolle.

§ 7. Wer einen verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstand in die Stadt verbringt, hat denselben bei dem Erheber der Eingangsstelle anzumelden und zu versteuern.

Der Erheber stellt über die entrichtete Verbrauchssteuer dem Einbringer eine Empfangsbescheinigung aus, welche von letzterem aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuweisen ist.

§ 8. Personen, welche außerhalb einer Erhebungsstelle wohnen, haben derselben oder der Stadtkasse längstens innerhalb 24 Stunden von jedem Bezuge einer steuerpflichtigen Sache, welche an einer Erhebungsstelle nicht vorbeigekommen, Anzeige zu erstatten und die Steuer zu entrichten. In geeigneten Fällen kann der Stadtrat, anstatt der jeweiligen Besteuerung jedes einzelnen Gegenstandes, eine Jahres-Pauschsumme festsetzen.

§ 9. Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände durch die Post oder als Expresgut empfängt, hat dieselben spätestens am darauffolgenden zweiten Werktag zu den üblichen Geschäftsstunden und zwar bei Postsendungen unter Vorzeigung der betreffenden Postbegleitpapiere, bei der nächsten Erhebungsstelle oder bei der Stadtkasse anzumelden und zu versteuern. Dabei wird angenommen, daß 5 % des Bruttogewichts auf die Verpackung kommen.

§ 10. Wer anlässlich einer Einfuhr den in § 5, Ziffer 1 erwähnten Befreiungsgrund geltend machen will, hat die Sendung samt dazu gehörigem Frachtbrief und Zollquittung bei dem Erheber der Eingangsstelle anzumelden.

Ergiebt sich aus diesen Papieren die Nichtigkeit des Befreiungsgrundes, so sind dieselben von dem Erheber zum Zeichen der stattgehabten Kontrolle mit dem Tagstempel zu versehen.

§ 11. Die Führer von verpackten Gegenständen sind bei deren Einbringen verpflichtet, auf Verlangen des Aufsichtspersonals jederzeit anzugeben, ob und welche verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände in der Verpackung enthalten sind. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, sich von der Wahrheit der Angabe durch Augenschein zu überzeugen und zu diesem Behufe die erforderliche Mithilfe der Führer zu beanspruchen.

Werden bei derartigen Untersuchungen durch Schuld des Aufsichtspersonals Beschädigungen verursacht, so haftet hierwegen die Stadtkasse, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Schuldigen.

§ 12. Ist der Pflichtige nicht willens oder nicht im Stande, die vorgeschriebene Verbrauchssteuer zu bezahlen und steht er vom Einbringen der zu versteuernden Gegenstände nicht ab, so können die letzteren ganz oder teilweise bis zum Austrag der Sache zurückbehalten und, wenn sie dem Verderben ausgesetzt sind, vor Eintritt dieses durch öffentliche Versteigerung veräußert werden.

Auch hier haftet die Stadtkasse, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Schuldigen, für etwaigen, durch die Schuld des Aufsichtspersonals verursachten Schaden.

Im Falle der Versteigerung ist der Mehrerlös nach Abzug der Kosten dem Pflichtigen auszufolgen.

§ 13. Bei der Einfuhr verpackter Gegenstände, welche mit der Eisenbahn als Gil- oder Frachtgut angekommen sind, kann der Erheber nach Einsicht des Frachtbriefes von weiterer Untersuchung der Sendung Umgang nehmen, wenn der Führer bereit ist, die Verbrauchssteuer unter Zugrundelegung des im Frachtbrief angegebenen Bruttogewichts mit 20 pCt. Abzug zu bezahlen.

§ 14. Für verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, welche den städt. Verbrauchssteuerbezirk nur durchlaufen, ist bei der Eingangsstelle unter Angabe der Menge, bezw. des Gewichts der Steuerobjekte, des Namens und Wohnorts des Absenders und Empfängers sowie des Führers ein Durchfuhrschein zu lösen. Eine von der Entrichtung der Verbrauchssteuer befreiende Durchfuhr wird nur angenommen, wenn die Ausfuhr innerhalb 24 Stunden nach der Einfuhr stattfindet, und nur, wenn sich dieselbe auf sämtliche im Durchfuhrschein bezeichneten Gegenstände und Mengen bezieht. Bei der Ausgangsstelle muß dieser Schein dem Verbrauchssteuererheber abgeliefert werden.

c. Rückvergütungen.

§ 15. Wer die Rückvergütung bezahlter Verbrauchssteuern wegen des in § 5, letzter Absatz, erwähnten Grundes beansprucht, hat sich unter Vorzeigung der auszuführenden Gegenstände beim Erheber der Ausgangsstelle einen Ausfuhrschein geben zu lassen. Dieser Schein muß enthalten:

1. Eine Vermerkung über Art und Menge der ausgeführten Gegenstände.
2. Namen und Wohnort des Führers und seines Auftraggebers.
3. Namen und Wohnort des Empfängers oder die Vermerkung, daß die betreffenden Gegenstände zum Verkauf an unbestimmte Personen ausgeführt werden.
4. Den Tag der Ausfuhr.
5. Die Bezeichnung der Erhebungsstelle mit der Unterschrift des Erhebers.

Der Antrag auf Rückvergütung ist sodann unter Anschluß der betreffenden Verbrauchssteuerquittungen und des Ausfuhrscheines schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

§ 16. Wird Rückvergütung bezüglich solcher Gegenstände in Anspruch genommen, welche mit der Eisenbahn ausgeführt werden, so ist der Ausfuhrschein (§ 15) bei der dem Bahnhof nächst gelegenen Erhebungsstelle ausfertigen zu lassen und dem Antrag auf Rückvergütung auch eine von der Bahnbehörde beglaubigte Doppelschrift des betreffenden Frachtbriefes beizufügen.

An die Stelle der letzteren tritt bei Gypfzug-Sendungen die Abstempelung des Ausfuhrscheines durch die Bahnbehörde.

§ 17. Wer Gegenstände, welche außerhalb der städtischen Erhebungsstellen gelagert sind, auf anderem Wege als durch die Eisenbahn ausführt und Verbrauchssteuer-Rückvergütung beanspruchen will, hat außer dem bei der nächsten Erhebungsstelle zu lösenden Ausfuhrscheine und den betreffenden Verbrauchssteuer-Quittungen auch eine bürgermeisteramtlich beglaubigte Bescheinigung des auswärtigen Empfängers über Art und Menge der empfangenen Gegenstände, den Tag des Empfangs und die Persönlichkeit des Absenders, sowie des Führers vorzulegen.

§ 18. Eine handelsmäßige und darum zum Anspruch von Verbrauchssteuer-Rückvergütung berechtigende Ausfuhr wird nur dann angenommen, wenn es sich um einen Verbrauchssteuerbetrag von mindestens 20 Pfg. bei jeder Ausfuhr handelt, und wird nicht angenommen, wenn die Ausfuhr durch die Post erfolgt.

§ 19. Zur Erlangung von Verbrauchssteuer-Rückvergütungen wegen des in § 5, letzter Absatz erwähnten Grundes ist ferner erforderlich:

- daß der Antrag auf Rückvergütung spätestens 6 Wochen nach der Ausfuhr beim Stadtrat eingereicht wird, und
- daß die Zwischenzeit zwischen der Fälligkeit der Verbrauchssteuer und der Ausfuhr nicht mehr als sechs Monate beträgt.

§ 20. In jedem Falle können die nach den §§ 15, 16, 17 und 19 zu leistenden Rückvergütungen verweigert werden, wenn nachweisbar das Erfordernis der Handelsmäßigkeit bei der Ausfuhr nicht zutrifft.

d. Besondere Bestimmungen über einzelne verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände.

a. Bier.

§ 21. Die Verbrauchssteuer von Bier, welches auf städtischer Gemarkung gebraut wird, wird zugleich mit der staatlichen Biersteuer unter Anwendung der für diese geltenden Grundsätze erhoben.

§ 22. Bei handelsmäßiger Ausfuhr hier gebrauten Bieres beträgt die Rückvergütung 33 Pfennig vom Hektoliter.

Wird Bier in ungeachteten Flaschen ausgeführt, so wird jede Flasche als $\frac{1}{2}$ Ltr. haltend berechnet, und jede halbe Flasche als $\frac{1}{4}$ Liter haltend.

β. Wein.

§ 23. Die städtische Verbrauchssteuer von Wein wird mit der staatlichen Weinaccise unter Anwendung der Grundsätze erhoben, wie sie das Weinsteuergesetz v. 19ten Mai 1882 bezw. das Gesetz vom 27. Juli 1888 in Bezug auf Abgabepflicht, Fälligkeit der Steuer und Steuerbefreiung festsetzen. In den Fällen des Art. 28, Ziff. 4 und Ziff. 13 des Gesetzes tritt jedoch eine Befreiung von der Verbrauchssteuer nur dann ein, wenn es sich um bereits in der Gemarkung Heidelberg eingekellerte Weine handelt.

Erhebt die Staatsverwaltung in den Fällen des Art. 10 letzter Absatz und Art. 21 des Weinsteuergesetzes die Weinsteuer in Gestalt eines Aversums, so wird für die Verbrauchssteuer ebenfalls ein nach Verhältnis zu berechnendes Aversum vereinbart. Bei Feststellung der verbrauchssteuerpflichtigen Weinmenge ist jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche zu behandeln.

γ. Mehl und Brot.

§ 24. Wenn Mehl in Beträgen von über 100 Kilogramm eingebracht wird, so hat der Führer beim Erheber der Eingangsstelle dasselbe vorzuweisen und anzugeben:

- a. den Namen und Wohnort des Absenders und des Führers;
- b. den Namen und die Wohnung des Empfängers;
- c. das Gesamtgewicht der Sendung und die Zahl der Säcke;
- d. Tag und Stunde der Einfuhr.

Der Erheber prüft diese Angaben und stellt über dieselben einen Schein (Mehleinfuhrschein) aus, mit welchem sich der Führer sofort nach der Stadtkasse zu begeben hat, wo nach wiederholter Prüfung der Menge des Mehls die Verbrauchssteuer gegen Quittung zu entrichten ist.

§ 25. Wird Mehl mittels der Eisenbahn eingeführt, so hat der Führer bei dem Erheber der dem Bahnhof zunächst gelegenen Eingangsstelle die Sendung samt dem dazu gehörigen Frachtbrief vorzuweisen.

Der Erheber versteht den Frachtbrief mit dem Tagstempel und stellt einen Schein mit den in § 24 bezeichneten Angaben aus.

Der Verbrauchssteuerpflichtige hat spätestens am nächsten, der Einfuhr folgenden Werktag die Verbrauchssteuer unter Vorweisung des Frachtbriefes und des Scheines auf der Stadtkasse zu entrichten.

§ 26. Der Stadtrat kann zu Gunsten solcher Geschäftsleute, welche regelmäßig Mehl beziehen, auf deren Ansuchen in widerruflicher Weise die Anordnung treffen, daß von der sofortigen Zahlung der Mehilverbrauchssteuer Umgang genommen und diese periodisch durch einen städtischen Bediensteten beim Empfänger erhoben wird.

§ 27. Bei der Berechnung der Verbrauchssteuer von Mehl wird angenommen, daß die Säcke 2 pCt. des Bruttogewichts ausmachen.

§ 28. Wird versteuertes Mehl zu Brot verarbeitet, und letzteres handelsmäßig ausgeführt, so erfolgt die Rückvergütung der Verbrauchssteuer mit 45 Pfennig pro 50 Kilo Brot.

§ 29. Die Versteuerung des in dem Steuerbezirk gemahlenen und daselbst zum Verbrauch kommenden Mehls findet nach besonderer Uebereinkunft mit dem Mühlenbesitzer statt. Das Gebiet der Mühle ist als außerhalb des städtischen Verbrauchssteuerbezirks liegend anzusehen.

d. Schlachtvieh.

§ 30. Die Verbrauchssteuer von Schlachtvieh wird bei der Schlachtung nach der Stückzahl desselben erhoben.

§ 31. Von der Verbrauchssteuer befreit sind:

1. Schlachtvieh, das wegen einer äußerlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung geschlachtet werden muß, sofern der Eigentümer kein Metzger ist.

2. Schlachtvieh, das auf Anordnung der Polizeibehörde geschlachtet, oder dessen Fleisch bei oder alsbald nach der Schlachtung von der Polizeibehörde für ungenießbar erkannt wird.

Die bereits bezahlte Verbrauchssteuer von solchem Schlachtvieh wird zurück-erstattet.

§ 32. Als Rindvieh erster Schwere gilt jedes Stück im Schlachtgewicht von 250 kg und mehr, ausschließlich der Kühe und Farren; als Rindvieh zweiter Schwere jedes Stück von 200 bis 250 kg einschließlich der schwereren Kühe und Farren; als Rindvieh dritter Schwere jedes Stück von weniger als 200 kg mit Ausnahme der Kälber.

Den Kühen werden die Kalbinnen, d. h. die zum ersten Male trächtigen Rinder, gleich gerechnet. Als Ferkel gilt jedes Schwein unter 8 Kilo.

Kopf, Füße, Eingeweide, Unschlitt und Haut bleiben bei der Bestimmung des Schlachtgewichts außer Betracht; hinsichtlich der übrigen Tiergattungen findet ein solcher Abzug nicht statt.

§ 33. Wenn infolge von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Aufsichtspersonal über das Gewicht eines Tieres dessen Abwägung erforderlich wird und zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ausfällt, so hat dieser eine Waagegebühr zu bezahlen, welche der Stadtrat im voraus festsetzt. Diese Waagegebühr darf nicht über 40 Pfennig betragen.

e. Fleisch.

§ 34. Die bei handelsmäßiger Ausfuhr von Fleischwaren aller Art zu leistende Rückvergütung der Verbrauchssteuer beträgt 1 Pfg. pro Kilogramm, gleichgiltig, ob die Steuer bei der Einfuhr von lebendem Vieh oder von Fleisch bezahlt worden ist.

e. Strafen.

§ 35. Wer die Entrichtung von Verbrauchssteuern unterläßt, verfällt — abgesehen von der Pflicht der Nachzahlung der Abgabe — in eine Geldstrafe, welche dem vierfachen und im Wiederholungsfalle dem achtfachen Betrage der geschuldeten Abgabe gleichkommt.

Weist der Angezeigte nach, daß die Entrichtung der Abgabe nur aus Versehen unterblieb, so kann auf eine geringere Ordnungsstrafe bis zu höchstens zehn Mark erkannt oder je nach Umständen die Ordnungsstrafe gänzlich erlassen werden.

Wer den zur Ueberwachung und Sicherung der Abgabe-Entrichtung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von einer Geldstrafe bis zu 10 Mark getroffen.

Auch der Versuch, die Beihilfe und die Begünstigung sind strafbar.

Die absichtliche oder fahrlässige Vorenthaltung der auf Wein und hier gebrautem Bier beruhenden Verbrauchssteuern wird auf gleiche Weise, wie die Vorenthaltung der betreffenden Staatssteuern verfolgt und abgewandelt.

f. Vollzug.

§ 36. Die zum Vollzug der gegenwärtigen Verbrauchssteuer-Ordnung nötigen Anordnungen, insbesondere die Bestimmungen über Errichtung etwaiger neuer Erhebungsstellen und über die Dienstweisungen der die Erhebung und Kontrolle der Verbrauchssteuer besorgenden Bediensteten hat der Stadtrat zu erlassen. Auf die Verbrauchssteuern bezügliche Dienstweisungen an die Schutzmannschaft hat er bei Großherzoglichem Bezirksamt zu beantragen.

§ 37. Ferner steht dem Stadtrat zu, die den Beamten und Bediensteten der Steuerverwaltung, der Eisenbahn und der Schutzmannschaft für Mitwirkung bei der Kontrolle und Erhebung der Verbrauchssteuer zu leistenden Vergütungen mit den zuständigen Staatsbehörden zu vereinbaren und für Anzeigen von Uebertretungen der Verbrauchssteuer-Ordnung Belohnungen zu gewähren.

§ 38. Endlich bleibt dem Stadtrat überlassen, mit einzelnen Verbrauchssteuerpflichtigen Aversen oder eine von der Verbrauchssteuer-Ordnung abweichende Kontrolle zu vereinbaren.

B. Verbrauchssteuer-Tarif.

Gegenstand	Maßstab der Besteuerung	Verbrauchs- steuerätze	
		M.	S.
I. Getränke.			
1. Bier:			
a. hier gebrantes	b. Hektoliter Kesselinhalt	—	25
b. eingeführtes	vom Hektoliter	—	40
2. Wein:			
a. Traubenwein	vom Hektoliter	1	20
b. Obstwein	"	—	60
II. Mehl und Brot.			
1. Mehl, mit Ausschluß des zur Verwendung im landwirtschaftlichen Betriebe bestimmten Futtermehles	von 50 Kilo	—	60
2. Brot	von 1 Kilo	—	1
3. Weiße Backwaren aller Art	"	—	2
III. Schlachtvieh.			
1. Rindvieh erster Schwere	vom Stück	5	—
2. " zweiter "	desgl.	3	—
3. " dritter "	"	2	—
4. Kälber	"	—	60
5. Schweine	"	1	—
6. Ferkel	"	—	10
7. Hammel	"	—	60
8. Schafe	"	—	60
9. Lämmer	"	—	10
10. Ziegen	"	—	20
11. Stiglein	"	—	10
IV. Wildpret.			
1. Hasen	"	—	20
2. Giraffe und Antilope	"	2	50
3. Rehe und Gemsen	"	1	50
4. Dammwild	"	2	—
5. Wildschweine	"	2	—
V. Fleisch.			
1. Frisches Fleisch von Schlachtvieh aller Art	von 1 Kilo	—	2

Gegenstand	Maßstab der Besteuerung	Verbrauchs- steuersätze	
		M.	S.
2. Gejalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, sowie Fleischkonserven und Wurstwaren aller Art	von 1 Kilo	—	6
3. Fleisch von zerlegtem Wildpret oder Geflügel	von 1 Kilo	—	6
VI. Geflügel.			
1. Gänse, Schneegänse	vom Stück	—	20
2. Enten	desgl.	—	15
3. Gewöhnliche Hähnen, Hühner und Hähnchen	"	—	10
4. Pouarden und Kapannen	"	—	20
5. Belsche Hähnen	"	—	60
6. Auerhähnen und Birkhühner	"	—	60
7. Wilde Enten aller Art	"	—	20
8. Fasanen	"	—	60
9. Feldhühner, Hachtelhühner, Schnepfen und Schneehühner	"	—	20
10. Bekafinen und Wachteln, sowie sonstiges jagdbares Geflügel	"	—	5
VII. Frische Fische, Seekrebse.			
1. Salm, Forellen	von 1 Kilo	—	60
2. Steinbutten (Turbots), Seezungen, Soles, Fluß- und Seekrebse	desgl.	—	20
3. Sonstige frische Seefische, mit Aus- nahme der Schellfische	"	—	5

XII. Beerdigungswesen.

1. Die Leichen- und Friedhof-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 15. November 1889.

(Die §§ 10—19 dieser Vorschrift haben für den Stadtteil Neuenheim
keine Geltung.)

I. Aufsichtsbehörde, Personal, allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Ueberswachung des Vollzugs der Leichen- und Friedhof-Ordnung ist der durch Ortsstatut eingesetzten Friedhofs-Kommission übertragen. Dieselbe hat mit Ausnahme der Leichenschau alles zu einer geregelten, würdigen Bestattung Erforderliche anzuordnen.

§ 2. Auf Antrag der Friedhofs-Kommission werden vom Stadtrat angestellt und vom Bezirksamt verpflichtet:

- 1) Der Leichenordner.
- 2) Die Leichenwärter und -wärterinnen.
- 3) Die Leichenträger.
- 4) Der Leichenhausaufseher.
- 5) Der Friedhofaufseher.
- 6) Der Totengräber.

§ 3. Das gesamte Leichenpersonal hat den in der betreffenden Dienstweisung gegebenen Vorschriften genau nachzukommen; in Fällen, welche in der Dienstweisung nicht vorgesehen sind, hat dasselbe die Anordnung der Friedhofs-Kommission einzuholen.

Dasselbe hat bei allen Dienstleistungen ein anständiges, ruhiges, ernstes Benehmen einzuhalten. Unordnungen, Nachlässigkeit oder Widerseßlichkeit werden strenge

bestraft; Trunkenheit im Dienst zieht sofortige Entlassung nach sich. Es ist dem Leichenpersonal bei Strafe der Dienstentlassung verboten, Anforderungen an Geld oder anderen Dingen an die Hinterbliebenen zu machen; ebensowenig darf dasselbe weder vor noch nach der Beerdigung Essen oder Trinken beanspruchen, noch darf demselben solches verabreicht werden.

Annahme von Gewinnanteilen bei Lieferungen in irgend einer Form wird außer der etwaigen strafrechtlichen Verfolgung mit sofortiger Entlassung geahndet.

Beschwerden gegen das Personal sind bei der Friedhofs-Kommission anzubringen. § 4. Bezüglich der Kosten für sämtliche Beerdigungen ist die vom Stadtrat aufgestellte, dieser Vorschrift als Anlage beigelegte Taxordnung maßgebend.

Nach derselben werden für die Art des Begräbnisses 5 Klassen bestimmt.

Die Wahl der Klasse und der etwa weiter gewünschten außergewöhnlichen Leistungen ist von den Hinterbliebenen zu treffen, zu welchem Zweck der Leichenordner denselben einen Bestellbogen, auf welchem die Taxen verzeichnet sind, zur Ausfüllung vorlegt.

Bei Leichen, die nach auswärts verbracht werden, kommen die für den einzelnen Fall von der Friedhofs-Kommission festgesetzten Gebühren in Anwendung.

Nach der Beerdigung unter Vorlage der Rechnung die sämtlichen Gebühren und Taxen und bescheinigt deren Empfang.

§ 5. Die Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Friedhofs-Kommission wird unter der Bezeichnung „Friedhofs-Kasse“ von der Stadtkasse geführt.

II. Leichen- und Leichenhaus-Ordnung.

§ 6. Jeder Todesfall muß unverzüglich nach dem Eintritt des Todes dem Leichenschauer*) und alsdann dem Leichenordner**) angezeigt werden. Zu diesen Anzeigen verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Die Pflicht zur Anzeige erstreckt sich auch auf Totgeburten. Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden.

§ 7. Die nach den Bestimmungen des § 6 zur Anzeige verpflichteten Personen müssen den vom Leichenschauer ausgestellten Sterbeschein spätestens 20 Stunden nach eingetretenem Tod dem bürgerlichen Standesbeamten mit der Anzeige des Todesfalls vorlegen, welcher nach Vollendung des Eintrags in das Sterberegister den vorschriftsmäßig ausgestellten Erlaubnisschein zur Beerdigung den Erschienenen übergibt; auf demselben soll gleichzeitig bemerkt werden, ob der Tod infolge ansteckender Krankheit eingetreten ist.

Als ansteckende Krankheiten im Sinne dieser ortspolizeilichen Vorschrift sind zu betrachten: Blattern, Cholera, Diphtheritis, Masern, Scharlach, Typhus.

§ 8. Die zweite Leichenschau findet nach Maßgabe der Dienstweisung für Leichenschauer und der §§ 7, 8 u. 12 der Ministerial-Verordnung vom 16. Dezember 1875 in dem Leichenhaus und nur in den Fällen des § 20 in der Wohnung statt; der Leichenschauer bezeichnet auf dem Erlaubnisschein die Zeit, mit deren Eintritt die Beerdigung vorgenommen werden darf.

Keine Beerdigung darf vorgenommen werden, bevor der Erlaubnisschein vorschriftsmäßig ausgestellt wurde.

Ist bezüglich des Todesfalles eine gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung anhängig, so ist zur Beerdigung überdies die Erlaubnis der untersuchenden Behörde erforderlich.

Die Geistlichen und die mit der Leitung der Beerdigung beauftragten Personen sind verpflichtet, vor der Beerdigung von dem Erlaubnisschein Einsicht zu nehmen.

§ 9. Zur Aufnahme aller für den hiesigen Friedhof bestimmten Leichen dürfen mit Ausnahme der in Gräften beizusetzenden (siehe § 32) nur Särge aus weichem Holze, welche innen sorgfältig verpicht sein müssen, verwendet werden.

Bezüglich der nach auswärts zu verbringenden Leichen finden die besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Die Särge, deren innere Ausstattung und das Beschlag derselben müssen immer aus dem städtischen Sargmagazin entnommen werden.

*) Siehe im Adressbuch unter „Berufsgeheimen“: Leichenschauer.

**) Städt. Leichenordner, z. St. Martin Becker, Grabengasse 6.

§ 10. Die Leichen sämtlicher hier verstorbenen Personen sind, sofern sie nicht zum Transport nach auswärts bestimmt sind, alsbald nach Vornahme der ersten Leichenschau, spätestens aber vor Ablauf von 24 Stunden nach Eintritt des Todes in das Leichenhaus zu verbringen.

Die Ueberführung der Leichen in das städtische Leichenhaus darf, ganz dringende Fälle ausgenommen, nur in den frühen Morgen- und späten Abendstunden und nur auf dem kürzesten Wege stattfinden.

Von auswärts hierhergebrachte Leichen sind direkt in das städtische Leichenhaus zu verbringen.

Für die Leichenhalle des akademischen Krankenhauses gelten die besonderen vereinbarten Bestimmungen.

§ 11. Die Ueberführung einer Leiche in das Leichenhaus geschieht durch den Leichenwagen der betreffenden Klasse.

Die Aufsicht und Begleitung übernehmen bei Erwachsenen 4, bei Kindern von 6—15 Jahren 2 Leichenträger. Leichen von Kindern unter 6 Jahren werden nur von einem Leichenwärter bzw. einer Leichenwärterin begleitet. Leichen von Kindern unter 1 Jahr können auch, sofern nicht eine ansteckende Krankheit den Tod herbeigeführt hat, vom Leichenwärterpersonal in das Leichenhaus getragen werden. Ausnahmsweise kann von den Angehörigen die Begleitung des Leichenordners gegen Entrichtung der hiefür vorgesehenen Gebühr verlangt werden.

§ 12. Während der Ueberführung darf der Sargdeckel nur lose aufliegen.

§ 13. Die Aufnahme der Leiche in das Leichenhaus geschieht auf Vorzeigen und Abgabe des Erlaubnisscheines an den Leichenhausaufseher.

Die Ob Sorge für die Leiche in dem Leichenhaus ist für Alle ohne jegliche Ausnahme gleich und liegt ausschließlich dem Leichenhausaufseher ob.

§ 14. Für jede Leiche ist eine Zelle — für die an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen die im östlichen Teil gelegenen — bestimmt. Jede Zelle muß mit einer ausreichenden Ventilationsvorrichtung versehen sein. Eine etwa erforderliche Desinfektion wird der Leichenhausaufseher nach Anweisung des Groß-Bezirksarztes vornehmen.

In jeder Zelle muß eine Leitung zu dem im Wächterzimmer befindlichen elektrischen Läutewerk angebracht sein, deren Enden so an der Hand der Leiche zu befestigen sind, daß bei der geringsten Veränderung der Lage das Läutewerk in Bewegung gesetzt wird.

Der Sarg bleibt bis eine Stunde vor der Beerdigung offen, vorausgesetzt, daß nicht eine ansteckende Krankheit die Todesursache war oder starke Spuren eintretender Zersetzung sich zeigen, in welchen Fällen der Sarg sofort nach der zweiten Leichenschau geschlossen werden muß.

§ 15. Den Angehörigen der Verstorbenen ist der Zutritt zu den Zellen während des Tages gestattet, mit Ausnahme der am Schluß des vorhergehenden Paragraphen genannten Fälle, wo der Zutritt erst nach Schluß des Sarges erlaubt werden kann.

Andere Personen haben keinen Zutritt, ebenso wenig darf der Leichnam der öffentlichen Besichtigung ausgesetzt werden.

§ 16. Den Angehörigen ist es gestattet, die Zelle und den Sarg mit Blumen zu schmücken.

§ 17. Alle Beerdigungen müssen, dringende Fälle ausgenommen, morgens vor 10 Uhr, nachmittags im Winter nach 3 Uhr, im Sommer nach 5 Uhr stattfinden.

§ 18. Die Leichenbegleitung versammelt sich in der Halle des Leichenhauses, wo bei geöffneter Thür der betreffenden Zelle die kirchlichen Feierlichkeiten und Ansprachen gehalten werden.

Von da wird der Sarg durch die Leichenträger zum Grab gebracht. Ausnahmsweise kann dies mit Genehmigung der Friedhofs-Kommission durch andere Personen geschehen, jedoch ohne daß deswegen von dem bezüglichen Klassenmäßigen Kostenbetrag ein Abzug eintritt.

§ 19. Auf dem Weg zum Grabe, sowie an diesem selbst kann Trauermusik und Trauergefang stattfinden, doch ist hierzu die Genehmigung der Friedhofs-Kommission einzuholen.

§ 20. Aus besonders erheblichen Gründen und nur, wo die Wohnungsverhältnisse eine vollständige Isolierung der Leiche ermöglichen, kann das Bezirksamt gestatten, daß eine Leiche bis zur Beerdigung im Sterbehause verbleibt.

Die Erlaubnis ist jedenfalls zu versagen, wenn der Tod infolge einer ansteckenden Krankheit eingetreten oder wenn die sofortige Verbringung der Leiche in die Leichenhalle im sanitätspolizeilichen Interesse geboten ist.

Die Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 sind jedoch auch in diesen Ausnahmefällen genau zu befolgen.

§ 21. Die Ueberführung dieser Leichen findet auf dem kürzesten Wege unter thunlichster Vermeidung der Hauptstraße zu den in § 17 festgesetzten Zeiten statt; die näheren Anordnungen erläßt die Friedhofs-Kommission.

§ 22. Leichen, welche aus irgend einem Grunde länger als vier Tage in dem städtischen Leichenhause aufbewahrt werden sollen, müssen in einem luftdicht verschlossenen eisernen Sarge beigelegt werden.

III. Friedhof-Ordnung.

§ 23. Der Friedhof ist die regelmässige Begräbnisstätte aller in hiesiger Gemeinde Verstorbenen.

Den Israeliten ist gestattet, Leichen von Angehörigen ihres Bekenntnisses auf dem israelitischen Friedhof zu beerdigen.

Bezüglich des letzteren und der Beerdigung auf demselben finden die Bestimmungen dieser Leichen- und Friedhof-Ordnung, für die auf dem israelitischen Friedhof errichtete Leichenhalle insbesondere die Bestimmungen der §§ 11, 12, 13, 14, 15 und 16 gleichmäßig Anwendung.

Zur Beerdigung auswärts Gestorbener auf dem hiesigen Friedhof ist die Erlaubnis der Friedhofs-Kommission und, wenn der Tote nicht hiesiger Einwohner bezw. das Kind eines solchen war, die Entrichtung der hierfür vorgesehenen besonderen Taxen erforderlich.

§ 24. Die unmittelbare Aufsicht über den Friedhof führt der Friedhofsaufseher, dessen Anordnungen auf dem Friedhof das übrige Leichenpersonal unbedingt Folge zu leisten hat.

§ 25. Der Friedhof ist in allgemeine Leichenfelder für Erwachsene und solche für Kinder nach fortlaufenden römischen Zahlen eingeteilt; die Gräber werden in Reihen, welche mit fortlaufenden arabischen Zahlen zu bezeichnen sind, angelegt.

Außerdem sind bestimmte Plätze des Friedhofs für Familiengräber, bisher sogenannte Kaufgräber, vorgesehen; die Plätze sind nach Buchstaben und die einzelnen Gräber nach fortlaufenden Zahlen geordnet. Auskunft über sämtliche Gräber erteilt der Friedhofsaufseher.

§ 26. Ueber die allgemeinen Leichenfelder, sowie über die Familiengräber führt der Friedhofsaufseher getrennte Bücher, in deren ersterem die Nummer des Leichenfeldes, die Zahl der Gräberreihe, die Nummer des Grabes, Namen, Geschlecht und Alter des Gestorbenen, sowie Tag, Monat und Jahr der Beerdigung angegeben ist; in dem Buch über die Familiengräber werden außer den obengenannten Aufzeichnungen der Buchstabe der Plätze und die Nummer des Grabes eingetragen.

Diese Bücher werden doppelt geführt und je ein Exemplar auf dem Bureau der Friedhofs-Kommission, das andere bei dem Friedhofsaufseher aufbewahrt.

Einsicht in diese Bücher ist jedermann gestattet.

§ 27. Jedes Grab für Erwachsene muß 2,10 m lang, 0,75 m breit und 1,50 m tief, für Kinder unter 10 Jahren 1,50 m lang, 0,60 m breit und 1,00 m tief sein.

Zwischen allen Gräbern muß ein Zwischenraum von mindestens 0,30 m bleiben.

§ 28. Unmittelbar nach der Beerdigung müssen die Gräber von dem Totengräber ausgefüllt werden.

Die Hinterbliebenen müssen, sofern sie das Grab einfassen, bepflanzen oder mit einem Grabstein versehen lassen wollen, die Ausführung dieser Arbeiten binnen vier Wochen anordnen.

§ 29. Es bleibt den Hinterbliebenen anheimgestellt, die Bepflanzung der Gräber selbst zu besorgen oder durch einen Gärtner besorgen zu lassen.

Für die Handlungen der Beauftragten, soweit sie nicht zu strafrechtlicher Verfolgung Veranlassung geben, bleiben die Hinterbliebenen mitverantwortlich.

Die Gräber auf den allgemeinen Leichenfeldern dürfen nur mit niedrigen Blumen und Gesträuchen, welche die Höhe von 1 m nicht überschreiten und die Grundfläche des Grabes nicht überhängen, bepflanzt werden; daselbe gilt für die Familiengräber in den vorderen Reihen; in den hinteren Reihen und wo nur eine Reihe vorhanden ist, dürfen mit Genehmigung der Friedhofs-Kommission auch höhere Pflanzen eingesetzt werden.

Die Anpflanzung von Bäumen oder Gesträuchen, welche genießbare Früchte tragen, ist untersagt und es ist ferner untersagt, Bäume oder Sträucher außerhalb der Grabstätten zu pflanzen, zu versetzen und zu entfernen.

Bänke oder Stühle dürfen dauernd nur auf dem zu Familiengräbern gehörigen Gelände aufgestellt werden.

§ 30. Es ist gestattet, die Gräber auf den allgemeinen Leichenfeldern mit hölzernen Kreuzen, deren Breite jedoch diejenige des Grabes nicht überschreiten darf, zu versehen; dieselben müssen durch den Friedhofsaufseher gegen die hierfür vorgesehene Gebühr gesetzt werden.

Einfassungen dürfen nur aus Steinen und nur innerhalb der Grundfläche des Grabes hergestellt werden.

Ebenfalls dürfen mit Genehmigung der Friedhofs-Kommission — siehe § 33 — Denkmale von Stein oder Metall gegen Entrichtung einer besonderen Lage aufgestellt werden; die Breite derselben darf jedoch die Grundfläche des Grabes ebenfalls nicht überschreiten. Jedes Denkmal muß eine Unterlage von starken Schwellen aus Eichenholz und einer Steinplatte erhalten; gemauerte Fundamente sind untersagt.

Die Zeit der Vornahme dieser Arbeiten ist dem Friedhofsaufseher vorher anzuzeigen. Sechs Wochen vor Inangriffnahme der Umgrabung eines Leichenfeldes werden die Eigentümer der dort befindlichen Grabsteine wiederholt öffentlich aufgefordert, dieselben zu entfernen; Grabsteine, welche innerhalb dieser Frist nicht entfernt sind, fallen der Stadt anheim.

§ 31. An den von der Friedhofs-Kommission bestimmten Plätzen werden sowohl einzelne als auch Familiengrabstätten, bisher sogen. Kaufgräber, gegen die festgesetzte Lage und unter den in der Anlage enthaltenen Bedingungen abgegeben.

Die Fläche einer solchen Grabstätte ist 2,40 m lang und 1,20 m breit.

Der Friedhofsaufseher hat über die Grabstätten jede Auskunft zu erteilen, unter thunlichster Rücksichtnahme auf die Wünsche der Beteiligten die Plätze anzuweisen, die Aufträge entgegenzunehmen und dieselben behufs weiterer Behandlung der Friedhofs-Kommission zu übermitteln.

§ 32. Die Familiengräber dürfen ausnahmsweise auch als Gruften hergerichtet werden. Bezüglich derselben wird bestimmt:

1. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofs-Kommission nach Anhörung des Stadtbauamtes errichtet werden.

Die erforderlichen Pläne sind zur Genehmigung vor Inangriffnahme der Arbeit der Friedhofs-Kommission vorzulegen.

Die Umfassungswände der Gruften sind aus hartgebrannten Backsteinen in der Stärke von mindestens $1\frac{1}{2}$ Normalsteinen = 38 cm und mit Cement gemauert herzustellen.

Das abschließende Gewölbe ist ebenfalls aus hartgebrannten Backsteinen in der Stärke eines gestreckten Steines = 25 cm mit Cement auszuführen.

Behufs Verhinderung des Eindringens von Wasser ist das Gewölbe mit Asphalt abzudecken.

Der Boden der Gruft ist aus Cementboden von 20 cm Stärke herzustellen und ebenfalls mit einer Lage Asphalt abzudecken.

Das Gewölbe, sowie die Umfassungswände des Innern sind mit 2 cm starkem Verputz von Cement zu versehen.

Der Verschuß der Gruft hat mittelst einer 12 cm starken Steinplatte, welche in einer Umrahmung mit Falz liegt, zu geschehen. Diese Steinplatte ist mit zwei eisernen Ringen zu versehen und nach jeder Beisetzung wieder gut in Cement zu verlegen.

2. Gruften müssen nach jeder Beisetzung einer Leiche wieder vollständig dicht verschlossen und dürfen nur zur Beisetzung einer weiteren Leiche wieder geöffnet werden.

3. Bei jeder Wiedereröffnung einer Gruft ist eine Reinigung und Desinfizierung der Luft nach Anleitung des Bezirksarztes vorzunehmen, ehe sich jemand hinein begiebt; zu diesem Zweck ist vorher stets rechtzeitige Anzeige an das Großherzogliche Bezirksamt zu machen.

4. In Gruften dürfen Leichen nur in luftdicht verschlossenen eisernen Ueberfärgen eingesezt werden.

5. Dunströhren oder sonstige Ventilationsvorrichtungen dürfen an Gruften nicht angebracht sein.

6. Ist eine Gruft zur normalen Beerdigungszeit einer Leiche noch nicht fertiggestellt, so darf die Leiche vorerst in dem Leichenhaus jedoch nur in dem vorgeschriebenen eisernen Sarg aufbewahrt werden.

Diese Aufbewahrung darf aber die Frist von vier Wochen nicht übersteigen.

Eine Wiedereröffnung des eisernen Sarges nach Aufnahme der Leiche darf nicht stattfinden.

§ 33. Die Errichtung von Grabdenkmälern samt Inschriften sowie Grabeinfassungen, welche letztere aus Stein oder Metall hergestellt sein müssen, bedarf der Genehmigung der Friedhofs-Kommission. Zu dem Zweck ist derselben vor dem Setzen eines Grabsteins Zeichnung, Maß nebst Buchstaben, Nummer des Grabes und Inschrift des Steines einzureichen.

Die Grabdenkmäler auf Familiengräbern müssen fundamementiert sein; sie sind auf die Grabstätte zu setzen und muß das Fundament derselben mindestens 1,50 m unter und 0,80 m über der Bodenfläche in Cement hergestellt werden.

Ist das Grabdenkmal von solcher Größe, daß dasselbe auf Pfeiler gesetzt werden muß, so sind diese mit eisernen Schienen von genügender Stärke zu überdecken.

Grabeinfassungen von kleinen unbehauenen Steinen bedürfen einer Fundamementierung nicht; für solche aus behauenen Steinen oder Metall sind die Fundamente 1,50 m tief aus Backsteinen mit Cement oder aus Cementbeton herzustellen.

Das Ausgraben aller Fundamente wird gegen die vorgezeichnete Tage durch den Totengräber besorgt.

Grabsteine sind in der Regel auf Kollwagen an ihren Bestimmungsort zu verbringen; bei Steinen, welche über 500 kg schwer sind, ist auch die Benützung eines bespannten Wagens gestattet.

In jedem Fall ist der Unternehmer für jede Beschädigung in dem Friedhof haftbar.

§ 34. Die Familiengräber sowie deren Denkmäler, Einfassungen und Anpflanzungen müssen von den Angehörigen in gutem Stand gehalten werden.

§ 35. Blumen oder Kränze dürfen auf allen Gräbern niedergelegt werden, sind jedoch von dem Friedhof zu entfernen, sobald sie in Zersetzung übergehen und dadurch einen unangenehmen Anblick gewähren.

Von den allgemeinen Leichenfeldern entfernt diese Reste der Friedhofsaufsicher, während die Inhaber von Familiengräbern gehalten sind, sie entfernen zu lassen; geschieht letzteres nicht rechtzeitig, so erfolgt die Abräumung durch den Friedhofsaufsicher auf Kosten der Inhaber.

§ 36. Gräber von Erwachsenen dürfen nicht vor Ablauf von 25 Jahren, Gräber von Kindern nicht vor Ablauf von 15 Jahren geöffnet werden. Behufs Uebertragung einer Leiche in ein Familiengrab oder nach auswärts kann auf Antrag der Friedhofs-Kommission unter Begutachtung des Bezirksarztes vom Bezirksamt eine Ausnahme gestattet werden.

Ein Familiengrab darf auch vor der Umgrabungsfrist zur Aufnahme der Leiche eines Kindes von nicht über 1 Jahr geöffnet werden.

§ 37. Für den Besuch des Friedhofs gelten folgende Vorschriften:

1) Der untere Eingang des Friedhofs am Steigerweg ist im Sommer von 6 Uhr morgens, im Winter von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang geöffnet.

Eine Viertelstunde vor dem Schließen des Thores wird ein Zeichen mit der Glocke gegeben, worauf dann jedermann den Friedhof zu verlassen hat.

2) Jeder Besucher hat ein anständiges, ruhiges, der Würde des Orts angemessenes Benehmen zu bewahren.

3) Das Betreten der Leichenfelder ist nur den Beamten des Friedhofs, der Leichenbegleitung, den Angehörigen der dort Ruhenden oder den mit der Pflege der Gräber Beauftragten gestattet.

4) Kindern ohne Begleitung Erwachsener ist der Besuch des Friedhofs untersagt, auch dürfen keine Kinderwagen in denselben gebracht werden; dagegen haben Fahrstühle, in welchen einzelne kranke Personen gefahren werden, Einlaß.

5) Es ist verboten, Hunde auf den Friedhof mitzubringen oder auf dem Friedhof zu rauchen; ebenso ist untersagt, in den Anlagen oder auf fremden Gräbern Blumen und Pflanzen zu pflücken.

6) Die Vornahme gärtnerischer Arbeiten auf dem Friedhof ist im Sommer nur von morgens 6 Uhr bis abends zum Schluß des Friedhofs gestattet. An den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen darf im Friedhof nicht gearbeitet werden.

Wer gewerbmäßig Gärtnerarbeiten auf dem Friedhofe vornehmen will, bedarf hiezu einer besonderen Zulassung seitens der Friedhofs-Kommission.

7) Die Brunnenhähnen sind sofort nach dem Gebrauch wieder sorgfältig zu schließen.

8) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich den Anordnungen des Friedhofaufsehers zu fügen.

§ 38. Uebertretungen dieser Leichen- und Friedhof-Ordnung werden nach § 96 Z. 2 des P.-Str.-G.-B. mit Geldstrafen bis zu 50 Mark geahndet.

§ 39. Die frühere Leichen- und Friedhof-Ordnung vom 13. November 1884 bezw. 20. April 1885, sowie die ortspolizeiliche Vorschrift, die Anlage und Benutzung von Gruften auf dem hiesigen Friedhof betr. vom 8. Juli 1887 wird aufgehoben.

Die gegenwärtige Leichen- und Friedhof-Ordnung tritt am 1. Dezember 1889 in Kraft.

2. Die fakultative Feuerbestattung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 22. Dezember 1891.

§ 1. Zur Vornahme von Feuerbestattungen Verstorbener ist ausschließlich die auf dem städtischen Friedhofe errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.

§ 2. Die Feuerbestattung einer Leiche darf unbeschadet der auf die erste Besichtigung der Leiche durch den Leichenhauer und den Leichentransport bezüglichen allgemeinen Vorschriften nur mit schriftlicher Genehmigung des Bezirksamts als Ortspolizeibehörde erfolgen.

Zu dem Genehmigungsge such, das beim Vorsitzenden der Friedhofs-Kommission einzureichen bezw. mündlich anzubringen ist, sind folgende Belege erforderlich:

1. eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Beurkundung, daß der Eintrag in das standesamtliche Sterberegister (§ 56 ff. des Reichsgerichtes vom 6. Februar 1875) erfolgt ist (für außerhalb des deutschen Reichs Verstorbene ein amtlich beglaubigter Sterbeschein),

2a) eine behördlich beglaubigte, von einem approbierten Arzte angefertigte Krankengeschichte des betreffenden Falles,

b) ein Zeugnis des staatlichen Sanitätsbeamten des Sterbeortes bez. des Großherzoglichen Bezirksarztes zu Heidelberg darüber, daß nach dem Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Besichtigung der Leiche jeder Verdacht des Vorliegens einer gewaltsamen Todesursache ausgeschlossen ist und

c) wenn eine Sektion der Leiche vorgenommen wurde, überdies ein in gleicher Weise angefertigter und beglaubigter Leichenbefund.

In sämtlichen Schriftstücken (a, b und c) ist die Todesursache möglichst deutlich anzugeben.

3. Eine behördlich beglaubigte Urkunde, welche den Nachweis enthält, daß entweder

a) der Verstorbene selbst seine Feuerbestattung zweifellos gewollt hat oder
b) beim Tode Willensunfähiger oder von Personen unter achtzehn Jahren, daß die Bestattungspflichtigen die Genüchierung verlangen.

In den unter Ziffer 3b genannten Fällen darf indessen die Verbrennungserlaubnis nur dann erteilt werden, wenn auf Grund vorheriger Leichenöffnung durch einen Staatsarzt ein Zeugnis dieses letzteren beigebracht wird, es sei jeder Verdacht eines gewaltsamen Todes ausgeschlossen.

4. Bei auswärtigen Verstorbenen außerdem eine Beurkundung darüber, daß der für den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde die beabsichtigte Feuerbestattung der Leiche angezeigt wurde.

§ 3. Die Friedhofs-Kommission teilt das Gesuch mit sämtlichen Belegen unter Beifügung ihrer eigenen Äußerung dem Bezirksamt mit, welches erforderlichenfalls vor Abgabe seiner Entschliebung den Großh. Bezirksarzt darüber zu hören hat, ob inhaltlich der Belege die Todesursache als eine natürliche vollkommen klar-gestellt ist.

Bestehen nach dem Gutachten des Großh. Bezirksarztes Zweifel hierüber, so kann das Bezirksamt den Angehörigen des Verstorbenen anheimgen, zur Hebung der Zweifel die Leichenöffnung durch den beamteten Arzt vornehmen zu lassen und den Befund vorzulegen.

Werden auch durch das Ergebnis der Sektion nach Ansicht des Großh. Bezirksarztes hier die Zweifel über die Todesursache nicht vollständig beseitigt, so ist die Erlaubnis zur Vornahme der Feuerbestattung vom Bezirksamt zu verlagen.

§ 4. Beim Bestehen des Verdachts einer gewaltsamen Todesursache (einschließlich Selbstmord und Unglücksfälle) richtet sich das Weitere nach den Vorschriften über das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen. Die Verbrennung ist in diesen Fällen unstatthaft.

§ 5. Wird die Genehmigung erteilt, so stellt das Bezirksamt den nachsuchenden Angehörigen einen schriftlichen Genehmigungsbescheid zu und setzt hievon den Großherzoglichen Bezirksarzt und die Friedhofs-Kommission in Kenntnis.

§ 6. Leichen von auswärts verstorbenen Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen erst dann hierher gebracht werden, wenn die nach § 2 ff. dieser Vorschrift erforderliche bezirksamtliche Genehmigung zur Feuerbestattung erteilt ist.

Solche Leichen sind unmittelbar nach der Ankunft in die Feuerbestattungsanstalt, bezw. wenn deren Einäscherung ausnahmsweise nicht sofort erfolgen kann, zunächst in die Leichenhalle zu verbringen und hat deren Verbrennung, wenn möglich, noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage stattzufinden.

§ 7. Die Einsegnungsfeierlichkeiten für hier Verstorbene finden in der Regel in der Leichenhalle statt, worauf die Leiche im Zug nach der Feuerbestattungsanstalt verbracht wird.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Feierlichkeiten auch in der Feuerbestattungsanstalt, wohin in diesem Falle die Leiche vorher zu verbringen ist, abgehalten werden.

§ 8. Hinsichtlich der Feuerbestattung selbst wird Folgendes bestimmt:

a) Die Größe des Sarges, welcher aus weichem Holze hergestellt sein muß und nicht mit metallenen Zierraten versehen sein soll, darf folgende Dimensionen nicht überschreiten: Länge 2,25 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,72 m.

b) Nach Ankunft der Leiche in der Feuerbestattungsanstalt wird der Sarg auf den dort befindlichen Sarkophag gestellt und mit diesem nach Beendigung der Einsegnungsfeierlichkeiten in den unteren Raum der Feuerbestattungsanstalt durch hydraulische Vorrichtung versenkt, während sich gleichzeitig die Einsenkungsöffnung geräuschlos wieder schließt; im unteren Raum wird der Sarg von dem Personal auf den eisernen Verbrennungswagen verbracht und sodann mittels Schienen in den Verbrennungsraum geschoben, worauf unmittelbar der eigentliche Verbrennungsakt beginnt.

c) Der Verbrennungsakt muß so geleitet werden, daß während des ganzen Vorgangs weder gefährlicher Rauch dem Kamin entweicht, noch irgend welcher Geruch wahrnehmbar wird.

§ 9. Während des Feuerbestattungsvorgangs dürfen sich außer den mit der Ausföhrung und Ueberwachung beauftragten Personen nur die (nächsten) erwachsenen Angehörigen des Verstorbenen im Vorraum des Verbrennungsofens aufhalten.

Die Beobachtung des Verbrennungsaktes selbst ist in der Regel nur dem obengenannten Dienstpersonal und für diejenigen Fälle, in welchen die fragliche Beobachtung durch einen Sanitätsbeamten aus besonderem Anlaß dringend geboten ist, dem Großh. Bezirksarzt gestattet.

Ausnahmsweise kann die Erlaubnis hierzu von der Friedhofskommission auch den nächsten Leidtragenden, sowie mit Zustimmung der letzteren solchen Personen erteilt werden, welche an der Beobachtung ein wissenschaftliches oder technisches Interesse haben.

§ 10. Die Aschenreste, welche den Hinterbliebenen nach ihrem Wunsch entweder in geschlossenen Holzkisten oder Gefäßen von gebranntem Thon oder in zugelötheten Blechbüchsen übergeben werden, können entweder auf dem Friedhof beerdigt oder ebendasselbst oberirdisch aufbewahrt oder auch von den Hinterbliebenen in eigene Verwahrung genommen werden.

Maßgebend ist in dieser Hinsicht in erster Linie der Wunsch oder die Anordnung des Verstorbenen, in Ermangelung solcher der Wunsch derjenigen Personen, welche für die Bestattung sorgen.

Sämtliche Arten von Behältern im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen werden in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit von der Friedhofskommission stets vorrätig gehalten.

§ 11. Im Einzelnen gelten hinsichtlich der Verwahrung der Aschenreste folgende Bestimmungen:

1. Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Hinterbliebene nichts anderes bestimmt ist, werden die Aschenreste auf dem hiesigen Friedhof in den hiezu vom Stadtrat besonders zu bestimmenden Leichenfeldern 0,60 m tief unter der Bodenfläche beigesetzt und zwar mit einer Ruhezeit von 15 Jahren.

Jeder Grabplatz ist 70 cm lang und 60 cm breit.

Im Uebrigen finden bezüglich derartiger Gräber die §§ 28, 29, 30 der Friedhofsordnung sinngemäße Anwendung.

2. Auf Wunsch können unter den vom Stadtrat festzusetzenden näheren Bedingungen besondere Familiengrabstätten für Beisetzung von Aschenresten abgegeben werden.

Die Beisetzung der Asche in einer solchen Familiengrabstätte, deren Fläche 1,20 m lang und 0,80 m breit sein soll, kann auch in der Weise erfolgen, daß unterirdische gemauerte Gruften dafür hergestellt werden, auf welche indessen § 32 der Leichen- und Friedhofsordnung keine Anwendung findet.

Für die oberirdische Aufstellung von Aschenbehältern (Urnen) in solchen Familiengrabstätten bedarf es der besonderen Genehmigung der Friedhofs-Kommission, welcher vorher Zeichnungen mit genauer Maßangabe einzureichen sind.

3. In Familiengrabstätten, welche bereits für die Bestattung von Leichen in Gebrauch genommen sind, ist die Beisetzung von Aschenresten ebenfalls gestattet; zu diesem Zweck darf die Oeffnung des Grabes auch schon vor Ablauf von 25 Jahren, jedoch nur bis zu einer Tiefe von 60 Centimeter stattfinden.

4. Endlich kann die Beisetzung der Aschenreste in besonders dazu bestimmten und von der Friedhofs-Kommission stets vorrätig gehaltenen Gefäßen von gebranntem Thon (Urnen) auch in der Halle der Feuerbestattungsanstalt stattfinden, soweit dortselbst Nischen zu diesem Zwecke vorhanden sind.

Die näheren Bestimmungen über die für Abgabe dieser Nischen zu erhebenden Taxen und über die Art der Urnenbeisetzung in demselben trifft der Stadtrat.

§ 12. Die Aufsicht über die Feuerbestattungsanstalt liegt dem Friedhofsaufseher ob, dessen Anordnungen sich das übrige Personal nach Maßgabe der vom Stadtrat zu erlassenden besonderen Dienstweisung zu fügen hat.

§ 13. Ueber die zur Aufnahme der Aschenreste bestimmten Leichenfelder, sowie über die in Familiengräbern und Nischen beigelegten und die an die Angehörigen abgegebenen Aschenreste hat der Friedhofsaufseher getrennte Bücher zu führen. Auf diese Bücher findet der § 26 der Friedhofsordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß in dieselben außer den dort vorgeschriebenen Angaben noch für jeden einzelnen Aschenrest Tag, Monat und Jahr der Verbrennung einzutragen ist.

§ 14. Soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, ist die Leichen- und Friedhofsordnung für die Stadt Heidelberg vom 15. November 1889 auch für die Vornahme der Feuerbestattungen maßgebend.

Im Falle der Feuerbestattung kann die zweite Besichtigung der Leiche durch den Leichenschauer (§ 6 ff. der Verordnung vom 16. Dezember 1875, Gef.-u. V.-Blatt S. 369) unterbleiben und finden die §§ 11 ff. der genannten Verordnung entsprechende Anwendung.

Tax-Ordnung zu D.-Ziff. 21 und 22,
genehmigt durch den Beschluß des Bürgerausschusses vom 25. Januar 1892.

A. Beerdigungs-Tagen.

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse
Für Erwachsene über 15 Jahren	M. 120	M. 80	M. 50	M. 25	M. 16
Für Kinder von 6—15 J.	80	60	35	20	12
" " " 1—6	60	40	20	12	5
" " " unter 1 Jahr	40	30	15	8	5

Gegen die Bezahlung dieser Tagen an die Friedhofkasse werden folgende Gegenleistungen übernommen:

In allen Klassen:

1. Die Geschäfte des Leichenordners nach seiner Dienstweisung; in I. Klasse sind dabei 50, in II. Klasse 30 Aufzagen inbegriffen;
2. die Dienstleistungen sämtlicher übrigen Bediensteten nach den betreffenden Dienstweisungen;
3. der Sarg der gewählten Klasse samt Verbringen desselben in das Sterbehaus;
4. das Leichentuch über den Sarg;
5. die Ueberführung der Leiche in das Leichenhaus und die Aufbewahrung und Bewachung daselbst;
6. ein Trauerwagen.

Wird nach § 11 der Leichen- und Friedhof-Ordnung eine Kinderleiche von dem Leichenwärter bezw. von der Leichenwärterin in das Leichenhaus getragen, so fallen die Kosten für den Trauerwagen in III. Klasse mit 4 M., in IV. Klasse mit 3 M., in V. Klasse mit 2 M. weg; es treten an deren Stelle die für diese Dienstleistung festgesetzten Gebühren.

7. Die Beerdigung.

Den Bediensteten ist strengstens untersagt, Trinkgelder in irgend einer Form zu verlangen.

Die Gebühr der Leichenschau mit 2 M. ist in obiger Taxe nicht inbegriffen.

B. Uebliche Gebühren für die Begleitung durch Geistliche.
(Unterliegt nicht der Genehmigung der städtischen Behörden.)

C. Für außergewöhnliche Leistungen.

1. Jede weitere Ansage über die klassenmäßige Zahl . . . — M. 10
2. Wachen des Leichenwärters oder der Leichenwärterin, für 12 Stunden . . . 2 "
3. Vollständiges Verpichen des Sarges im Innern . . . 2 "
4. Ein Sarg der nächsthöheren Klasse
für Erwachsene über 15 Jahren, Aufzählung . . . 12 "
für Kinder von 6—15 Jahren . . . 8 "
für Kinder unter 6 Jahren . . . 6 "
5. Ein Zinksarg
für Erwachsene über 15 Jahren . . . 60 "
für Kinder von 6—15 Jahren . . . 45 "
für Kinder von 1—6 Jahren . . . 30 "
für Kinder unter 1 Jahr . . . 20 "
6. Ein eiserner Sarg nebst Zubehör 180 M.
7. Besondere Beschläge an den Sarg:

	in I. Klasse	in II. Klasse	versilbert
Handhaben	M. 2.—	M. 1.60	M. 3.50 und M. 8.—
Deckelschrauben	" —.60	" —.40	" —.70
Rosetten	" —. 5	" —. 4	" —. 9 und M. —.80
Hauptschilder	" —.60	" —.50	" 1.10

8. Ausschlagen des Sargs mit Glanzperkal mit entsprechenden Kissen
für Erwachsene über 15 Jahren 20 M
für Kinder von 6—15 Jahren 10 " "
für Kinder unter 6 Jahren 6 "
9. Ausschlagen eines Sargs mit Atlas und feiner Spitzenverzierung samt entsprechenden Kissen
für Erwachsene über 15 Jahren 100 M
für Kinder von 6—15 Jahren 80 " "
für Kinder unter 6 Jahren 60 "
10. Matraze und Kissen für Erwachsene über 15 Jahren 20 M
für Kinder von 6—15 Jahren 16 " "
für Kinder unter 6 Jahren 12 " "
11. Ein einfaches Kissen für jedes Alter 2 " "
12. Ein Sterbemantel für Erwachsene über 15 Jahren 15 " "
für Kinder von 6—15 Jahren 10 " "
für Kinder unter 6 Jahren 7 " "
13. Jeder weitere Trauerwagen
in I. Klasse II. Klasse III. Klasse IV. Klasse
6 M. 5 M. 4 M. 3 M.
14. Verdoppelung der Leichenwagenpferde
in I. Klasse in II. Klasse
12 M. 10 M.
- in III. und IV. Klasse ist eine solche nicht zulässig.
15. Die Ueberführung einer Leiche nach der Kapelle des akademischen Krankenhauses
in I. Klasse 8 M
in allen übrigen Klassen 6 "
16. Werden Leichen von Kindern unter einem Jahr von dem Leichenwärter bezw. von der Leichenwärterin in das Leichenhaus getragen,
in III. Klasse IV. Klasse V. Klasse
2 M. 1 M. 50 S 1 M.
17. Die Verbringung einer Leiche vom Bahnhof auf den Friedhof und sofortige Beerdigung 40 M. Wird die Leiche zuerst für längere oder kürzere Zeit in das städtische Leichenhaus gebracht, so erhöht sich die Taxe um 25 M.
18. Wird eine Leiche nach auswärts zur Bahn gebracht 35 M
Jeder Trauerwagen 5 " "
Leichenschau 2 " "
Uebersarg 25 " "
19. Grabkreuz 1 " 50 S
20. Die Verbringung einer Leiche vom Bahnhof in die Feuerbestattungsanstalt 30 M
Wird die Leiche zuerst für kürzere oder längere Zeit in das städtische Leichenhaus gebracht, so erhöht sich diese Taxe um 20 M.
21. Die Einäscherung einer Leiche mit allen zu diesem Zweck notwendigen Vorrichtungen bis zur Ablieferung bezw. einschließlich der Beerdigung der Asche in den zu deren Aufnahme besonders bestimmten allgemeinen Leichenfeldern 25 M
jede unmittelbar darauf folgende 10 M
Finden mehrere Einäscherungen unmittelbar nacheinander statt, so werden die Gesamtkosten auf die einzelnen Bestattungen verteilt.
22. Ein Kästchen von Holz 1 M 50 S
23. Eine Kapel von Blech 1 " 50 "
24. Ein verzierter Sarkophag aus Thon 10 " "
Ein gleicher in Majolika-Ausführung 15 " "
25. Für alle Leistungen, für welche eine Gebühr in dieser Taxordnung nicht aufgeführt ist, wird besondere Rechnung ausgestellt, welche vor ihrer Anforderung von der Friedhof-Kommission geprüft und dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

D. Friedhof-Taxen.

1. Die in § 31 der Leichen- und Friedhof-Ordnung bezeichneten Gräber werden unter folgenden Bedingungen abgegeben:

a. Die Fläche eines Familiengrabs mißt 2,40 m in der Länge und 1,20 m in der Breite; werden zwei oder mehrere Gräber nebeneinander abgegeben, so fällt der in § 27 der Leichen- und Friedhof-Ordnung vorgeschriebene Zwischenraum weg; werden jedoch zwei oder mehrere hinter einander liegende Gräber abgegeben, so muß der vorgeschriebene Zwischenraum dazu genommen werden und wird besonders berechnet.

b. Soll das Grab eine fundamentierte Einfassung erhalten, so muß der ganzen Länge nach ein Streifen von 0,60 m Breite dazu übernommen werden.

c. Das Recht auf ein solches Grab dauert 40 Jahre vom Tag der Uebernahme; nach Ablauf dieser Frist fallen die Gräber der Stadt anheim, wenn nicht die Fortdauer des Rechts auf weitere 40 Jahre durch jeweilige Erlegung der festgesetzten Taxe erworben wird.

d. Der Stadtrat kann die Verlängerung des Rechts versagen, wenn eine andere weite Verwendung des Platzes für angemessen erachtet wird.

e. Diese Gräber dürfen nur für die Glieder der Familie des Uebernehmers oder dessen Abkömmlinge, sowie deren nächste Verwandte benützt werden; Abgabe oder Tausch eines unbelegten Grabes an andere darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhof-Kommission erfolgen, in welchem Fall sich die Benützungsdauer vom Tag der ersten Uebernahme berechnet; wird die Genehmigung nicht eingeholt, so hat der neue Uebernehmer die volle Taxe nachzuzahlen.

f. Werden die Gräber oder Gruften, sowie deren Denkmale, Einfassungen und Anpflanzungen nicht ordnungsgemäß unterhalten, so fallen diese samt Zubehör drei Jahre nach der den Angehörigen oder deren Bevollmächtigten oder, wenn diese nicht zu ermitteln sind, auf öffentlichem Weg zugestellten Mahnung an die Stadt zurück, wenn die Angehörigen nicht innerhalb dieser drei Jahre ihren Verpflichtungen nachkommen und inzwischen von der Friedhof-Kommission für die Unterhaltung aufgewendeten Kosten ersetzen.

g. Bei Heimfall oder anderweitiger Verfügung über die Gräber werden die vorhandenen Grabsteine auf Kosten der Stadt an andere geeignete Plätze verlegt.

h. Die Abgabe erfolgt gegen Erlegung der festgesetzten Taxe und unter Zustellung einer vom Stadtrat gefertigten Urkunde.

Es sind folgende Taxen bestimmt:

a. in erster Reihe ein Grab	125 M
jedes weitere Grab	100 "
b. in zweiter und dritter Reihe ein Grab	90 "
jedes weitere Grab	70 "

Kleinere Geländeabschnitte werden nach dem Flächengehalt und nach der für einzelne Gräber ausgeworfenen Taxe berechnet.

Für Verlängerung des Benützungsrechtes auf weitere 40 Jahre ist für je ein Grab die Hälfte der erstmaligen Taxe zu entrichten.

i. Zur Aufnahme von Aschenresten werden Familiengrabstätten abgegeben von 1,20 m Länge und 0,80 m Breite gegen folgende Taxen:

a. in erster und zweiter Reihe ein Grab	50 M
jedes weitere Grab	40 "
b. in den übrigen Reihen ein Grab	40 "
jedes weitere Grab	30 "

Im Uebrigen gelten für die Aschengräber die Bestimmungen a bis h.

k. In je eine Familiengrabstätte i dürfen innerhalb der 40 Jahre unter den in e benannten Bedingungen 4 Aschenreste beigesetzt werden, in eine Familiengrabstätte a deren 10.

In je einem schon belegten Familiengrab a dürfen in demselben Zeitraum noch 8 Aschenreste beigesetzt werden, die Benützung zu einer zweiten Erdbestattung wird dadurch nicht aufgehoben.

Auch für die Aschengräber in Familiengrabstätten gilt die Dauer der Umgrabungsperiode von 15 Jahren.

2. Benützung des Friedhofes.

a. zur Beerdigung Auswärtiger (siehe § 23 Abs. 3 der Leichen- und Friedhof-Ordnung)

für Erwachsene	50 M
für Kinder unter 15 Jahren	25 "
b. zur Beisetzung von Aschenresten Auswärtiger	
für je eine Asche	25 M.

Bei der Beisetzung der Asche eines auswärtigen Zeichners von Anteilscheinen oder dessen Frau oder Kinder in einer Urnennische der Feuerbestattungshalle wird dieser Betrag nicht erhoben.

3. Erlaubnis zum Aufstellen von Grabdenkmälern auf den allgemeinen Leichenfeldern

a. für Denkmale von Metall bis zu 200 kg	1 M
über 200 kg	20 "
b. für Denkmale von Stein bis zu 0,15 cbm	1 "
über 0,15 cbm	20 "

Außerdem hat der Bildhauer zu entrichten für jedes Denkmal von Stein oder Metall

a. auf den allgemeinen Leichenfeldern für Kinder	1 M
b. " " " " " " für Erwachsene	2 "
c. auf Familiengräbern	3 "

4. Das Setzen von Holzkreuzen auf den allgemeinen Leichenfeldern 50 J.

5. Ausgraben von Fundamenten sowohl für Grabsteine als für Einfassungen oder Gruften, einschließlich der Entfernung der Erde wird mit 4 M für den Kubikmeter berechnet.

6. Das Entfernen der bei dem Ausheben eines Grabes in einem Familiengrab sich ergebenden Erde 1 M 50 J

7. Jedes Ausgraben einer Leiche 40 "

8. Die Wiederbeerdigung in einer Familiengrabstätte 20 "

Finden diese Arbeiten 10 Jahre nach der Beerdigung statt, so ermäßigen sich diese Taxen auf die Hälfte.

9. Die Beisetzung einer Asche in einer Familiengrabstätte 5 M

10. Für alle außergewöhnlichen Leistungen, für welche in dieser Taxordnung eine Gebühr nicht aufgeführt ist, wird besondere Rechnung ausgestellt, welche vor ihrer Anforderung von der Friedhofs-Kommission geprüft und dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

E. Beiträge zur Amortisation der Baukosten der Feuerbestattungsanstalt.

Die folgenden Beträge fließen nicht in die Friedhofskasse, sondern in den Amortisationsfond, aus welchem alljährlich nach Maßgabe der aus diesen Einnahmen zur Verfügung stehenden Summe die entsprechende Anzahl der durch das Loos zu bestimmenden Anteilscheine zurückbezahlt wird. Nach vollendeter Amortisation fällt die Erhebung dieser Beträge weg.

1. Für je eine Feuerbestattung

a. von Einheimischen	20 M
b. von Auswärtigen	40 "

Auswärtige Zeichner von Anteilscheinen haben nur den für Einheimische angeetzten Betrag zu entrichten.

Der Stadtrat kann bei Minderbemittelten auf begründetes Ansuchen von Erhebung dieser Beträge Umgang nehmen.

2. Für das Benützungrecht einer Urnennische für 20 Jahre 40 M

In einer Nische können zwei Aschenreste beigesetzt werden.

An Zeichner von Anteilscheinen oder deren Frauen oder Kinder werden dieselben, der Zahl der genommenen Anteilscheine entsprechend, so lange unbefetzte Nischen vorhanden sind, unentgeltlich abgegeben.

3. Für eine Marmortafel mit Schrauben 15 M

F. Besondere Bestimmungen bezüglich der Feuerbestattung Auswärtiger.

1. Von Auswärtigen, welche hier eine Leiche durch Feuer bestatten lassen wollen, ist ein Kostenvoranschuß zu leisten, der, wenn eine Leichenfeierlichkeit verlangt wird,

110 *M.* und, wenn eine solche nicht gewünscht wird, 100 *M.* beträgt und an den Leichenordner einzusenden ist. Der nicht verwendete Teil geht mit der Kostenberechnung in möglichst kurzer Zeit an die Person zurück, welche die Einzahlung geleistet hat.

2. Wird von Auswärtigen die Zustellung des Genehmigungsbescheides auf telegraphischem Wege gewünscht, so sind dem Gesuch 1 *M.* 20 *S.* für das Telegramm beizulegen.

3. Die Zeit der Ankunft der Leiche hier ist dem Leichenordner (Telegramm-Adresse: Leichenordner Heidelberg) durch Einschreibebrief oder telegraphisch so rechtzeitig anzumelden, daß die nötigen Anordnungen zur sofortigen Empfangnahme der Leiche noch getroffen werden können.

4. Soll aus Orten der näheren oder ferneren Umgebung der Transport der Leiche im Leichenwagen geschehen, so wird dieselbe auf Verlangen durch den hiesigen Leichenwagen abgeholt und ist die zur Abholung im Leichenhause bestimmte Stunde und die Wohnung sowie die Zeit des Eintreffens des Wagens im Weichbild der Stadt dem hiesigen Leichenordner rechtzeitig mitzuteilen.

5. Ueberfärge werden nicht zurückgeliefert, sondern bleiben auf dem Friedhofe.

NB. Von den oben abgedruckten ortspolizeilichen Vorschriften für die Stadt Heidelberg gelten **gemäß der ortspolizeil. Vorschrift vom 2. Jan. 1891** die unter D. 3. I A 1, B, D, E, G 5, II A, B, D, E—L, III A, E, F, G, IV D, E, F, O, P, Q, V A, VI C, F, G, VII C, VIII E, F, H, J, L, M, XII 1 aufgeführten in vollem Umfang, bezw. mit den oben bei einzelnen Vorschriften besonders beige- setzten Aenderungen auch für den Stadtteil Neuenheim.

XIII. Gebühren-Tarif

für das Vorzeigen der Sehenswürdigkeiten des Heidelberger Schlosses.

A. Für die Vorzeigung des Innern der Schloßruine einschl. des großen Fasses:

Für eine Person, die allein geführt wird 1 *Mk.* — *Pfg.*

Für zwei oder drei Personen, die gleichzeitig geführt werden, zusammen 1 " 50 "

Für vier oder mehr Personen, die gleichzeitig geführt werden, für jede Person — " 50 "

B. Für die Vorzeigung des großen Fasses allein:

Für eine Person, der dasselbe allein vorgezeigt wird — *Mk.* 20 *Pfg.*

Für zwei und drei Personen, denen dasselbe gleichzeitig vorgezeigt wird, zusammen — " 30 "

Für vier und mehr Personen, denen dasselbe gleichzeitig gezeigt wird, für jede Person — " 10 "

Dabei werden nur solche Personen, welche über zehn Jahre alt sind, in Berechnung gezogen.

XIV. Städtische Kunst- und Altertümer-Sammlung

im Friedrichsbau des Schlosses.

Eintrittskarten an der Kasse im Schloßhof.

a. Einzelkarte 0,40 *Mk.*

b. Gesellschaften (Vereine) von mehr als 10 Personen, je 2 Teilnehmer auf eine Karte.

c. Schulen und Erziehungsanstalten, je 4 Teilnehmer auf eine Karte.

Ist bei b und c die Zahl der Besucher nicht durch 2 bzw. 4 ohne Rest teilbar, so haben die Uebrigbleibenden gleichfalls eine Karte zu lösen.

d. Abonnementskarten mit 20 Abschnitten 2,00 *Mk.*

Die Sammlung ist täglich geöffnet und zwar vom 1. November bis 1. März von morgens 10 Uhr ab; in den übrigen Monaten von morgens 8 Uhr ab, bis zu einbrechender Dämmerung, jedoch spätestens bis 7 Uhr Abends.

XV. Mitteilungen über:

1. Das Ab- und Zuschreiben der Grund-, Häuser-, Gewerb- und Einkommensteuer.

2. Die Feststellung der Kapitalrentensteuer.

A. Das Ab- und Zuschreiben der Grund-, Häuser-, Gewerb- und Einkommensteuer findet alljährlich in einer vom Schatzungsrat zu bestimmenden, in der Regel in den Monat Mai fallenden Zeit, die jeweils in den Lokalblättern besonders bekannt gemacht wird, auf dem Geschäftszimmer des Schatzungsrates im Rathause dahier statt. Ueber dieses Ab- und Zuschreiben ist zu bemerken:

I. In Bezug auf die Grund- und Häusersteuer: Wer wegen Wechsels in der Person des Pflichtigen ab- und zugeschrieben haben will oder aus einer andern Ursache die Verichtigung oder den Strich seines Grund- oder Häusersteuerkapitals verlangt, hat selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und sofern es sich um das Zuschreiben an eine dritte Person handelt, diese letztere zum gleichzeitigen Erscheinen zu veranlassen. Alle Veränderungen, welche im Grundbuche eingetragen sind, werden übrigens von Amtswegen ab- und zugeschrieben.

II. In Bezug auf die Gewerbesteuer: Der Gewerbesteuer unterliegt das Betriebskapital der im Großherzogtum betriebenen gewerblichen Unternehmungen ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft, vorausgesetzt, daß das steuerbare Betriebskapital mindestens den Betrag von 700 Mark erreicht.

Die gewerbesteuerpflichtigen Personen, männliche und weibliche, Inländer oder Ausländer, auch gewerbesteuerpflichtige Korporationen, Vereine, Gesellschaften haben schriftliche oder mündliche Steuererklärungen abzugeben:

- a. wenn sie eine der Gewerbesteuer unterliegende Unternehmung begonnen haben, aber noch nicht zur Gewerbesteuer angelegt sind;
- b. wenn sich ihr Betriebskapital nach dem Stand der maßgebenden Verhältnisse am 1. April des Jahres über den bereits besteuerten Betrag um mindestens 5 Prozent und mindestens um 700 Mark erhöht hat.

III. In Bezug auf die Einkommensteuer: Der Einkommensteuer unterliegt — vorbehaltlich der im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen — das gesamte in Geld, Geldeswert oder in Selbstbenützung bestehende Einkommen, welches einer Person aus im Großherzogtum gelegenen Grundstücken und Gebäuden, aus auf solchen Liegenschaften ruhenden Grundrechten und Grundgefallen, aus im Großherzogtum betriebener Land- und Forstwirtschaft und den daselbst betriebenen Gewerben, aus öffentlichem oder privatem Dienstverhältnis, aus wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf oder irgend anderer gewinnbringenden Beschäftigung, sowie aus Kapitalvermögen, Renten und anderen derartigen Bezügen im Laufe eines Jahres zufließt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es von anderen Steuern bereits getroffen wird oder nicht.

Steuerpflichtig sind:

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben, desgleichen Reichsausländer, welche des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogtum haben: mit ihrem gesamten steuerbaren Einkommen.

2. Reichsausländer, welche nicht des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogtum haben: mit ihrem aus reichsinländischen Bezugsquellen fließenden steuerbaren Einkommen.

3. Personen, welche nicht im Großherzogtum wohnen: nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogtum gelegenen Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) und den daselbst betriebenen Gewerben sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Bartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse.

4. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Konsumvereine mit offenem Laden, eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb und auf Gegenseitigkeit gegründete, unter Verwendung von Agenten betriebene Versicherungsgesellschaften: mit demjenigen Teil ihres steuerbaren Einkommens, welcher dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs innerhalb des Großherzogtums entspricht.

Personen, deren Einkommen (nach Abzug der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu befreienden Auslagen, der auf dem Einkommen ruhenden Lasten und der von ihnen etwa zu entrichtenden Schuldzinsen) den Betrag von 500 Mark jährlich nicht erreicht, unterliegen der Einkommensteuer nicht. Auch sind Gehalte, Pensionen und

Barregelnder, welche aus einer nichtbadischen Staatskasse bezogen werden, ferner die Dienstbezüge (einschließlich der Militärpensionen) der Militärpersonen aus der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen, die Dienstbezüge der aktiven Gendarmen vom Oberwachmeister abwärts, sowie alle Sterbquartalbezüge steuerfrei.

Eine Einkommensteuererklärung haben alle Personen einzureichen, welche am 1. April des betreffenden Jahres sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in hiesiger Gemarkung begründet war. Die Steuerpflicht ist in derjenigen Gemarkung (Steuerdistrikt) begründet, in welcher der Pflichtige seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogtum, den größten Teil seines steuerbaren Einkommens bezieht. Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung entbunden, welche in dem Steuerdistrikt, in welchem am 1. April ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuer veranlagt und nach dem Stande ihrer Einkommensverhältnisse am genannten Tage mit keinem höhern Steueranschlag als dem angelegten, zu besteuern sind.

IV. Im Allgemeinen: Gewerbs- oder Einkommensteuerpflichtige, welche zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche abzugeben, wenn sie eine Steuererminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem besondern Grunde eine Verichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Ebenso sind die Gesuche um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen unter entsprechender Begründung vorzubringen.

Druckformulare zu den Gewerbs- wie zu den Einkommensteuererklärungen nebst Anleitungen zu den letzteren werden beim Schatzungsrat unentgeltlich verabreicht.

Wer die ihm obliegenden Steuererklärungen nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

B. Für die Einreichung der Kapitalrentensteuererklärungen wird alljährlich vom Schatzungsrat eine Frist bestimmt, welche in der Regel mit der Zeit zusammentrifft, in der das Ab- und Zuschreiben der Grund-, Häuser-, Gewerbs- und Einkommensteuer stattfindet, und die jeweils in den Lokalblättern besonders bekannt gemacht wird. In Bezug auf die Feststellung der Kapitalrentensteuer ist zu bemerken:

1. Die Abgabe der Steuererklärungen hat beim Schatzungsrate zu erfolgen.
2. Die Aufstellung der Steuererklärungen geschieht nach dem Stande der Vermögensverhältnisse vom 1. April.
3. In der festgesetzten Frist haben alle jene Pflichtigen Steuererklärungen einzureichen:

a) welche nach dem Stande ihrer Vermögensverhältnisse vom 1. April des betreffenden Jahres ein in hiesiger Gemeinde zu veranlagendes Zinsen- und Renteneinkommen von mehr als 60 Mark jährlich beziehen und hier noch nicht zur Kapitalrentensteuer veranlagt sind:

b) welche hier zur Rentensteuer zwar veranlagt sind, aber nach dem Stande ihrer Vermögensverhältnisse vom 1. April ein steuerbares Zinsen- und Renteneinkommen beziehen, welches den veranlagten Jahresbetrag um mehr als 60 Mark übersteigt.

4. Steuerpflichtig sind:

a) Landes- und sonstige Reichsangehörige, wenn sie im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben, desgleichen Reichsausländer, welche des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogtum haben: mit dem ganzen Betrag ihres nach Art. 2 des Gesetzes steuerbaren Zinsen- und Rentenbezuges, ohne Rücksicht darauf, ob das gedachte Einkommen von im Inlande, im übrigen Reichsgebiete oder im Auslande angelegten Kapitalien oder von inländischen oder von fremden Bezugsorten her stammt;

b) Reichsausländer, welche nicht des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogtum haben: nur insoweit, als die bezüglichen Kapitalien im Reichsgebiete angelegt sind oder die Bezüge aus letzterem herkommen.

5. Kapitalrentensteuerpflichtige, welche zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche innerhalb der bestimmten Frist abzugeben, wenn sie eine Steuererminderung beanspruchen zu können glauben oder aus irgend einem Grund eine Verichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Ebenso sind Gesuche um Strich im Steuerregister, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen unter entsprechender Begründung innerhalb jener Frist vorzubringen.

6. Formulare zu den Steuererklärungen samt Anleitung zu deren Aufstellung werden auf dem Geschäftszimmer des Schätzungsrates unentgeltlich verabreicht.

7. Wer die ihm obliegenden Steuererklärungen nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

Die unter A und B erwähnten Vorgänge bezwecken zunächst nur die Aufstellung und Berichtigung der staatlichen Steuerkataster. Die letzteren bilden aber auch die Grundlage der Gemeindebesteuerung, weshalb behufs Bezuges zu den Gemeindesteuern kein besonderes Veranlagungsverfahren stattfindet.

XVI. Fahrplan der Pferdebahn.

Vom 1. Mai bis 30. September.

Hauptstraße und Bergheimerlinie von 7⁰⁰ Vorm. bis 9⁰⁰ Abds. alle 6 Min. ein Wagen
Rohrbacherlinie " " 7⁴² " " 8⁵⁴ " " 12 " " "

Vom 1. Oktober bis 30. April.

Hauptstraße und Bergheimerlinie von 7⁰⁰ Vorm. bis 8⁰⁰ Abds. alle 6 Min. ein Wagen
Rohrbacherlinie " " 7³⁰ " " 8⁰⁰ " " 12 " " "

Tarif der Pferdebahn.

Einzelfahrtscheine kosten

für Teilstrecken 10 \mathcal{J}
„ die ganze Linie 15 \mathcal{J} ;

Hauptbahnhof—Theaterstraße
Bismarckplatz—Ludwigsplatz
Märzgasse—Markt
Theaterstraße—Friesenberg
Ludwigsplatz—Karlsthor
Steigerweg—Bismarckplatz
Luisenstraße—Akademiestraße
Römerstraße—Bismarckplatz

außerdem werden Familien-Abonnementskarten zu \mathcal{M} 1, 2 und 3 für bezw. 10, 20 und 30 Fahrten, welche zur Benützung der ganzen Strecke berechneten, ausgegeben.

XVII. Bergbahn-Fahrplan.

Die Züge verkehren auf- und abwärts:

b) **Vom 16. April bis 15. Mai:** Von vorm. 8 Uhr bis nachm. 1 Uhr halbstündlich; von da ab bis abends 8 Uhr halbstündlich.

a) **Vom 16. Mai bis 31. August:** Von vorm. 7 $\frac{1}{2}$ Uhr bis nachm. 1 Uhr halbstündlich; von 1 Uhr bis 6 Uhr viertelstündlich und von da ab bis abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr halbstündlich.

c) **Vom 1. September bis 30. September:** Von vorm. 8 Uhr bis nachm. 1 Uhr halbstündlich; von 1—6 Uhr viertelstündlich; von 6—7 Uhr halbstündlich.

d) **Vom 1. Oktober bis 31. Oktober:** Von vorm. 9 Uhr bis nachm. 1 Uhr stündlich; von da ab bis abends 6 Uhr halbstündlich.

e) **Vom 1. November bis 30. November:** Von vormittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr bis nachm. 1 Uhr stündlich; von da ab bis 5 Uhr halbstündlich.

f) **Vom 1. Dezember bis Ende Februar:** Von vorm. 10 Uhr bis nachm. 1 Uhr stündlich; von da ab bis 3 $\frac{1}{2}$ Uhr halbstündl.

g) **Vom 1. März bis 15. April:** Von vorm. 9 Uhr bis nachm. 1 Uhr stündlich; von da ab bis abends 6 Uhr halbstündl.

Sonderzüge. Zwischen den fahrplanmäßigen Zügen werden Sonderzüge abgelassen, wenn dies von 10 anwesenden Fahrgästen verlangt oder der Fahrpreis für 10 Personen bezahlt wird und wenn die Ablassung des Sonderzuges mindestens 10 Minuten vor Abgang des fahrplanmäßigen Zuges geschehen kann.

Fahrzeit.

a) Von der Station Kornmarkt bis Schloß oder umgekehrt, sowie von Station Schloß bis Station Rolkentur oder umgekehrt beträgt die Fahrzeit 2 $\frac{1}{2}$ Minuten.

Sofern nicht durch Frost od. Schneefall Betriebs-Einstellung notwendig wird.

b) Von Station Kornmarkt bis Station Mollentur oder umgekehrt beträgt die Fahrzeit 6 Minuten, wobei 1 Minute Aufenthalt an der Station Schloß einbegriffen ist.
 Bemerkung: Die Station Kornmarkt taun von den Bahnhöfen der Badischen und der Main-Neckarbahn, sowie von der Station Bismarckplatz der Mannheimer und Weinheimer Nebenbahn mittelst der Pferdebahn in circa 12 Minuten erreicht werden.

Fahrpreise.			Für Erwachsene	Für Kinder von 4—10 Jahren
Station Kornmarkt bis Station Schloß			35 S	20 S
" Kornmarkt " " Schloß und zurück			50 "	30 "
" Kornmarkt " " Mollentur			70 "	35 "
" Kornmarkt " " Mollentur und zurück			1 M.	50 "
Station Schloß bis Station Kornmarkt			25 S	15 "
" Schloß " " Kornmarkt und zurück			50 "	30 "
" Schloß " " Mollentur			35 "	20 "
" Schloß " " Mollentur und zurück			50 "	25 "
Station Mollentur bis Station Schloß			20 S	10 "
" Mollentur " " Schloß und zurück			50 "	25 "
" Mollentur " " Kornmarkt			40 "	20 "
" Mollentur " " Kornmarkt und zurück			1 M.	50 "

Abonnements-Karten zur beliebigen Auf- oder Abwärtsfahrt werden nach Maßgabe der auf der Karte aufgedruckten Bestimmungen abgegeben. Preis 5 M. Kinder unter 4 Jahren, sofern sie in Begleitung Erwachsener sind und keinen besondern Platz in Anspruch nehmen, haben freie Fahrt.

Handgepäck bis zu 15 Kilo wird frei befördert, wenn für dasselbe kein besonderer Platz beansprucht wird.

XVIII. Personentarif der Heidelberg-Weinheimer Mannheimer Lokalbahn.

Tarif Kilometer	Von	Fahrpreise in Mark						Gepäck- fracht für 5 Kilo Mark
		Einfache Fahrt		Hin- und Rückfahrt		Mili- tär	Gunde	
		II. Kl.	III. Kl.	II. Kl.	III. Kl.			
	Heidelberg Bismarckplatz nach							
34	Mannheim	1.90	1.20	2.80	1.90	—,50	—,55	—,10
30	Räferthal Bhf. od. Haltepunkt	1.60	1.10	2.40	1.60	—,50	—,45	—,09
24	Wernheim	1.30	—,85	2,—	1.30	—,40	—,40	—,07
	Stahlbad	1.10	—,65	1.60	1.10	—,30	—,30	—,06
17	Weinheim Bahnhof	—,95	—,60	1.40	—,95	—,30	—,30	—,05
14	Lüßelsachsen	—,75	—,50	1.20	—,75	—,20	—,25	—,04
13	Großsachsen	—,70	—,45	1.10	—,70	—,20	—,20	—,04
11	Leutershausen	—,60	—,40	—,90	—,60	—,20	—,20	—,04
8	Schriesheim	—,45	—,30	—,65	—,45	—,10	—,15	—,03
5	Dossenheim	—,30	—,20	—,40	—,30	—,10	—,10	—,02
3	Handschuhsh. Station oder Haltepunkt od. Neuenheim (Luther- oder Römertr.)	—,15	—,10			—,10		
3	Heidelberg Botan. Garten oder Schlachthaus	—,15	—,10			—,10		
6	Wiebtingen	—,30	—,20	—,40	—,30	—,10	—,10	
9	Edingen	—,50	—,35	—,75	—,50	—,10	—,15	—,03
12	Neckarhausen	—,65	—,45	1,—	—,65	—,20	—,20	—,04
15	Seckenheim	—,80	—,55	1.20	—,80	—,20	—,25	—,05
18	Freudenheim	1,—	—,65	1.50	1,—	—,30	—,30	—,06
23	Mannheim Stadt	1.10	—,65	1.60	1.10	—,30	—,35	—,07

XIX. Personen-Tarife der Staatsbahnen.

1. Badische Bahn.

Von Heidelberg nach:	Gewöhnliche Züge.				Schnellz. Zuschlag	Von Heidelberg nach:	Gewöhnliche Züge.				Schnellz. Zuschlag
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	M. Z.			I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	M. Z.	
	M. Z.	M. Z.	M. Z.	M. Z.			M. Z.	M. Z.	M. Z.	M. Z.	
Albern	8 60	5 70	3 70	1 20		Mosbach	4 40	2 90	1 90	— 60	
Adelsheim	6 40	4 20	2 70			Müllheim	17 60	11 70	7 50	2 50	
Aglasterhausen	3 20	2 10	1 40			Neckarau via Schwes.	1 70	1 20	— 75		
Appenweier	9 60	6 40	4 10	1 40		Neckarelz	4 10	2 80	1 80	— 60	
Babstadt	3 60	2 40	1 60			Neckargemünd	— 80	— 55	— 35	— 15	
Baden	7 70	5 15	3 20	1 —		Neckargerach	3 60	2 40	1 50		
Bammenthal	1 20	— 80	— 55			Neckarhausen	1 60	1 10	— 70		
Basel	20 20	13 40	8 60	2 80		Neckarsteinach	1 30	— 85	— 55	— 20	
Binau	3 90	2 60	1 70			Neckarzimmern	4 50	3 —	2 —		
Bretten	3 90	2 60	1 70	— 55		Neidenstein	2 20	1 50	— 95		
Bruchsal	2 70	1 80	1 20	— 40		Offenburg	10 20	6 80	4 40	1 40	
Bühl	8 —	5 30	3 40	1 10		Osterburken	6 60	4 40	2 80	— 95	
Dallau	4 80	3 20	2 10			Pforzheim	6 10	4 10	2 60	— 85	
Donaueschingen	18 20	12 10	7 80	2 50		Philippshausen via Schwesingen	3 60	2 40	1 60		
Durlach	4 —	2 70	1 70	— 55		Plankstadt	— 65	— 45	— 30		
Eberbach	2 50	1 70	1 10	— 35		Rappenaun	3 90	2 60	1 70		
Emmendingen	14 —	9 30	6 —	2 —		Rastatt	6 40	4 20	2 70	— 90	
Eppelheim	— 50	— 35	— 25			Reichen	9 20	6 10	3 90		
Eppingen	5 80	3 90	2 50			Roth-Malsch	1 60	1 10	— 65		
Eichelbronn	2 —	1 40	— 85			St. Ilgen	— 65	— 45	— 30		
Ettlingen	5 —	3 30	2 20	— 70		Schaffhausen via Singen	23 70	15 70	10 10		
Freiburg	15 20	10 10	6 50	2 10		Schefflenz	5 50	3 70	2 40		
Friedrichsfeld	— 80	— 55	— 35	— 15		Schlierbach	— 50	— 35	— 25		
Gernsbach	7 90	5 40	3 45			Schoppsheim via Weil	21 50	14 30	9 20		
Grombach	3 20	2 20	1 40			Schwesingen	— 80	— 55	— 35		
Hahmersheim	4 70	3 10	2 —			Seckenheim	1 10	— 70	— 45		
Hausach	12 80	8 50	5 50	1 80		Sinsheim	2 40	1 60	1 10		
Helmstadt	2 80	1 90	1 20			Steinsfurth	2 70	1 80	1 20		
Hirschhorn	1 90	1 30	— 80	— 30		Tauberbischofsheim	10 —	6 60	4 30		
Hockenheim	1 50	1 —	— 65			Triberg	14 70	9 70	6 30	2 10	
Hoffenheim	2 10	1 40	— 90			Ubstadt	2 30	1 50	1 —		
Jagstfeld via Wimpfen	4 60	3 10	2 —			Villingen	17 10	11 30	7 30	2 40	
Karlsruhe, Bahnhof	4 40	3 —	1 90	— 65		Waghäusel	2 20	1 50	— 95		
Kehl	10 70	7 10	4 60	1 50		Waibstadt	2 40	1 60	1 10		
Kirchheim b. Heidelberg	— 35	— 25	— 15			Weingarten	3 40	2 30	1 50		
Konstanz via Hausach	24 60	16 30	10 50			Wertheim	11 90	7 90	5 10		
Lahr	12 20	8 05	5 20			Wieblingen	— 35	— 25	— 15		
Langenbrücken	2 —	1 30	— 85			Wiesloch	1 20	— 75	— 50		
Ladua	9 40	6 30	4 —	1 30		Wimpfen	4 40	2 90	1 90		
Lörrach via Weil	20 40	13 60	8 70			Wirzburg	12 80	8 50	5 50	1 80	
Mannheim	1 60	1 10	— 65	— 25		Zuzenhausen	1 90	1 30	— 80		
Mauer	1 50	1 —	— 65			Zwingenberg	3 30	2 20	1 40	— 50	
Neckesheim	1 60	1 10	— 70								

1. Die vorstehend angegebenen Fahrkartenpreise verstehen sich für eine Fahrt in einer Richtung mittelst eines Personen- oder gemischten Zuges.

2. Für die Fahrt in Schnellzügen erhöht sich die Beförderungsgebühr für gewöhnliche Züge in jeder Klasse um den Betrag der Taxe für eine Schnellzugs-Zuschlag-Fahrkarte.

Die Erhebung dieser erhöhten Taxen für Schnellzüge findet entweder gegen Ver-
ausgabung wirklicher Schnellzugs-Fahrtarten oder gegen Fahrtarten für gewöhnliche
Züge in Verbindung mit Schnellzugs-Zuschlag-Fahrtarten statt.

3. Für die Hin- und Rückfahrt innerhalb der hierfür durch das Betriebs-
Reglement festgesetzten Zeit wird für gewöhnliche Züge eine Ermäßigung des Fahr-
preises in der Art gewährt, daß

- für Hin- und Rückfahrt in I. Wagenklasse eine Fahrkarte erster Klasse zu-
sammen mit einer Fahrkarte dritter Klasse;
- für Hin- und Rückfahrt in II. Wagenklasse eine Fahrkarte I. Klasse;
- für Hin- und Rückfahrt in III. Wagenklasse eine Fahrkarte II. Klasse Gültig-
keit erhält, wenn die Fahrkarten zur einfachen Fahrt bei der Ausgabe durch
Aufdrückung eines besonderen Stempels mit der Bezeichnung: „Zurück“
versehen werden.

4. Eine Verützung der Schnellzüge mit derartigen Hin- und Rückfahrts-Fahr-
karten ist nur in dem Falle gestattet, wenn zu diesen Fahrtarten für diejenigen Strecken,
welche bei der Hin- oder Rückfahrt in einem Schnellzuge zurückgelegt werden wollen,
für jede Richtung Schnellzugs-Zuschlag-Fahrtarten gelöst werden.

Lozialzüge:

Heidelberg Bahnhof—Peterskirche	}	10	3
" " —Karlstbor				
" " —Schlierbach	}	20	"
" " —Kimmelbacherhof				
" " —Neckargemünd	}	10	"
" " —Kirchheim b. G.				
" " —Leimen	}	15	"
" " —St. Ilgen				
" " —Walldorf	}	20	"
" " —Wiesloch				
" " —Neckargemünd—Bammenthal	}	10	"
" " —Mauer				
" " —Neckesheim	}	15	"
" " —Neckesheim				

Nach außerbadischen Stationen.

Von Heidelberg nach:	Zuschlag	Einfache Fahrt						Gültigkeit d. Fahrtarten Tage	Hin- u. Rückfahrt			Gültigkeit d. Fahrtarten Tage
		Gewöhnl. Zug		Schnellzug		Gewöhnl. Zug						
		I. Cl.	II. Cl.	I. Cl.	II. Cl.	I. Cl.	II. Cl.		III. Cl.			
M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.		
Augsburg	3 40	24	—	15 90	10 30			3				
Dürkheim via Neu- stadt	— 60	6 10	4 10	2 70				2	8 80	6 10	4 10	10
Heilbronn	— 95	6 10	4 05	2 65				2	8 75	6 10	4 05	10
Ludwigshafen		2 10	1 40	— 85				2	3 —	2 10	1 40	10
München*)	4 10		19 20	12 40	33	—	23 30	3				
Neustadt	— 60	4 50	3 —	2 —				2	6 50	4 50	3 —	10
Nürnberg via Würz- burg		20 40	13 60	8 80				3		20 40	13 60	10
Speyer via Mannh.		3 90	2 60	1 60				2	5 60	3 90	2 60	10
Speyer Bahnhof via Schwezingen		2 50	1 70	1 10				2	3 60	2 50	1 70	10
Strasburg via Kehl**)		11 90	7 90	5 10	13 60	9 60		2	17 —	11 90	7 90	10
Stuttgart via Bruchf.	1 35	9 60	6 30	4 10	10 95	7 65		2	13 70	9 60	6 30	10
Worms via Ludwigshafen	— 55	4 10	2 80	1 70	4 60	3 30		2	5 80	4 10	2 80	3

*) München. Schnellzugs-Rückfahrt: I. Klasse Mk. 52.30, II. Klasse Mk. 37.10. Personenzugs-
Rückfahrt: II. Klasse Mk. 28.90, III. Klasse Mk. 19.20. Gültigkeitsdauer: 10 Tage.

***) Strasburg via Kehl: Schnellzug III. Klasse, einfache Fahrt, Mk. 6.30.

2. Main-Neckar-Bahn.

Im inneren Verkehr der Main-Neckar-Bahn werden folgende Fahrkarten ausgegeben:

1) Einfache Fahrkarten für gewöhnliche Züge I., II. und III. Klasse, welche nur an dem Tage der Ausgabe gelten.

2) Schnellzugsfahrkarten I. und II. Klasse und zu einzelnen Zügen auch solche III. Klasse, für Schnellzüge sämtlich mit höheren Preisen, ebenfalls nur für den Tag der Ausgabe gültig.

3) Rückfahrkarten I., II. u. III. Klasse nur für gewöhnliche Züge, drei Tage gültig. Folgen jedoch auf den Tag der Ausgabe zwei Feiertage oder ein Sonntag mit einem oder zwei Feiertagen, oder erfolgt die Ausgabe an einem — Feiertagen unmittelbar vorausgehenden — Sonntage oder an einem ersten Feiertage, so bleiben die auf den Tag der Ausgabe folgenden Sonn- oder Feiertage bei Bemessung der Gültigkeitsdauer außer Betracht.

4) Sonntagsfahrkarten nach Darmstadt u. Frankfurt zu sehr ermäßigten Preisen, gültig einen Tag und nur für Personenzüge; dabei kann die Reise nicht unterbrochen werden. Bei Lösung einer entsprechenden Zuschlagskarte kann die Rückreise auch mit einem Schnellzuge erfolgen.

Personen-Tarif bei der Main-Neckar-Bahn.

Von Heidelberg nach:	Einfache Fahrt						Hin- und Rückfahrt						Gültigkeit d. Rückfahrt. Tage						
	Gewöhnl. Züge			Schnellzüge			Gewöhnl. Züge			Schnellzüge									
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.							
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.							
Amsterdam				49	—	37	20				74	80	56	60	10				
Antwerpen *)			17	10	44	30	37	10	31	70	67	80	48	30	10				
Nischaffenburg	780	510	340	9	10	6	20	12	—	8	—	5	—	3					
Nuerbach	290	190	125					465	310	190				3					
Bensheim	275	180	120	330	220	160	440	290	180					3					
Berlin Anb. Bf., Potsd. Bahnhof, oder Stadtbahn			24	30	56	10	41	—	28	80	76	30	56	90	38	20			
Bickenbach	335	220	145	4	5	270	195	535	355	220				3					
Bingen	1020	670	450	11	90	8	20	560	1550	1040	660			3					
Bonn	2040	1440	960	23	40	16	80	1170			33	50	24	60	16	50			
Brüssel				41	80	34	80	29	80		65	90	46	90	10				
Calais *)				68	80	61	80	50	80										
Cassel	2220	1610	1070	25	50	18	40	13	—		35	60	26	30	17	80			
Coblenz	1560	1080	720	18	—	12	80	890			26	30	19	20	12	90			
Cöln	23	—	16	30	10	90	26	30	19	—	13	20		37	30	27	50	18	40
Kreuznach	1210	820	540	14	10	990	680				21	—	15	30	10	30			
Darmstadt	425	280	185	5	10	340	245	680	450	280	8	—	570	4	—	3			
Dover *)				67	90	60	90	51	20										
Dresden Alt- u. Neustadt	52	—	38	10	26	60	53	30	39	—	27	50							
Eberstadt	380	250	165	4	55	3	5	220	610	4	5	250			3				
Embs	1730	1210	810	19	90	14	20	990											
Frankfurt	620	410	265	7	45	4	95	355	990	655	410	11	60	8	25	5	80		
Großschauen	135	—	90	—	60				215	145	—	90							
Hamburg			35	90	23	90	55	20	40	30	28	40	75	10	56	—	37	60	
Hannover			25	40	16	90	39	50	28	70	20	20	54	20	40	30	27	10	
Hemsbach	2	5	135	—	90				325	215	135				3				
Heppenheim	245	160	1	5					390	255	160				3				

*) II. Klasse berechtigt ab Köln zur Fahrt in I. Klasse, während die in III. Klasse angegebenen Preise solche für durchaus II. Klasse darstellen.

Von Heidelberg nach:	Einfache Fahrt						Hin- und Rückfahrt						Gültigkeit d. Stückfahr.	Tage
	Gewöhnl. Züge			Schnellzüge			Gewöhnl. Züge			Schnellzüge				
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.		
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.		
Homburg v. d. H.	780	530	350	930	630	450	1220	840	530					3
Isenburg	570	375	245				910	6—	375					3
Ladenburg	1 5	—70	—45				165	110	—70					3
Laudenbach	220	145	—95				350	230	145					3
Leipzig	4090	2980	2070	4220	3070	2160				5780	43—	2890		6
London via Cal.*)				9980	9280	7310				15480	11570			30
" via Osnab.*)				8840	8140	6530				136—	10170			30
" via Rotterd.				7320	5050					11190	7790			30
" via Blijding.				7580	5260					11510	8040			30
" via Antw.				7750	5340					120—	8470			30
Louisa	595	390	255				945	625	390					3
Lüttich*)				3720	2930	2620								
Mainz	780	510	340	910	620	450	1190	8—	5—	1380	990			3
Mürnberg via Mschaffenburg	2320	1530	10—											
Offenbach	690	470	310	820	560	4—	1080	730	460					3
Ostende*)				5070	4370	3650								
Rotterdam				4720	3550	2340				7190	5390			10
Schwezingen	125	—85	—55	140	—95	—70	2—	135	—85					3
Weinheim	175	115	—75	2 5	140	1—	275	185	115					3
Wieblingen	—35	—25	—15				—50	—35	—25					1
Wien via Mschaff.- burg-Bassau				71—	4890									
Wiesbaden	9—	620	420	1040	730	550				1590	1170	860		3
Worms Bahnhof	450	310	170	5—	360	210	640	450	280					3
Würzburg	15—	990	650					1520	980					5
Zwingenberg	310	2 5	135				495	325	2 5					3

XX. Tarife für die Güterbefrächterei.

1. Gr. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Mit Ermächtigung Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen sind die Gebühren für den Transport von Gütern durch den diesf. Güterbefrächter, Herren Henk und Niederheiser, wie folgt festgesetzt.

Gattung der Güter	Gebühr für 50 kg	Minimaltage nach	
		der Neuenh. Straße vom Haus Nr. 50 bis zur Kirchgasse	dem übrigen Befrächterei- gebiet
I. Vom Bad. Bahnhof nach der Stadt Heidelberg nebst dem Stadtteil Neuenheim bezw. umgekehrt: für Eilgüter	18	40	20
" Frachtgut und zwar:			
a. Gewöhnliches Gut	10	40	20
b. Kaufmannsgut	9	10	10
II. Von der Eilguthalle in die Frachtguthallen (auch Zollhalle) oder umgekehrt und von den Bad. Frachtguthallen nach jenen der Main-Neckarbahn oder umgekehrt für Eil- und Frachtgüter jeder Art	6		20

*) II. Klasse berechtigt ab Köln zur Fahrt in I. Klasse, während die in III. Klasse angegebenen Preise solche für durchaus II. Klasse darstellen.

Vorstehende Gebührensätze werden für Stückgüter von ungewöhnlichem Umfang und Gewicht, wie große Maschinen, massive oder mit Hausrat zc. besetzte große Möbel, Klaviere, schwere Baumaterialien und ähnliche Gegenstände auf den anderthalbfachen Betrag erhöht.

Unter Kaufmannsgut sind solche Güter verstanden, welche zum kaufmännischen Vertrieb oder zur Fabrikation bestimmt, an Mitglieder des Handelsstandes in Heidelberg adressiert sind oder von diesen zum Transport aufgegeben werden. Welche Personen als Mitglieder des Handelsstandes zu betrachten sind, entscheidet die Gr. Güterverwaltung Heidelberg.

Gewichte unter 50 Kilo werden überall für volle 50 Kilo berechnet.

Die Bestätteretage wird für jede einzelne Frachtbriefsendung bezw. das darin verzeichnete Gewicht besonders angeätzt.

2. Main-Neckar-Bahn.

Für **Gilgüter**: 20 Pfg. für 50 Kilo mit einer Minimalerhebung von 20 Pfg.

„ **Frachtgüter**: a. an Kaufleute: für 50 Kilo . . . 8 Pfg. Minimaltage 10 Pfg.

„ „ weitere 50 Kilo 8 „ mehr.

b. an Private: „ 50 Kilo . . . 10 „ Minimaltage 20 Pfg.

„ „ weitere 50 Kilo 10 „ mehr.

Angefangene 50 kg werden für volle 50 kg berechnet.

XI. Gebühren-Tarif für die Gepäckbestätterei

am Bad. Hauptbahnhof in Heidelberg (auch gültig für die Main-Neckar-Bahn).

Die Gebühren, welche die Gepäckbestätterei für die Bestellung des Reisegepäcks zc. und des Expressgutes erheben darf, sind für das gesamte Gebiet der Stadt Heidelberg wie folgt festgesetzt:

I. Für das Verbringen des Gepäcks

vom Aussteige-Perron oder von der Gepäckniederlage nach der Stadt und umgekehrt:

1. für einen Koffer . . . 30 ₤

2. für mehrere Koffer, das Stück 20 ₤

3. für sonstiges Gepäck „ „ 10 ₤

Für ein einzelnes Stück darf eine Minimaltage von 20 ₤ erhoben werden.

Für das Abladen und Abtragen des Gepäcks von dem Omnibus, Hotelfuhrwerken und Droschken nach dem Gepäckbureau, sowie für das Abtragen des Gepäcks von den Bügen zu den Omnibus, Hotelfuhrwerken und Droschken und Aufladen derselben, ferner für das Verbringen des Handgepäcks von einem Zuge zum andern zc., darf für jedes Stück eine Gebühr von 5 ₤ erhoben werden.

XXII. Expressgut-Verkehr der Groß. Badischen Bahn.

Päckete und kleinere Güterstücke bis zu einem Gewicht von 100 kg können nach den Stationen der Groß. Bad. Bahnen (ausgenommen die Haltestelle Scheuern), den Bodenseeferstationen Mainau, Meersburg, Leberlingen und Ulbingen, der Haltestelle Ettlingen Stadt, sowie nach den bedeutenderen Stationen der Lokalbahn Zell i. B.—Todtnau, der Bregthalbahn, der Württembergischen Staatsbahnen, der Bayerischen Staatsbahnen, der Elsaß-Lothringischen Bahnen, der Pälzischen Bahnen, der Hessischen Ludwigsbahn und der Main-Neckarbahn als **Expressgut** versendet werden. Sodann kann Expressgut noch abgefertigt werden zwischen den im Kanton Schaffhausen gelegenen Badischen Stationen und Stationen der Schweizer. Nordostbahn über Schaffhausen, ferner zwischen verschiedenen Badischen Stationen und der Station Mielchingen der Schweizer. Nordostbahn über Singen und endlich zwischen der Badischen Station Basel und Stationen der Central- und Westschweiz über die Verbindungsbahn.

Für diese Versendungsart, bei welcher ein einfaches Annahme- und Abfertigungsverfahren stattfindet und welche bei mäßigen Frachtsätzen die rascheste Beförderung bietet, gelten folgende Hauptbestimmungen:

1. Die **Aufgabe des Expressguts** hat bei den Gepäckabfertigungsstellen zu geschehen. Die Sendungen müssen mit deutlicher Adresse versehen sein. Die Weigabe eines Frachtbriefs ist nicht erforderlich. Für Sendungen mit Versicherung des Interesses an der Lieferung wird dem Aufgeber ein Empfangschein erteilt. Die Expressgutfracht, welche 0,35 Pfg. für 10 kg und 1 km, mindestens jedoch 25 Pfg. für die

Sendung beträgt, ist voranzubezahlen, was durch Barzahlung bei Aufgabe der Sendung oder durch Aufkleben von Expresgutfreimarken auf die Adresse der Sendung geschehen kann. Solche Marken sind bei den Stationen erhältlich.

2. Die **Beförderung** findet stets mit dem nächsten der Personenbeförderung dienenden Zuge statt, unter Ausschluß der Orientexpreszüge.

3. Die **Empfangnahme** seitens der Empfänger kann sofort nach Ankunft des betreffenden Zuges erfolgen. Meldet der Empfänger sich nicht selbst sofort nach Ankunft des Zuges zur Empfangnahme des Gutes, und ist das letztere nicht laut Adresse „Bahnhofsagernd“ gestellt, bezw. ist nicht Selbstabholung durch den Empfänger vorgeschrieben, so werden die Sendungen den Empfängern, je nachdem die Ankunft zur Tageszeit oder zur Nachtzeit erfolgt, alsbald nach Ankunft des Zuges oder am andern Morgen gegen Erlegung der üblichen Bestättereigebühr bezw. einer Zustellungsgebühr zugeführt: letztere beträgt für Sendungen im Gewicht bis zu 5 kg durchweg 10 Pfg. und bei schwereren Sendungen für jede auch nur angefangenen 50 kg 15 Pfg., mindestens aber 20 Pfg. Ueber die Auslieferung wird Bescheinigung erhoben. Auf einigen wenigen Stationen tritt an Stelle der Zuführung durch die Verwaltung die schriftliche Benachrichtigung der Empfänger.

Durch diese Einrichtung der Expresgut-Beförderung ist dem reisenden Publikum zugleich die Gelegenheit geboten, für Reisegepäck nach den bedeutenderen Stationen, wie Mannheim, Heidelberg, Würzburg, Karlsruhe, Pforzheim, Baden, Freiburg, Konstanz u. A., bei der Aufgabe die Bestimmung zu treffen, daß die betreffenden Gegenstände nach der Ankunft auf der Adressstation ohne weiteres Zuthun des Aufgebers in dessen Wohnung oder in den Gasthof, in dem er abzustiegen gedenkt, gebracht werden. Die Anbringung der Adresse auf den Gepäckstücken erfolgt auf Wunsch der Reisenden durch die Gepäckabfertigungsstellen.

Stadtannahmestelle für Expresgut: Hauptstr. 138, Eingang Augustinerasse.

Geschäftsstunden: an Werktagen: im Sommer: vom 1. Mai bis 30. Septbr. von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, im Winter: vom 1. Oktober bis 30. April von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends; an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen: von 8 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags.

Tarif für Expresgut auf den Badischen Bahnen. *)

Expresgut-Tage für		Expresgut-Tage für		Expresgut-Tage für		Expresgut-Tage für	
Entfernungen je 10 kg von Kilometer Pfg.		Entfernungen je 10 kg von Kilometer Pfg.		Entfernungen je 10 kg von Kilometer Pfg.		Entfernungen je 10 kg von Kilometer Pfg.	
1—2	1	43—45	16	86—88	31	129—131	46
3—5	2	46—48	17	89—91	32	132—134	47
6—8	3	49—51	18	92—94	33	135—137	48
9—11	4	52—54	19	95—97	34	138—140	49
12—14	5	55—57	20	98—100	35	141—142	50
15—17	6	58—60	21	101—102	36	143—145	51
18—20	7	61—62	22	103—105	37	146—148	52
21—22	8	63—65	23	106—108	38	149—151	53
23—25	9	66—68	24	109—111	39	152—154	54
26—28	10	69—71	25	112—114	40	155—157	55
29—31	11	72—74	26	115—117	41	158—160	56
32—34	12	75—77	27	118—120	42	161—162	57
35—37	13	78—80	28	121—122	43	163—165	58
38—40	14	81—82	29	123—125	44	166—168	59
41—42	15	83—85	30	126—128	45	169—171	60

u. f. w.

Expresgut-Verkehr der Main-Neckarbahn

findet unter ähnlichen Bestimmungen und Taxen wie bei der Badischen Bahn statt und zwar nach den eigenen Stationen, sowie nach solchen der heßischen Ludwigsbahn, mehreren Stationen der Bayerischen Staatsbahn über Aschaffenburg und der Mannheim-Weinheimer Bahn.

*) Empfangsbescheinigungs-Bücher über aufgegebenes Expresgüter sind bei J. Görning, Universitäts-Buchdruckerei, Hauptstraße 55 zu haben.

XXIII. Kutscher-, Fahr- und Fußboten-Gelegenheiten.

- Nach Baiertal, im Gasthaus zum goldenen Schwanen
 " Bammenthal, bei Kaufmann Franz Popp
 " Barga, ebendasselbst und Philipp Knell
 " Beerfelden, im Gasthaus zum goldenen Schwanen
 " Dilsberg, im Eisernen Kreuz
 " Dühren, bei Kaufmann J. Schweikert, Kornmarkt
 " Esenz, bei Bäcker Haß, Haspelgasse
 " Espenbach, bei Kaufmann Franz Popp
 " Eichelbronn, bei Kaufmann J. Schweikert, Kornmarkt
 " Flinsbach, bei Kaufmann Ph. Knell
 " Gaiberg, bei Kaufm. J. Schweikert, Kornmarkt u. Joh. Bauer Nachf., Steingasse
 " Handschuchsheim, im Gasthaus zum Goldenen Schwanen
 " Helmstadt, bei Kaufmann Philipp Knell
 " Heiligkreuzsteinach, bei Kfm. J. Schweikert, Kornmarkt, im goldenen Schwanen und
 Joh. Bauer Nachf.
 " Hirschhorn, im Gasthaus zum Großen Faß, Kaufm. Franz Popp und Ph. Knell
 " Hohenheim, im Gasthaus zum Goldenen Schwanen
 " Hoffenheim, im Gasthaus zum goldenen Schwanen
 " Horrenberg, ebendasselbst
 " Ladenburg, bei Bäcker Haß, Haspelgasse
 " Leimen, im Gasthaus zum Weinberg
 " St. Leon, im Gasthaus zur Karlsburg.
 " Lobensfeld, bei Kaufmann Franz Popp
 " Mauer, bei Kaufmann Franz Popp
 " Medesheim, bei Kaufmann J. Schweikert, Kornmarkt
 " Michelbach, im Gasthaus zum goldenen Schwanen, Kaufmann Franz Popp und
 Joh. Bauer Nachf.
 " Mingolsheim, im Gasthaus zur Karlsburg
 " Mühlhausen, im Gasthaus zum Weinberg
 " Neckargemünd, bei Thomas Nachfolger, Franz Popp am Markt und im Gasthaus
 zum Weinberg
 " Neckarhausen, bei Kaufmann Franz Popp
 " Neckarsteinach, im Gasthaus zum Weinberg und Kaufmann Franz Popp
 " Neidenstein, bei Kaufmann Franz Popp
 " Nußloch, im Gasthaus zum Weinberg und Kaufmann Franz Popp
 " Petersthal, ebendasselbst und Joh. Bauer Nachf., Steingasse
 " Reichartshausen, im Gasthaus zum goldenen Schwanen und Kaufm. Franz Popp
 " Reilingen, im Gasthaus zum Pfalzgrafen
 " Reilsheim, bei Kaufmann Franz Popp
 " Riegen b. Eppingen, bei Joh. Bauer Nachf.
 " Roth, im Gasthaus zum goldenen Schwanen
 " Schönau, im Gasthaus zum Weinberg, Joh. Bauer Nachf., Steingasse, und Kauf-
 mann Franz Popp
 " Schönmatteiwag, zum Weinberg und Joh. Bauer Nachf.
 " Schriesheim, im Gasthaus zum Goldenen Schwanen
 " Schwellingen: Kutscher Schwaiger. Abfahrt täglich am Gasthaus zum Ritter
 nachmittags 3 Uhr
 " Speckbach, bei Kaufmann Franz Popp
 " Waibstadt, bei Kaufmann J. Schweikert, Kornmarkt
 " Waldangeloch, im Gasthaus zum Weinberg
 " Walldorf, im Gasthaus zum goldenen Schwanen
 " Weinheim, bei Bäcker Walz an der alten Brücke und Gebrüder Wähler
 " Wiesenbach, bei Kaufmann Franz Popp
 " Wiesloch, (Hilfinger), im Gasthaus zum Ritter
 " Wilhelmsfeld, bei Joh. Bauer Nachf.
 " Wollenberg, bei Kaufmann Franz Popp
 " Ziegelhausen bei Jos. Staud Nachf., im Gasth. z. gold. Schwanen u. J. Bauer Nachf.